

Tagungsdokumentation zur

Fachtagung in Bernburg

21./22.04.2005



**Kindeswohl und Kindeswille
in Sorge- und Umgangsrechts-
streitigkeiten**

Belange der Kinder und Umsetzung durch
die betroffenen Institutionen



Verband
Anwalt des Kindes
Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Landesjugendamt
Sachsen-Anhalt



Fachzentrum für
Pflegefamilien
Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	3
des Justizministers des Landes Sachsen- Anhalt, Curt Becker	
Kindeswohl – die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten	6
Dr. Thomas Meysen, Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht	
Kindeswohl – was ist das? - Anmerkungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht	12
Dr. phil. Jörg Maywald, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind	
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten	22
Eckard WiedenlÜbbert, Richter am OLG Naumburg	
Umgang mit Kindern in Familienpflege – Voraussetzungen und Grenzen	28
Professor Dr. Ludwig Salgo, Universität Frankfurt am Main	
Kindeswohl und Kindeswille in der Praxis der Jugendämter und Gerichte Oder: Ein Exkurs in ein begriffliches Spannungsfeld von und zwischen Sozialpädagogik und Recht	39
Hans Leitner, Dipl Pädagoge	
Formen der Kindeswohlgefährdung	45
Ute Walliser, Institut für Rechtspsychologie, Halle	
AG 1, Schnittstelle Jugendamt/ Familiengericht in familiengerichtlichen Angelegenheiten	52
Moderation: Hans Leitner und Dr. Thomas Meysen	
AG 2	54
Sorge- und Umgangsrecht aus juristischer Sicht, Leitung, Eckard WiedenlÜbbert	
AG 3	56
Wie erleben Kinder familiengerichtliche Verfahren Leitung, Birgit Hildebrandt und Gabriele Wierig, VAK Sachsen- Anhalt	
AG 4	61
Wovor müssen wir Kinder schützen? Leitung: Dr. Jörg Maywald	
Kindeswohl und Kindeswille in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten	63
Handlungsanregungen an die beteiligten Professionen	

Grußworte des Justizministers des Landes Sachsen - Anhalt, Curt Becker

Herr Roth, Herr Krille,
verehrte Dozenten dieser Veranstaltung,
meine sehr verehrten Damen, meine sehr verehrten Herren,

Herr Roth, was kann Ihnen leider besser passieren, als dass sie zwei Veranstaltungen durchführen müssen, anstatt eine abzusagen. Das ist doch ein großer Erfolg und es zeigt auch, wie wichtig gerade diese Fragen, die Sie hier behandeln wollen, sind. Lassen Sie mich folgendes doch ganz kurz als Grußwort vorausschicken. Für mich ist Kindeswohl ein Licht, das wir in die Zukunft tragen. Denn meine sehr verehrten Damen und Herren, die Kinder von Heute werden die Erwachsenen von Morgen sein und das Leben von Morgen bestimmen.

Je ungefährdeter wir dieses Licht in die Zukunft tragen, ob nun als Eltern, als Miterzieher oder als staatl. Institutionen, umso besser für künftige Generationen. Und es geschieht nun seit tausenden von Jahren und dieses Licht wird von Generation zu Generation getragen. Zumeist gelingt es ohne Lehrbuch auf ganz natürlichem Wege und die Versagensfälle gehören zu den Ausnahmen. Deshalb ist ja auch im Artikel 5 unseres Grundgesetzes es ausdrücklich verankert, zu forderst ist die Erziehung der Kinder, dass natürliche Recht der Eltern.

Doch meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht erst seit gestern wissen wir, dass „dieses Licht, das wir in die Zukunft tragen“ auf dem Weg in diese Zukunft häufig starken Gefährdungen ausgesetzt ist. Spektakuläre Fälle von Sorgerechtsmissbrauch, Kindesvernachlässigung und Kindesmissbrauch, die auch leider in jüngerer Vergangenheit vermehrt in Sachsen-Anhalt aufgetreten sind, rufen in der Öffentlichkeit und auch bei uns, die wir eigentlich Fachfrauen und Fachmänner sind, Entsetzen und Erschütterungen hervor.

Fassunglos fragt man sich, wie es zu solchen Vorfällen kommen kann. Schließlich gibt es mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Gerichten ein Netz staatlicher Stellen, die solche Vorkommnisse doch gerade verhindern sollen. Viele fragen sich daher, wie ich meine, zu Recht, warum trotz erkennbarer Anzeichen von Missbrauch, Vernachlässigung usw. weder in Schule, im Kindergarten oder im näheren persönlichen Umfeld der betroffenen Kinder und ihrer Familien Fälle von Kindeswohlgefährdung oft unentdeckt bleiben.

Diese Fälle von Kindeswohlgefährdung haben natürlich schon frühzeitig den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Schon am 01.01.1900 mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches waren Anfänge in diese Richtung gemacht und sicherlich auch schon zuvor. Und das Kindschaftsrecht vom 01.07.1998 entwickelte diese Dinge wie schon zuvor - weitere Gesetze – weiter.

Es brachte ein subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern, weil zum Kindeswohl auch der Umgang mit den für die Entwicklung des Kindes bedeutsamen Bezugspersonen gehört. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern wurden in dieses Umgangsrecht einbezogen – oder aber: das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht vom 28.04.2004, wonach sämtliche Bezugspersonen des Kindes ein Umgangsrecht haben, wenn zwischen ihnen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht und der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Es wären weitere Änderungen und Ergänzungen zu nennen, etwa ganz wichtig für uns alle, das Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2003 oder aber auch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in Erziehung vom 02.11.2000, das klarstellt, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Mithin sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig und schließlich darf ich noch auf das Gesetz der weiteren Verbesserung von Kinderrechten vom 09. April 2002 verweisen. In diesem Gesetz wurde unter anderem - neben weiteren Änderungen - auch klargestellt, im 1666a BGB, dass ein Elternteil, das wegen Gewaltanwendung eine Gefahr für das Kind darstellt, aus der Wohnung verwiesen werden kann. Bis dato wurde ja immer das Kind aus der Wohnung herausgenommen und in eine stationäre/ teilstationäre oder andere Einrichtung überantwortet.

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform ist die Möglichkeit, dass auch nicht verheiratete Eltern die Sorge über ihr Kind gemeinsam ausüben können, wenn sie entsprechende Sorgeerklärungen abgegeben haben. Auch dies ist eine Regelung, die dem Kindeswohl dient. Auch hier hat es mittlerweile Änderungen gegeben und nicht zuletzt durch das Gesetz der Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2003 wurde eine Übergangsregelung für diejenigen Eltern geschaffen, die sich vor dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes getrennt haben und somit keine Möglichkeit hatten, gemeinsame Sorgeerklärungen abzugeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Gesetz nunmehr vor, dass das Gericht die verweigerte Sorgeerklärung eines Elternteils ersetzen kann. Und nicht zuletzt: Mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 02. November 2000 wurde klargestellt, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben.

Angesichts der Eingangs geschilderten Fälle von Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung müssen wir uns aber fragen, ob die uns zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumentarien zum Schutze des Kindeswohls ausreichend sind. Als Justizminister sage ich klar, sie sind nicht ausreichend.

Das Problem, und das wird mir sowohl die jugendamtliche als auch die familiengerichtliche Praxis bestätigen, liegt in der Schwierigkeit begründet, den Begriff des Kindeswohls abgrenzbar zu definieren.

Wie ich dem Tagungsprogramm entnehme, wird sich auch die heutige Veranstaltung mit diesem Problem befassen und ich darf sagen, ich bin froh, dass Sie aus besagtem Grund, weil nicht alle hier teilnehmen konnten, diese Tagungsergebnisse zusammenfassen werden und ich bitte auch darum, dass es auch unserem Haus zugeleitet wird.

Gerade im Bereich des § 1666 BGB hat es immer wieder in der Vergangenheit Initiativen gegeben, diese Norm – was ist Kindeswohl – gesetzlich zu konkretisieren. Der Ruf ist nie verstummt – im Gegenteil. Ich halte aber diese Forderung für außerordentlich problematisch. Denn meine sehr verehrten Damen und Herren, je inkompletter man beginnt eine Generalklausel aufzuschließen, umso schwieriger wird es, Einzelfällen dann gerecht zu werden.

So hatte Bayern angesichts sich häufender Fälle von Kinder- und Jugenddelinquenz einen Gesetzesentwurf in den Bundesrat eingebracht, der zum Ziel hatte, durch eine gesetzliche Konkretisierung des § 1666 BGB Fälle von Kinderdelinquenz zu vermeiden. Dieser Gesetzesentwurf ist damals an der mangelnden Unterstützung der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer, darunter auch Sachsen-Anhalt, gescheitert. Dieser Gesetzesentwurf ist wieder eingebracht wurden. Ich sehe gegenwärtig allerdings keinen Bedarf an einer gesetzlichen Konkretisierung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung aus besagtem Grunde heraus. Sowohl der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung, als auch die Möglichkeit des Gerichts, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung „erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen, gewährleisten meines Erachtens den erforderlichen und notwendigen Handlungs- und Entscheidungsspielraum, um allen Fällen in der Praxis effektiv begegnen zu können. Das Problem liegt nach meiner Auffassung in einem Bereich, der einer gesetzgeberischen Lösung nicht oder doch nur sehr schwer zugänglich ist.

Bei aller Notwendigkeit gesetzlicher Vorgaben sind in der sensiblen Frage des Kindeswohls möglicherweise andere Instrumentarien gefragt. Wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohls in Rede steht, sind zumeist mehrere Institutionen, wie wir alle als Praktiker wissen, betroffen.

So können Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihrer Arbeit von Kindeswohlgefährdungen erfahren. Diese können sich an die örtlichen Jugendämter wenden, deren Aufgabe es wiederum ist, sowohl den Eltern, aber auch den Kindern im Rahmen der Jugendhilfe Unterstützung und Hilfe angedeihen zu lassen. Nur wenn solche Hilfen nicht in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird das örtlich zuständige Familiengericht quasi als ultima ratio eingeschaltet werden müssen und wird es auch eingeschaltet. Es bedarf der Zusammenarbeit verschiedener Institutionen, wenn es darum geht, Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Zusammenarbeit ist aber nur dann effektiv, wenn alle Beteiligten einander mit gegenseitigem Verständnis, deshalb sind solche Tagungen wie die hiesige von größter Bedeutung, begegnen und jeder für sich von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit innerlich überzeugt ist. Also nicht nur Kraft, Verordnung oder Erlass. Das aber lässt sich gesetzlich nicht verordnen, diese innere Bereitschaft. Obgleich es natürlich auch hier gewisse Vorgaben für die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen geben wird und geben muss.

Die effektive und am Kindeswohl orientierte Zusammenarbeit aller am Verfahren beteiligten Institutionen ist daher (neben den schon bestehenden gesetzlichen Vorgaben) eine unerlässliche Voraussetzung bei der Aufgabe, das Kindeswohl zu schützen. Hier gibt es mittlerweile eine ganze von Beispielen, die erfolgreich zeigen, dass die Zusammenarbeit vor Ort oft zu unbürokratischen und den Interessen aller gerecht werdenden Lösungen führt.

Stellvertretend möchte ich hier das „Cochemer Modell“ ansprechen, oder wie die Begründer es selbst bezeichnen, die „Cochemer Praxis“. Es handelt sich um ein Modell zur außergerichtlichen Beilegung von Sorge- und Umgangsstreitigkeiten. Das Modell geht von dem Ansatz aus, dass sich Eltern in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten ihrer elterlichen Verantwortung nicht dadurch entledigen dürfen, dass sie die Entscheidung dem Familiengericht überlassen. Ich teile diese Auffassung voll inhaltlich, nicht nur geistig, sondern auch aus eigenen Erfahrungen.

Denn eine vor Gericht im Streit zwischen den Eltern erzwungene Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht wird eben nur in den seltensten Fällen der Interessenlage des Kindes das Gericht gerecht und entspricht damit dem Kindeswohl. Ich unterstütze die „Cochemer Praxis“ daher ausdrücklich. Die „Cochemer Praxis“ lässt sich jedoch nicht per Gesetz verordnen. Denn auch hier kommt es auf die engagierte und freiwillige Zusammenarbeit aller am Verfahren Beteiligten an und genau deshalb sind solche Veranstaltungen wie die hiesige von größter Bedeutung.

Ich freue mich daher sehr, dass es im vergangenen Jahr in Halle gelungen ist, eine erste Informationsveranstaltung zur „Cochemer Praxis“ durchzuführen, und dass sich dabei sowohl Familienrichterinnen und Familienrichter als auch Vertreter von Jugendämtern aber auch von Anwaltschaft entschlossen haben, noch in diesem Jahr den ersten Arbeitskreis unter dem Namen „Trennung und Scheidung“ einzurichten. Um eine möglichst flächendeckende Verbreitung der „Cochemer Praxis“ in Sachsen-Anhalt zu gewährleisten, wird derzeit die Einführung an einem weiteren Amtsgerichtsstandort im Bereich des Landgerichtsbezirkes Dessau geprüft.

Darüber hinaus wird das Ministerium der Justiz im kommenden Jahr eine landeseigene Fortbildungsveranstaltung durchführen, die die „Cochemer Praxis“ einem weiteren Kreis von Familienrichterinnen und Familienrichtern nahe bringen soll.

Meine sehr verehrte Damen und Herren, die „Cochemer Praxis“ betrifft in erster Linie die Beilegung von Sorge- und Umgangsstreitigkeiten. Das Erfordernis der effektiven, am Kindeswohl orientierten Zusammenarbeit aller Professionen ist aber viel umfassender. Es betrifft darüber hinaus die eingangs erwähnten Fälle der Kindeswohlgefährdung durch Kindesvernachlässigung und Kindesmissbrauch. Gerade der Kindesmissbrauch hat ja in den letzten Monaten hier in unserem Lande hohe Wellen durch Schlagzeilen geworfen und bereitet uns erhebliche Sorgen.

In meinem Haus wurde daher zu Beginn des Jahres ein Arbeitskreis aus Vertretern der familienrechtlichen Praxis, der Jugendämter als auch der im Übrigen betroffenen Fachministerien eingerichtet, der die qualitative Verbesserung der Zusammenarbeit aller am Verfahren Beteiligten zum Ziel hat. Denn hier habe ich immer wieder feststellen können und feststellen müssen, dass es in der Tat hier Kommunikationsprobleme auf der einen wie auf der anderen Seite gegeben hat.

Hintergrund war hier eine durch das Ministerium der Justiz veranlasste Umfrage in der familiengerichtlichen und jugendamtlichen Praxis zur Definition des Begriffs des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung sowie die Beurteilung der Qualität der Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten.

Als wesentliches Ergebnis ließ sich feststellen, dass, zumindest in einigen Fällen, seitens der familiengerichtlichen Praxis beanstandet wurde, diese seitens der Jugendämter oft zu spät über kindeswohlerhebliche Tatbestände informiert würden, so dass gerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu spät kämen. Umgekehrt. Vertreter der Jugendämter wiederum bemängelten, dass die Familiengerichte häufig nicht die erforderlichen Maßnahmen veranlassten, obwohl eine Kindeswohlgefährdung nach ihrer Einschätzung vorliege.

Offensichtlich, so mein Eindruck, liegt hier auch ein Kommunikationsproblem vor, das es zu beheben gilt. Zugleich möchte ich aber auch einschränkend bemerken, dass die vorgenannte Umfrage nicht repräsentativ ist. Die Umfrage hatte auch ergeben, dass die soeben geschilderten Kommunikationsprobleme durchaus nicht überall bestehen.

Die heutige Fachtagung hat sich auch zum Ziel gesetzt, sich dem Begriff des Kindeswohls aus unterschiedlichen Perspektiven zu nähern, um die Zusammenarbeit der Beteiligten zum Wohle der Kinder zu stärken. Dass dies nicht nur *l'art pour l'art* erfolgt, sondern einem tatsächlichen und ernstzunehmenden Bedürfnis der jugendamtlichen und familiengerichtlichen Praxis entspricht, zeigt eine Umfrage, die wir in diesem Zusammenhang im Lande durchgeführt haben und die uns bestätigt hat in der Auffassung, dass hier Kommunikationsprobleme vorliegen, die aber auch händelbar sind. Ich wünsche deshalb der heutigen Veranstaltung einen erfolgreichen Verlauf und hoffe, dass Sie dazu beiträgt, dass wir das Licht, das wir in die Zukunft zu tragen haben, dass wir das auch sicher in die Zukunft bringen werden.

Ich wünsche und hoffe, dass die heutige Veranstaltung nicht nur ein Strohfeuer bleibt, was die Zusammenarbeit aller Beteiligten betrifft, sondern sich hieraus dauerhafte und flächendeckende Kontakte entwickeln. In diesem Sinne wünsche ich der Fachtagung einen erfolgreichen Verlauf und vor allem viele gewinnbringende Diskussionen.

Ich danke Ihnen!

Kindeswohl – die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten

Dr. Thomas Meysen, Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht

Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Warum denn eigentlich das?

Ich denke, die Frage sollte man doch vorab mal stellen. Womit haben wir es zu tun? Wir haben es zu tun mit Familienkonflikten, das sind psychische Vorgänge, das sind Erziehungsfragen, Partnerschaftsfragen und wirtschaftliche Fragestellungen, die eine Rolle spielen und der Konflikt ist eigentlich erst mal Privatsache. Da muss jetzt niemand von außen reingucken. Das machen wir unter uns aus. Brauchen wir da überhaupt das Recht – lässt sich fragen.

Sie haben vielleicht die Diskussion um den heimlichen Vaterschaftstest mitbekommen? Haben Sie natürlich mitbekommen. Aber vielleicht haben Sie auch mitbekommen, dass da von der Väterseite, Väterverbandsseite gefordert wurde, der Staat solle sich teilweise gefälligst bitteschön raushalten, das ist Intimsphäre der Familie, da hat der Staat nichts zu suchen. Nun wissen wir, dass die gleichen Väter in Fragen von Mitentscheidungsbefugnissen für das Kind oder in Fragen der Kontakte mit dem Kind es durchaus nicht dem Spiel der intimen Kräfte überlassen wollen, ob sie denn Sorgerecht bekommen oder Umgangskontakte ihnen eingeräumt werden.

Jetzt nähern wir uns langsam der Frage „Warum brauchen wir Interdisziplinarität“? Denn es wird bewusst: im Elternstreit, in der Erziehung, in der Pflege da geht es auch um Dritte, da sind auch Dritte involviert und zwar die Kinder. Und wenn sich die Eltern streiten, dann braucht dieser Konflikt wohl ein Regulativ und er braucht auch Kontrolle.

Das Recht hat hier den Begriff Kindeswohl eingeführt in verschiedenen rechtlichen Rahmensetzungen eingeführt; im Familienrecht, im dazugehörigen Verfahrensrecht, im Kinder- und Jugendhilferecht. Das Recht enthält Einschränkungen, aber auch Unterstützung der Elternautonomie und dieses braucht wiederum institutionelle Umsetzung, sonst würde es nur auf dem Papier stehen. Es braucht die institutionelle Umsetzung in den Jugendämtern, in den Trägern der freien Jugendhilfe, in den Familiengerichten, bei den Verfahrenspflegern, bei den psychologischen Sachverständigen und bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Und wenn wir jetzt schon gucken, wer da alles mitwirkt, dann wird deutlich, dass Kindeswohl lässt sich nur mit sozialpädagogischer, psychologischer und juristischer Kompetenz definieren und wenn wir diese alle drei zusammenbringen, dann ist wohl die Interdisziplinarität in Familienkonflikten unverzichtbar.

Jetzt wollte ich versuchen, uns noch weiter der Interdisziplinarität anzunähern und zu einer Annäherung an das Kindeswohl in der Rechtspraxis kommen. Schauen wir mal auf die Professionellen, die sich hier in der Interdisziplinarität üben sollen. Ich muss ja nur nach vorne schauen und dann sehe ich sie ja alle.

Ich könnte beginnen mit den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Aber wissen Sie was, Sozialarbeit ist der Inbegriff der interdisziplinären Wissenschaft und es wäre langweilig, bei Sozialpädagogen über Interdisziplinarität zu sprechen, das ist ja im Studium und in der Wissenschaft schon angelegt.

Da schauen wir doch zuerst mal zu den Familienrichterinnen und Familienrichtern. Das Studium der Rechtswissenschaft ist vielleicht eher geprägt, ich kann das aus eigener Anschauung so frech behaupten, von Selbstreferentialität. Und was sagt das Recht eigentlich schon über das Kindeswohl? Unter anderem sagt es, dass es nicht gefährdet sein soll, aber was sagt es wenn es gefährdet ist. Nicht viel.

Ich fand es sehr schön, Herr Becker, dass Sie gesagt haben, es sollte auch nicht so viel sagen. Es sollte nicht versuchen, diese Vielgestaltigkeit, die das Kindeswohl ausmacht, zu reduzieren und zu definieren. Das muss offen bleiben, das Recht kann hier nur offen sein. Deswegen sind die Leistungen vielleicht auch der Familienrichterinnen und Familienrichter bei der Herstellung von Interdisziplinarität besonders hoch zu bewerten. Sie haben das nicht gelernt in der Ausbildung interdisziplinär zu sein und das Recht hat nur wenig Anhaltspunkte für Erkenntnisse anderer Wissenschaften, die müssen sie bei sich zusammenführen und das ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe und vielleicht lohnt es dann, hier auch zu beginnen. Wir hatten da glücklicherweise in Deutschland eine sehr groß angelegte Forschung – Ende der 90er Jahre – Johannes Münder, Reinhold Schone und Barbara Mutke haben dazu auch die Forschungsergebnisse veröffentlicht. Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz und dazu will ich zwei Dinge kurz schildern.

Was für eine Ausgangssituation haben Familienrichterinnen und Familienrichter bei ihrer Arbeit?

Zwei Dinge, die nicht aus den Forschungsergebnissen stammen, sollten wir uns vergegenwärtigen. Das ist hier etwas ungewöhnliches, auch für Richter. Sie haben es zu tun mit stark emotionalen aufgeladenen Familienkonflikten. Es geht, das ist natürlich anders als bei Nachbarstreitigkeiten, hier nicht nur darum, ob der überhängende Baum abgesägt werden darf oder nicht. Das sind Folgen über die ich entscheide, die sind nicht ganz so weitreichend, aber hier geht es um weitreichende Konsequenzen, weitreichende Folgen für die Entscheidung der persönlichen Lebensgestaltung von Kindern und deren Familien. Das was zu entscheiden ist, ist auch eine hohe Verantwortung die auch bei den Familienrichterinnen und Familienrichtern liegt. Das ist die Ausgangssituation.

Wie kommen sie an diese Aufgabe heran? In der Regel ohne ausreichende Vorbereitung. Sie sind weder juristisch auf die speziellen Fragestellungen vorbereitet, Familienrecht kommt im Studium natürlich nur ganz am Rande vor und Sozialwissenschaft schon gleich gar nicht. Zudem sind die Kindeswohlverfahren und Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten nur ein kleiner Ausschnitt. Sie hatten halt vorwiegend zu tun mit Unterhaltsstreitigkeiten, den Vermögensausgleich dann gibt es noch andere Sachen wie Namensrecht etc. Sorge- und Umgangsrecht ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Arbeitsfeld des Familienrichters, der Familienrichterin.

Und wenn ich dahin komme an diese Aufgabe, dann habe ich meistens wenig Kenntnis von der Infrastruktur der Jugendhilfe. Was gibt es da außerhalb? Ich habe oft keine Vorstellungen von den sozialpädagogischen Handlungsmöglichkeiten. Was könnten die eigentlich tun, um mir unterstützend zu helfen? Ich habe Fantasien, die entwickle ich dann, die sind nicht immer unbedingt rückgekoppelt mit dem was wirklich ist. Woher soll ich sie entwickeln, woher weiß ich das? Ich werde ins kalte Wasser geworfen - meistens. Was im Jugendamt für Verfahrensabläufe sind, auch das erschließt sich mir von außen nur sehr bedingt. Ich bin allein gelassen, als Einzelrichter stehe ich da. Kollegiale Beratung beim Mittagessen, mehr zufällig oder eben gar nicht, je nachdem, wen ich erwische. All das wird nicht systematisch für mich bereitgehalten. Das kann ich mir suchen, kann auch nicht, wie auch immer. Das ist zufällig, das ist nicht vorgesehen und fallübergreifende gemeinsame interdisziplinäre Diskussionen, die gibt es nur, wenn ich sie suche und dann auch noch Glück habe, sie zu finden.

Also das ist das, was in den Forschungen beschrieben ist. Die schwierige Ausgangssituation die Richterinnen und Richter bei ihrer Aufgabe haben. Dann wurde in der Folge überlegt und geschaut wie verstehen sich denn die Richterinnen und Richter in der Zusammenarbeit und die Richterinnen wurden nach drei Verfahrensstilen typisiert.

Einmal der kooperative Verfahrensstil.

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe. Das Jugendamt hat das gelernt, sie wissen schon was sie machen, da muss ich mich drauf verlassen, ich kann das nicht. Auch der Verfahrenspfleger - die wissen das ja, die haben Erfahrung. Ich kann denen schon vertrauen. Es sind auch eher offen informelle Vorabgespräche, die machen das schon für mich. Ich bin dann da als Richter.

Dann gibt es den autonomen Verfahrensstil.

Justizielles Selbstverständnis – schon allein diese Begrifflichkeit deutet an, dass etwas mehr Distanz entsteht. Das Zepter schafft doch gleich Distanz. Ich überprüfe die Sachverhalte intensiv. Ich schau mir das genau an und die Sozialpädagoginnen im Jugendamt ist mir doch ein wenig suspekt und ich bin unabhängig, denn schließlich entscheide ich. Auch dieses ist der autonome Verfahrensstil.

Dann gibt es noch den mediativen Verfahrensstil.

Ach, schön das sie da sind. Sie streiten sich, vielleicht können wir das doch lösen. Muss das denn sein. Was, sie im ASD finden die Beziehung nicht geeignet, sie meinen doch, ja, wir müssen doch eine Lösung finden. Dann moderieren die Richterinnen und Richter und suchen vielleicht auch ein bisschen nach Harmonie.

Ich überzeichne ein wenig, aber die Bilder was es so alles gibt, die Vielgestaltigkeit wie die Rolle ausgeübt wird der Familienrichterinnen und Familienrichter, die ist groß. Das hat Ausgangssituationen, dass vorab und jetzt will ich Ihnen ein Modell schildern. Erst mal war für Fallen es geben kann, in die man tappen kann bei interdisziplinärer Zusammenarbeit, durch ein überziehen dieser drei Typen, genauer dieser drei Bilder, die dahinter stehen. Ich habe nur das Beispiel der Familienrichterin/ des Familienrichters gewählt. Aber es ist nicht nur die Familienrichterin, das wird bedient von der anderen Seite – von allen Seiten. Also das bedingt sich gegenseitig, da braucht man nicht zu denken, dass dies isoliert passiert. Das ist ein wunderbares Zusammenspiel, dass werden sie gleich sehen und ich würde ein paar Fallen zeigen, in die man tappen kann aber natürlich auch dann da an dieser Beispiele, was positiv ist, wie es auch positiv laufen kann in der Interdisziplinarität, in der Zusammenarbeit. Weil es so eindrucksvoll ist, erlaube ich mir einen Stilwechsel. Ich lese Ihnen was vor und zwar lese ich Ihnen den Sachverhalt vor aus dem Fall Hase.

Fall Hase ist eine spektakuläre Geschichte, sie machen gerade Konkurrenz, sie haben es erwähnt, in Sachsen-Anhalt, mit dem Fall Görgülü, aber Fall Hase ist auch eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, Entscheidung des Gerichts für Menschenrechte da ist auch alles geboten gewesen und ich lese Ihnen aus dem Sachverhalt, wie ihn das Gericht schildert, einen Ausschnitt vor, um etwas zu demonstrieren. Und zwar beginnend demonstrativ im Kooperatismus. Dieses Element aus dem Sachverhalt ist wirklich abgeschrieben von dem wie es das Gericht formuliert hat. Allerdings so zusammengefasst, dass es hier passt.

Das Ehepaar Cornelia und Josef Hase, geb. 1968 und 1967, lebt in Altenbergen. Frau Hase hat 11 Kinder, 7 Kinder stammen aus ihrer Ehe mit einem anderen Mann. Mit dem zweiten Ehemann Herrn Hase hat sie 5 Kinder. Die Jüngste, Lara Michel, ist am 11. Dezember 2001 geboren. Im Februar 2001 beantragt Frau Hase im Jugendamt Münster Familienhilfe. Sie erklärt sich auf Anforderungen des Jugendamtes bereit, ihre familiäre Situation durch einen psychologischen Sachverständigen begutachten zu lassen.

Der Sachverständige besucht Frau Hase und drei ihrer Kinder im Sept./Okt. 2001 insgesamt 5x in der Wohnung der Familie Hase. Frau Hase ist der Meinung, die Fragen des Sachverständigen an die Kinder seien für die Zwecke der Hilfen unerheblich. Sie ist nicht einverstanden, dass ihr die Anwesenheit bei den Gesprächen mit den Lehrern der Kinder nicht gestattet wird. Sie verweigert daher jede weitere Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen.

Am 17. Dezember 2001 legt der Sachverständige dem Jugendamt Münster ein Gutachten vor. Darin heißt es, die Defizite in der Versorgung der Kinder und die häuslichen Verhältnisse gefährdeten die Entwicklung der Kinder ernsthaft. Es habe eine schädliche Kette von Ereignissen gegeben, wobei die Eltern Hase mehrfach unangemessen streng mit ihren Kindern gewesen seien und sie geschlagen hätten. Eine langfristige Unterbringung sei erforderlich, jeder weitere Kontakt zwischen Eltern und Kindern müsse unterbunden werden.

Am selben Tag beantragt das Jugendamt am Amtsgericht Münster eine einstweilige Anordnung, mit welchem den Eltern Hase das Sorgerecht für die sieben Kinder entzogen werden soll.

Noch am selben Tag, dem 17. Dezember 2001, erlässt das Amtsgericht ohne Anhörung der Eltern oder der Kindern, die beantragte einstweilige Anordnung. Das Gericht bekundet dies mit dem Versagen der Eltern, die ihren Kindern eine zufrieden stellende Versorgung und Erziehung zu Teil werden zu lassen. Außerdem sei das Kindeswohl durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge in einem solchen Maß gefährdet, dass als alleinmöglicher Weg zum Schutz der Kinder deren Trennung von den Eltern angezeigt erscheint.

Am 18. Dezember 2001 ergänzt das Amtsgericht Münster seinen Beschluss dahingehend, dass jeder Umgang zwischen den Eltern und den Kindern untersagt wird. Den Eltern soll der Aufenthaltsort der Kinder nicht mitgeteilt werden. Den Eltern wird verboten sich den Kindern und deren Schulen auf geringere Entfernung als 500 m zu nähern. Die Eltern werden eindringlich ersucht, sich der eigenen Unzulänglichkeiten im Bezug auf die Versorgung und physische wie psychische Betreuung der Kinder bewusst zu werden. Die Eltern werden aufgefordert, die ergriffenen Maßnahmen zumindest vorläufig zu akzeptieren und soweit wie möglich, zu einer Beruhigung der Gesamtsituation beizutragen.

Die Vorgehensweise des Jugendamtes stimmt teilweise mit den ausdrücklich formulierten Wünschen der Kinder überein. Die Kinder werden noch am selben Tag gegen Mittag aus den jeweiligen drei Schulen, einem Kindergarten und dem elterlichen Haushalt herausgenommen und in drei Kinderheimen untergebracht. Die Wegnahme der 7 Tage alten jüngsten Tochter Laura-Michel erfolgt aus dem Krankenhaus heraus. Am 19. Dezember 2001 teilt das Jugendamt den Eltern mit, dass den Kindern finanzielle Unterstützung in Höhe von 4.000,00 € pro Monat gewährt werden. Die Eltern müssen entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten hierzu einen Beitrag leisten. Das aus dem Sachverhalt.

Auszug aus dem Gutachten

Der Gutachter macht eine Exploration, von der die Eltern offensichtlich nicht so richtig wissen, worum es dabei geht. Es geht hier scheinbar um Kindeswohlgefährdung. Die Mutter denkt es geht darum, ich möchte doch Hilfe. Sie macht bei dieser, man kann wohl sagen, unfachlichen Exploration mit dem Sachverständigen mit. Aber das kennen wir, dass ist nicht hier beispielhaft. Des Brot ich ess, des Lied ich sing. Das ist was Menschliches.

Wenn der Sachverständige vom Familiengericht bestellt wird, man kennt dann seine Familienrichterinnen und Familienrichter, weiß was die so ganz gerne hören und wenn ich mehrmals bestellt werden möchte und weiter meinen Verdienst haben möchte, dann äußere ich auch gern das, was sie gerne hören möchten. Ich habe mich am Montagabend mit eine Verfahrenspflegerin unterhalten. Sie sagt, ich habe mal eine Beschwerde eingelegt gegen eine Entscheidung, ich bin nie wieder bestellt worden. Sie überlegt sich, ob sie noch einmal macht. Im nächsten

Verfahren wird sie von anderen Richterinnen und Richtern bestellt. Das sind Dinge, da ist es schwierig, die Unabhängigkeit zu bewahren.

Wenn wir jetzt gucken bei jenen Verfahren der Familiengerichte, die machen offensichtlich alles mit. Das ist eine konzertierte Aktion. Alles so an einem Tag oder nächsten Tag, sie hatten vorher Gespräche sicherlich, dass geht nicht plötzlich und unmittelbar. Was ist denn der Auftrag des Familiengerichts?

Auftrag des Familiengerichts ist es, Hilfezugänge zu öffnen in solchen Sorgerechtsentzugsverfahren. Hilfezugänge zu eröffnen, die Kinder haben kein Tun zur Hilfe, weil die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und jetzt muss das Familiengericht durch eine Entscheidung diese Hilfezugänge eröffnen oder vielleicht auch nicht. Ja und Nein. Das seh ich anders, ist nicht notwendig. Das Jugendamt ruft an, weil es sorgerechtliche Maßnahme für erforderlich hält. Was macht das Familiengericht? Das kontrolliert jetzt nicht das Jugendamt, dass ist auch nicht Sinn der Aufgabe, sondern es schaut - ist es notwendig, was ist meine Einschätzung hier. Braucht es diese Entscheidung oder nicht.

Das Familiengericht muss sich ein eigenes Bild machen über die Situation, ob hier eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und muss dabei natürlich die sozialwissenschaftlich Expertise einbeziehen. Das ist ja nicht seine eigene. Es muss sie einbeziehen, muss sich ein eigenes Bild machen. Und muss diese Expertise kritisch interpretieren für die Entscheidung. Jetzt aber die Frage: Mit welcher Kompetenz macht das die Richterin, der Richter?

Das ist doch eine schwierige Geschichte. Wir haben ja vorhin gesehen, dass die Ausbildung das nicht ermöglicht. Jetzt wird schon seit langem gefordert eine Fort- und Weiterbildung für Familienrichterinnen, Familienrichter ist Pflicht. Die Länder sind da glaube ich nicht ganz so dafür, insbesondere Nordrhein-Westfalen sagt es stört die Unabhängigkeit der Richter. Ich glaube es liegt eher an den Finanzen, die dahinter stehen. Es kostet natürlich was, Fort- und Weiterbildungen, na klar und das ist in den Zeiten der knappen Kassen sehr schwer durchzusetzen. Siegfried Wilutzki den wir hier ja vermissen, hat einmal gesagt, also wenn das stimmt, dass es hier um die Unabhängigkeit der Richter geht, dann besteht die richterliche Unabhängigkeit wohl darin, wohl aus dem Recht der Familienrichterinnen, Familienrichter, dumm zu bleiben. Dieser Satz war dann abgedruckt in Zeitschriften oder wurde immer wieder zitiert. Er hat sich dabei unter seinen Kolleginnen und Kollegen nicht unbedingt richtig beliebt gemacht, aber es hat ihm doch einiges an Profil verschafft und ich glaube, der Satz hat seine Berechtigung nach wie vor.

Dies als Beispiel für zuviel Kooperatismus und wie viel Unabhängigkeit muss ich mir bewahren in meinen unterschiedlichen Rollen. Wie kann ein zu enges Zusammengehen auch negative Auswirkungen haben, aber wie schwierig ist es auch, nicht Kooperatismus zu betreiben. Wir haben das Beispiel Verfahrenspflegerin, die bestellt wurde und dann nicht mehr bestellt wurde nach dem sie Beschwerde eingelegt hat - gesehen. Jetzt vielleicht zurück zur Gliederung.

Ein zweites Beispiel ist wenn ich die Autonomie überbetone. Hier möchte ich auf ein klassisches Missverständnis zwischen Jugendämtern und Familiengerichten hinweisen. Herr Becker hat es auch vorhin schon mit angedeutet. Jetzt ruft das Jugendamt das Familiengericht an und schildert eine Situation, es geht um Sorgerechtsentzug, es hält Sorgerechtsentzug für erforderlich. Das Familiengericht denkt, na ja klar - ist es ja auch so gewohnt - Anwaltverfahren. Die dramatisieren hier ein bisschen. Die wollen ihren Standpunkt durchkämpfen, die dramatisieren ein bisschen, sie schildern - ich muss ein bisschen was abziehen. Häufig ist es so, dass sie etwas draufschlagen müssen.

Denn die Jugendämter sind natürlich im Kontakt mit den Eltern, müssen mit ihnen auch nach einem Sorgerechtsentzug noch weiter arbeiten. Sie sind natürlich nicht interessiert daran, die Familien in ihrer schriftlichen Äußerung besonders dramatisierend zu schildern. Denn die bekommen ja auch die Eltern, sollen sie ja auch bekommen. Also hier ist ein Missverständnis, dass ist nicht selten. Problematisch werden solche Missverständnisse immer dann, wenn man sich auf Lebenserfahrung stützt. Natürlich, es kann ja mal sein das es dramatisiert ist. Das ist durchaus möglich. Wenn man solche Vorurteile wie „ich kenn das schon, ich kenne meine Jugendämter“ oder „ich weiß es, ich habe es so oft erlebt, im privaten Umfeld“ oder „die Väter sind doch häufig eigentlich die älteren Eltern als die Mütter“ mit sich rumträgt, dann wird es schwierig, dann sind die Ohren doch eher harthörig, wenn es darum geht, sozialwissenschaftliche Expertise in meine familiengerichtliche Entscheidung mit einzubeziehen. So ist das mit den Gerichtsurteilen aus eigener Lebenserfahrung. Wir hatten das ja auch gelesen in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg im Fall Görgülü, da war ja auch die Lebenserfahrung, die ja viel an Einschätzung bekundet hat. Da müssen wir vorsichtig und hellhörig werden und denken oh, Lebenserfahrung - sind da vielleicht Vorprägungen, die es schwierig machen, auf den Einzelfall genau hin zuschauen und zuzuhören was die Sozialwissenschaftler sagen.

Ein weiteres Beispiel – nur ganz kurz. Abkapselung. Wir sind in Umgangsstreitigkeit und das Gericht macht früh einen ersten Termin, setzt aus und schickt die Eltern in die Beratung. Die Eltern gehen in eine Beratung, in eine Beratungsstelle – Caritas, AWO etc. - und sie kommen dort zu keiner Lösung. Sie kommen zu keiner Vereinbarung um die Umgangskontakte, sie landen wieder bei Gericht. Das Jugendamt war nicht involviert, die Beratungsstelle sagt, aus unserem Beratungskontext geht nichts heraus, das unterliegt der Schweigepflicht, da sagen wir nichts. Der Familienrichter steht jetzt – 3 – 4 Monate später – vor derselben Entscheidung, selben Situation hat keinerlei Erkenntnis und bittet doch das Jugendamt, ihm Informationen zu geben. In dieser Zusammenarbeit in der Kooperation zeigt sich, einerseits Vertraulichkeiten in der Beratung ist wichtig, andererseits ist hier die Tür offen für das Familiengericht, da muss ich schauen, wie kann ich, wenn dann eine familiengerichtliche Entscheidung als Rahmensetzung für den weiteren Prozess in der Hilfe in der Familie und der weitere Konflikt notwendig ist, wie kann ich hier sicherstellen, dass sich das Familiengericht nicht frustrierend sagt, wir wissen auch nichts. Also das muss man auch im Blick behalten, nicht einfach da Lösungen zu finden, es gibt verschiedene Wege und viele verschiedene erfolgreiche Wege, auch schon gefunden.

Und als Letztes – spannend auch der Machtkampf. Das ist Autonomie, ich bin autonom, oder ein Macht- oder Machtkampf entsteht über Unterordnungsfeld. Wenn es um Interdisziplinarität geht, dann sind alles Disziplinen gleichgeordnet. Das ist ganz wichtig. Aber wenn es dann zum Machtkampf wird, dann wird es schwierig.

Sie erinnern sich im Fall Görgülü ist vom Oberlandesgericht die Verfahrenspflegerin abbestellt worden. Sie sei parteilich. Ich kann nicht sagen, ob sie parteilich war oder wie sie agiert hat. Keine Ahnung, wie sie aufgetreten ist. Aber es ist natürlich, es verwundert uns nicht, dass sie in ihrer Parteilichkeit die Position vertreten hat, die sie im Landesgericht nicht vertreten hat. Sie wurde aber abbestellt und sie hat zufällig auch, nein nicht zufällig, die Gegenposition zum Richter vertreten.

Auch hier habe ich natürlich als Richter die Möglichkeit, in meiner Kompetenz abzubestellen, einzubeziehen. Aber wie halte ich das aus, dass es unterschiedliche Standpunkte gibt. Und das ist was ganz Spannendes. Die Rechtsanwälte sind da ja auch eine Profession, die dann nicht unbedingt immer der Konfliktbearbeitung deeskalierend dienlich ist, mit dem was sie einbringen. Das gelingt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht immer. Ganz banal, Schriftsatz: Der Vater hat das Kind eine Viertelstunde nach dem vereinbarten Termin zurückgebracht. Beweis: Vernehmung des neuen Lebensgefährten der Mutter usw. Das sind alles Dinge, die nicht unbedingt zuträglich sind, das kann natürlich noch viel gepfeffert sein. Das hilft der Familie wenig. Deswegen stellt sich die Frage, wie funktioniert hier ein professioneller Umgang mit Meinungsverschiedenheiten.

In Kalifornien hat man da ein Modell entwickelt, insbesondere in Scheidungssachen, aber auch ausgeweitet in umgangsrechtliche Verfahren, Sorgerechtsverfahren. Das man sagt, die Professionellen, wenn die unterschiedlichen Standpunkte haben, müssen sich erst mal selber zusammensetzen und das bearbeiten. Vielleicht gelingt es Ihnen, eine gemeinsame Position zu erarbeiten, wenn nicht, müssen sie aber zumindest überlegen, wie sie das kommunizieren gegenüber den Betroffenen, dass sie unterschiedliche Standpunkte haben. Nicht das es passiert, dass die Verfahrenspflegerin hingehet und erzählt der Familie oder dem Kind/dem Jugendlichen – das ist die eine Sache. Das Jugendamt ist anderer Auffassung und redet von der anderen Seite mit den Familien / mit den Beteiligten der Familie und die anderen stehen mittendrin und wissen nicht woran sie sich orientieren sollen. Spielen vielleicht die einen gegen die anderen aus, das wird schwierig. Wenn ich hingegen als Verfahrenspflegerin weiß, was das Jugendamt sagen wird und das Jugendamt weiß, was die Verfahrenspflegerin sagen wird, dann ist es vielleicht auch möglich, dass es unterschiedliche Standpunkte sind. Dann ist es auch auszuhalten. Dann haben wir abgestimmt, was wir dort sagen. Es ist wichtig, dass die Professionellen reflektieren, was für Wirkungen ihre unterschiedlichen Standpunkte, wenn sie denn unterschiedliche Standpunkte haben, auf die Betroffenen haben. Und natürlich ist wichtig, dass Transparenz hergestellt wird, dass man sich unterhält.

Sie verhalten sich nicht kooperationspflichtig hinter der Tür irgendwo hinterm Rücken, sondern wir unterhalten uns und teilen mit, wir haben unseren Standpunkt, wir haben uns ausgetauscht und so sehen wir das. Und dann kommt der Familienrichter. Die Sozialwissenschaftler haben sich vielleicht ausführlich unterhalten und Rechtsanwälte. Er kriegt das Transparent geschildert, was da gelaufen ist an Gesprächen und wenn keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, die, wenn möglich, vorrangig ist, dann muss der Familienrichter entscheiden. Ein kurzer Blick auf die Uhr. Ich bin bald am Ende.

Ganz kurz noch zum richterlichen Sozialpädagogen. Wir haben jetzt wieder eine hochkonfliktvolle Umgangsstreitigkeit. Es ist mehrfacher Schriftverkehr vorausgegangen. Das Jugendamt hat schriftliche Äußerungen abgegeben. Es kommt zur Anhörung und jetzt lässt der Richter alle zu Wort kommen. Intensive Erörterung. Er sucht eine Mediation. Der Justizminister in Thüringen hatte eine Veranstaltung vor zwei Jahren, ihr Kollege. Hat gemeint, Mediation und Zusammenarbeit sollte gestärkt werden. Mediatoren das brauchen wir nicht. Richter sind die idealen Mediatoren, die müssen doch vermitteln. Stimmt ja auch, steht in 52 FGG drin, sie sollen auf

Einvernehmen hinwirken. Aber wenn wir uns mit den Mediation intensiver befassen, wissen wir, Mediator und Entscheider, dass schließt sich aus.

Also das ist eine schwierige Geschichte. Ich kann ihnen sagen, in der Jugendhilfe hat man es viel lieber, wenn ein frühester Termin gemacht wird, den Eltern klar gemacht wird, es sei das Beste für das Kind, dass sie sich einigen und sagt, ihr kriegt hier erst mal keine Entscheidung und schickt sie in die Beratung. Und nicht versucht selber zu beraten und die Beratung in Konflikt zu übernehmen. Die Beratung besteht darin, dass sich die Unterstützungsangebote mitteilen. Und auch ich meine Rolle klar mache. Ich entscheide nur, wenn ihr es selber nicht schafft. Denn das schwächt auch jede Beratung, wenn ich weiß, ich kann mich hier in der Beratungsstelle des Jugendamtes lang unterhalten oder mit dem Verfahrenspfleger viel unterhalten, der Richter hört uns ja doch noch mal alle an und da kann man noch einmal anfangen von vorn. Das ist was ganz anderes, als wenn der klar abgrenzt. Ich habe eine andere Rolle, ich bin nicht der Berater. Das müsst ihr mit den anderen ausmachen. Ich bin dann hier und dann sagen die mir, was da gelaufen ist und ich, wenn es sein muss, dann entscheide ich. Besser wär's, ihr kriegt es selber hin. Das ist ein ganz anderes Rollenverständnis für die Zusammenarbeit und auch für das Gelingen von Interdisziplinarität.

Fazit und Ausblick

Ich wiederhole es noch mal von vorhin. Meines Erachtens geht Interdisziplinarität zwingend von einer Gleichberechtigung aller Disziplinen aus. Interdisziplinarität braucht ein gegenseitiges Verständnis. Jugendhilfe muss vom Richter, von der Rechtsanwältin/Rechtsanwalt erfahren, was er für die Arbeit braucht. Das gilt auch für die Verfahrenspfleger ganz genauso für die psychologischen Sachverständigen und allen anderen Beteiligten. Die Familienrichter/in müssen Hilfekontexte und Hilfestrukturen kennen lernen, so wie zum Teil wissenschaftliche Grundkenntnisse erwerben. Das geht natürlich am Besten- die Cochemer Praxis zeigt es - in institutionalisierten runden Tischen, die sich gemeinsame Regeln geben für die Kooperation und dabei aber auch ihre jeweilige Autonomie sichern und die eigenen Aufträge und Funktionen nicht vermischen und vermengen. Klare Abgrenzung, aber Kooperationsabsprachen wie diese Rollen ineinander greifen.

Ich wünsche Ihnen Mut aufeinander zuzugehen. Es kostet viel Zeit. Ich glaube es lohnt sich, diese Zeit zu investieren. Fallübergreifende Kooperation ist eine Grundlage für Interdisziplinarität und müsste ein Muss sein. Auch ohne gesetzliche Pflicht. Sie waren skeptisch, ob es eine gesetzliche Verpflichtung geben könnte, dass man Zusammenkünfte hat. Darüber kann man nachdenken, zumindest unterstützende Maßnahmen, auch flankierende Maßnahmen im Recht, dass es solche Zusammenkünfte sein sollen. Eine solche Veranstaltung kann aber dazu beitragen, dass es zum Selbstverständnis wird. Wir wollen zusammensitzen, wir sitzen ja alle zusammen und das ist schön. Ich freue mich auf die nächsten 1 ½ Tage.

Kindeswohl – was ist das? - Anmerkungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht

Dr. phil. Jörg Maywald¹, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind

Wohl – Wohlfühlen – Wohlbefinden – Wille – Interesse – bestes Interesse – Bedürfnis – Anspruch – Recht: hoch verdichtete Begriffe, aufeinander bezogen und doch schwer abgrenzbar, Ausdruck der Wahrheitssuche und Instrumente des Kampfes, wenn es um Entscheidungen für Kinder und mit Kindern geht. Ich will mit einigen Beispielen beginnen:

Beispiel 1: Ein in Trennung lebendes Paar hat zwei Kinder, die im Haushalt der Mutter leben. Aus beruflichen Gründen zieht der Vater in eine andere Stadt. Er schlägt vor, dass eines der Kinder – ein Junge, der sich stark am Vater orientiert – zu ihm an den neuen Ort zieht. Die Mutter ist strikt dagegen: „Wenigstens die Kinder sollen zusammen bleiben“, meint sie. Wo liegt hier das Kindeswohl?

Beispiel 2: Ein sexuell missbrauchtes, inzwischen jugendliches Mädchen hat ihren Vater, der sie missbraucht hat, mehr als zwei Jahre nicht gesehen. Seit Aufdeckung des Missbrauchs lebt sie in einem Heim. Dort äußert sie den Wunsch, den Vater wiederzusehen. „Ich will mit eigenen Augen sehen, wie es ihm geht“, begründet sie ihr Vorhaben. Ist ein solcher Besuch mit ihrem Wohl vereinbar?

Beispiel 3: Das Jugendamt hat einer Mutter in Aussicht gestellt, nach einer erfolgreich verlaufenen Alkoholentziehungskur ihre Tochter, die während dieser Zeit in einer Pflegefamilie lebt, wieder zu sich zu holen. Eineinhalb Jahre später ist es soweit. Inzwischen aber hat das sechsjährige Mädchen in der neuen Familie Wurzeln geschlagen. Auf das Herausgabebegehren der Mutter reagiert die Pflegefamilie mit einem Antrag auf Verbleibensanordnung. Entspricht der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie seinem Wohl am besten?

Lassen Sie mich ein viertes Beispiel anfügen, das nicht aus dem Bereich der Jugendhilfe stammt, sondern Gesprächen einer Familie am Küchentisch entnommen ist. Dieses Beispiel soll zeigen, dass Entscheidungen über das Kindeswohl bereits in so genannten „ganz normalen“ Familien hoch komplexe Vorgänge einschließen und zahlreiche Fragen aufwerfen.

Beispiel 4: Berlin 2005. Eine Familie – Vater, Mutter und zwei Kinder im Alter von neun und 16 Jahren – zieht um. Sie freut sich auf das neue Zuhause, das deutlich mehr Platz und Komfort bietet im Vergleich zur bisherigen Bleibe. Die neue Wohnung hat zwei Kinderzimmer: ein kleines, zum Garten hinaus gelegen, und ein deutlich größeres, das zur Straße zeigt.

Und genau hieran entzündet sich der Konflikt, dessen Geschichte – wie häufig – am Küchentisch beginnt. Auf Nachfrage nämlich, wer welches Zimmer bevorzugen würde, äußern beide Kinder unumwunden, das größere Kinderzimmer jeweils für sich zu reklamieren. Dieses sei einfach schöner und eben geräumiger, also den eigenen Bedürfnissen besser entsprechend.

Die Argumente gehen hin und her, die Krümel auf dem Tisch häufen sich, der Tee wird kalt, das Sonntagsfrühstück zieht sich noch mehr als sonst in die Länge. Irgendwann verlassen beide Kinder genervt den Raum, die Eltern ziehen sich zur Beratung zurück. Ein Milchkaffee wird angesetzt.

Eine gute Gelegenheit, um Sie als unvoreingenommene Zuhörer und die Zuhörerinnen dieser in den meisten Punkten wahren Geschichte mit einer Hintergrundinformation zu versorgen, welche die Sache nicht einfacher macht: Die 16-jährige Tochter in der Familie stammt aus einer Vorbeziehung des Vaters, während der neunjährige Sohn das Kind beider Eltern ist. Es handelt sich also – durchaus nicht ungewöhnlich unter deutschen Dächern – um eine neu zusammengesetzte Familie, die ein Stiefelternverhältnis einschließt.

Inzwischen ist der Kaffee gemacht, die beiden Eltern sitzen zusammen, ein wenig hilflos sich anschauend und vielleicht bereits ahnend, dass die Sache nicht so nebenbei zu regeln sein wird. Das weitere Gespräch macht dann klar: auch die Eltern ziehen nicht an einem Strang. Was für die Kinder in diesem Fall das Beste ist, darüber bestehen konträre Auffassungen, und dies mit jeweils guten Argumenten.

¹ Vortrag auf der Fachtagung „Kindeswohl und Kindeswille in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten“ am 21./22.4.2005 in Bernburg. Dr. Jörg Maywald ist Soziologe, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und Sprecher der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Deutsche Liga für das Kind, Chausseestr. 17, D-10115 Berlin, E-Mail: post@liga-kind.de

Der Vater meint, der Tochter gebühre der Vorzug. Seitdem ihr Bruder auf der Welt sei, habe sie in punkto Kinderzimmer deutlich zurückstecken müssen. Jetzt sei sie an der Reihe und müsse die erste Wahl bekommen. Außerdem sei sie doch bereits 16 Jahre alt und könne bis zu ihrem absehbaren Auszug die Vorzüge des größeren Zimmers sowieso nur noch eine sehr begrenzte Zeit genießen.

Die Mutter hält dagegen. Sie ist davon überzeugt, dass der Sohn das größere Zimmer haben solle. Mit neun Jahren bräuchten Kinder viel Platz zum Spielen, ein Bedarf, der bei der jugendlichen Tochter doch schon lange nicht mehr gegeben sei. Was tun? Die Kinder vertreten ihre Interessen, die Eltern sind unterschiedlicher Auffassung. Guter Rat ist teuer. Psychologische Erklärungsversuche drängen sich auf: Bevorzugen Väter immer ihre Töchter? Verbünden sich Mütter grundsätzlich mit den Söhnen? Spielt die Dynamik der Stiefelternschaft hier hinterrücks eine entscheidende Rolle?

So einfach jedoch ist es nicht, zumal den Eltern die Fallstricke ihrer Familienkonstellation durchaus bewusst sind. Psychologische Deutungen mögen manches erklären. Aber es geht auch um Grundsätzliches.

Wer bestimmt in der Familie? Wer setzt sich im Zweifelsfall durch und mit welchem Recht? Wie lassen sich kindlicher Wille und das Wohl der Kinder vereinbaren? Was verstehen wir überhaupt unter dem Kindeswohl und wer befindet darüber? Wie stehen Kinderrechte und Elternrechte zueinander? Was heißt Demokratie in Familien?

Natürlich wird Sie interessieren, wie die Berliner Familie zu einer Lösung gekommen ist und ob dieses Ergebnis allen gerecht werden konnte. Vielleicht erinnert Sie die geschilderte Situation auch an eigene Erfahrungen oder es kommen Ihnen selbst Lösungen in den Sinn.

Soviel schon einmal vorweg: Tatsächlich hat inzwischen jedes der beiden Kinder sein eigenes Zimmer gefunden. Ob tatsächlich alle zufrieden sein werden, steht noch aus. Denn der Umzug hat gerade erst stattgefunden. Ich verspreche, Sie noch weiter an den Lösungswegen der Familie teilhaben zu lassen. Zuvor aber sind einige Umwege nötig. Denn wir haben ja noch grundsätzliche Fragen zu beantworten.

Mein Vortrag hat fünf Punkte:

- (1) Das Kindeswohl – was ist das eigentlich?
- (2) Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern
- (3) Kinderrechte und Elternrechte – Spannungsfeld aber kein Gegensatz
- (4) Das Wohl des Kindes als zentraler Bezugspunkt im Kindschaftsrecht
- (5) Demokratie in der Familie oder: Kindeswohl am Küchentisch

(1) Das Kindeswohl – was ist das eigentlich?

Wenn es um Entscheidungen für Kinder und mit Kindern geht, sind unterschiedliche Sichtweisen möglich. Bedürfnisse der Eltern (genauer: der Mutter und des Vaters) und weiterer Familienmitglieder sowie der Familie insgesamt spielen ebenso eine Rolle wie die Interessen von Fachkräften und kommunalen Entscheidungsträgern. Nicht zuletzt müssen die Entscheidungen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Einstellungen und in einem soziokulturellen Kontext verstanden werden.

Vielleicht ist es Ihnen bereits aufgefallen: Bei meiner Aufzählung aller möglichen Perspektiven hat eine Sichtweise gefehlt. Es ist die des Kindes. Welche Bedürfnisse und welche Rechte Kinder haben – was Kindern zusteht – gerät in dem Gemengelage widerstreitender Interessen nur allzu leicht aus dem Blick.

Die Sichtweise des Kindes ist nicht irgendeine Perspektive unter vielen. Das Kindeswohl – also das was Kindern gut tut und das was sie selbst wollen (denn der Kindeswille ist integrierter Bestandteil des Kindeswohls, auch wenn das Kindeswohl nicht im Kindeswillen aufgeht) – stellt sowohl in der internationalen Rechtsordnung als auch nach deutschem Recht einen Gesichtspunkt dar, der bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen mit Vorrang zu berücksichtigen ist. Was aber ist das eigentlich, das Wohl des Kindes? Wie ist es zu fassen, vielleicht sogar zu definieren?

Das so genannte Kindeswohl ist vermutlich der am meisten strapazierte und zugleich am heftigsten umstrittene Begriff, wenn es darum geht, Entscheidungen für und mit Kindern zu treffen und zu begründen. Was wann und unter welchen Umständen im wohlverstandenen Interesse eines Kindes oder Jugendlichen liegt, darüber gehen die Meinungen bei Jurist(inn)en, Mediziner(inn)en, Psycholog(inn)en, Pädagog(inn)en, Sozialarbeiter(inne)n und nicht zuletzt bei Eltern oder Elternteilen häufig weit auseinander. Als Konstante im zumeist dissonanten

Konzert der unterschiedlichen Positionen kann allenfalls ausgemacht werden, dass die Kinder und Jugendlichen selbst zu der Frage, was in ihrem besten Interesse liegt, häufig nicht einmal gehört werden.

Am schwersten trifft es wahrscheinlich die Zunft der Jurist(inn)en. Einerseits ist das Kindeswohl zu Recht die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Auf den wenigen Seiten des mit „Elterliche Sorge“ überschriebenen Fünftens Titels des Vierten Buchs des Familienrechts im BGB wird allein rund zwanzig Mal der Begriff des Kindeswohls bemüht. Gemäß § 1666 BGB stellt eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls die zentrale Begründungsnorm und daher das Einfallstor dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht. Der Begriff des Kindeswohls ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt und das zentrale Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen. In § 1697 a BGB wird das Kindeswohl sogar zum allgemeinen Prinzip familienrichterlicher Entscheidungen erhoben. Denn dort heißt es: „Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

Auch im Sozialrecht ist das Wohl des Kindes ganz oben angesiedelt. In § 1 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) heißt es u.a., dass „Jugendhilfe (...) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (soll)“.

Andererseits – und darin zeigt sich das Dilemma – steht an keiner Stelle irgendeines Gesetzes, was unter dem Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist, handelt es sich hierbei doch um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf. An dieser Stelle allerdings ist die Juristerei mit ihrem Latein am Ende und auf außerjuristische Erkenntnisse insbesondere aus den Medizin- und Sozialwissenschaften angewiesen.

Hier jedoch – in den Humanwissenschaften – sah es lange Zeit nicht viel besser aus. Zwar behaupten viele Fachkräfte immer wieder im Einzelfall zu wissen, was das Beste für ein Kind oder einen Jugendlichen sei. Vor die Aufgabe gestellt, allgemeine Voraussetzungen des Kindeswohls anzugeben, mussten aber auch sie allzu oft kapitulieren. Bestenfalls wurde der Versuch unternommen, durch die Angabe negativer Bedingungen, bei deren Vorliegen das Kindeswohl keinesfalls gesichert sei, einen Ausweg aus der Misere zu finden.

Welche Konsequenzen sind hieraus zu ziehen? Sollten wir möglicherweise überhaupt aufgeben, nach einer Definition des Begriffs Kindeswohl zu suchen? Handelt es sich um eine Schimäre, der wir nachjagen? Sollten wir zu lassen, dass sich jede Profession, jede Interessengruppe, letztlich jeder Einzelne einen eigenen Begriff zulegt nach dem Motto „anything goes“? Löst sich der Begriff des Kindeswohls auf in den unterschiedlichen Perspektiven der jeweils Beteiligten?

Ich denke nein. Eine extreme Relativierung oder gar Aufgabe des Kindeswohl-Begriffs ist weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. Sie wäre mit fatalen Folgen besonders für die schutzbedürftigsten Kinder verbunden. Ich vertrete in diesem Vortrag die Auffassung, dass unser Wissen um die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern so weit fortgeschritten ist, dass es zumindest in den Grundzügen heute möglich ist, zu einer positiven, allgemeingültigen und kulturunabhängigen Bestimmung des Begriffs Kindeswohls zu gelangen.

Meine These ist, dass für eine Bestimmung des Kindeswohls ein Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse (Basic Needs) als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig ist, ein Wechselbezug also zwischen dem, was Kindern zusteht und dem, was Kinder brauchen, ein Wechselbezug zwischen normativen Setzungen und deskriptiven Beschreibungen dessen, was für eine gesunde Entwicklung unabdingbar ist.

Ein am Wohl des Kindes (best interest of the child) ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative (least detrimental alter-native) wählt.

(2) Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern

Wenden wir uns nun der Frage zu, worin denn die Grundbedürfnisse von Kindern bestehen. Erste Versuche einer Konkretisierung basaler kindlicher Bedürfnisse sind in der Kindeswohl-Trilogie von Goldstein, Freud und Solnit (1974, 1982, 1988) zu finden. Zu den grundlegenden Bedürfnissen rechnen sie Nahrung, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Außerdem brauche das Kind Menschen, die seine positiven Gefühle empfangen und erwidern und sich seine negativen Äußerungen und Hass-

regungen gefallen lassen. Sein Selbstgefühl und seine Selbstsicherheit im späteren Leben bleibe abhängig von seiner Stellung innerhalb der Familie, d.h. von dem Gefühl geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden.

Ein aktueller Versuch einer positiven – also nicht nur negativ abgrenzenden – Bestimmung des Kindeswohls stammt von dem amerikanischen Kinderarzt T. Berry Brazelton und dem Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan. In ihrem Beitrag „Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern“ (The Irreducible Needs of Children) kommen sie zu folgendem Katalog:

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln können, benötigen sie eine einfühlsame und fürsorgliche Betreuung. Jedes Kind braucht mindestens eine erwachsene Person – besser zwei oder drei –, zu der es gehört und die das Kind so annimmt, wie es ist. Für Eltern ist ihr Kind etwas ganz Besonderes. Ihre liebevolle Zuwendung fördert Warmherzigkeit und Wohlbehagen. Sichere und einfühlsame Beziehungen ermöglichen dem Kind, seine eigenen Gefühle in Worte zu fassen, über seine Wünsche nachzudenken und eigenständige Beziehungen zu Gleichaltrigen und zu Erwachsenen aufzunehmen. Der Austausch von Gefühlen bildet die Grundlage nicht nur der meisten intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, sondern auch für Kreativität und die Fähigkeit zu abstraktem Denken. Auch das moralische Gefühl für das, was richtig und was falsch ist, bildet sich vor dem Hintergrund früher emotionaler Erfahrungen heraus.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit

Von Geburt an brauchen Kinder eine gesunde Ernährung und angemessene Gesundheitsfürsorge. Dazu gehören ausreichend Ruhe aber auch Bewegung, medizinische Vorsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Zahnpflege) und die fachgerechte Behandlung auftretender Krankheiten. Gewalt als Erziehungsmittel in jeder Form ist tabu. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Behandlungen gerade durch die Personen, die dem Kind nahe stehen, sind mit nachhaltigen Schäden für den Körper und für die Seele des Kindes verbunden. Besonders in den ersten Lebensjahren wirken sich Störungen liebevoller Beziehungen und Störungen der körperlichen Unversehrtheit negativ aus.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Kinder kommen nicht nur mit unterschiedlichem Aussehen und anderen körperlichen Unterschieden zur Welt. Auch angeborene Temperamenteigenschaften unterscheiden sich stark, sogar bei Kindern aus derselben Familie. Manche Kinder sind stärker zu beeindrucken als andere, regen sich schneller auf, sind hoch aktiv und finden schlechter wieder zur Ruhe zurück. Andere dagegen sind nur schwer zu bewegen, reagieren gelassen und ziehen sich eher in sich zurück.

Kinder wollen in ihren individuellen Gefühlen bestätigt werden. Sie wollen, dass ihre Talente und Fertigkeiten gefördert und nicht für zu hochgesteckte Entwicklungsziele missbraucht werden. Aber auch wenn Talente und Begabungen nicht erkannt werden, kann dies beim Kind zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen. Je besser es gelingt, den Kindern diejenigen Erfahrungen zu vermitteln, die ihren besonderen Eigenschaften entgegenkommen, desto größer ist die Chance, dass sie zu körperlich, seelisch und geistig gesunden Menschen heranwachsen.

Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Mit wachsendem Alter müssen Kinder eine Reihe von Entwicklungsstufen bewältigen. Auf jeder dieser Stufen erwerben sie Grundbausteine der Intelligenz, Moral, seelischen Gesundheit und geistigen Leistungsfähigkeit. In einer bestimmten Phase lernen sie zum Beispiel, anteilnehmende und einfühlsame Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen, während sie sich in einem anderen Stadium darin üben, soziale Hinweise zu verstehen, und in einem dritten Stadium zum kreativen und logischen Denken vordringen.

Auf jeder Stufe der Entwicklung sind altersgerechte Erfahrungen notwendig. Kinder meistern diese Entwicklungsaufgaben in sehr unterschiedlichem Tempo. Der Versuch, das Kind anzutreiben, kann die Entwicklung insgesamt hemmen. Wenn Kinder zu früh in erwachsene Verantwortlichkeiten gedrängt werden, können sie nachhaltigen Schaden nehmen. Deshalb sollen Kinder nicht zur verantwortlichen Erziehung von Geschwistern missbraucht oder zur Versorgung von Erwachsenen herangezogen werden.

Auch übermäßige Behütung und Verwöhnung kann Kindern Schaden zufügen. Stolpersteine müssen von ihnen in beschützten Rahmenbedingungen selbstständig überwunden werden. Wenn wohlmeinende Erwachsene diese immer wieder aus dem Weg räumen, unterschätzen sie die Fähigkeit der Kinder, sie selbst überwinden zu können. Dies führt zu Demütigung und Selbstunterschätzung beim Kind.

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Damit Kinder Freiräume erobern und sich gefahrlos entwickeln können, brauchen sie sinnvolle Begrenzungen und Regeln. Wohlwollende erzieherische Grenzsetzung fordert die Kinder auf liebevolle Weise und fördert beim Kind die Entwicklung innerer Strukturen. Grenzen müssen auf Zuwendung und Fürsorge, nicht auf Angst und Strafe aufbauen. Denn mit dem Wunsch des Kindes, den Menschen, die es liebt, Freude zu bereiten, gelingt ihm Schritt für Schritt die Verinnerlichung von Grenzen, die es als notwendig zu akzeptieren lernt.

Schläge und andere Formen von Gewalt oder Erniedrigung sind als Formen der Grenzsetzung nicht akzeptabel und gesetzlich verboten. Kinder zu erziehen bedeutet nicht, sie für ihr Fehlverhalten zu bestrafen, sondern ihnen die Anerkennung von Regeln und Grenzen zu erleichtern. Kinder leiden auch, wenn die Grenzsetzung unzureichend ist. Bei dem Kind entstehen dadurch unrealistische Erwartungen, die schließlich über das Scheitern an der Wirklichkeit zu Frustration, Enttäuschung und Selbstabwertung führen. Die liebevolle Grenzsetzung bietet nach außen hin Schutz und Geborgenheit, weil das Kind Halt und Sicherheit erlebt.

Die Grenze bietet auch Hindernis und Widerstand und kann zur Herausforderung werden. Das Kind kann auf diese Weise eigene Willenskundgebungen zur Auseinandersetzung mit Regeln und Rollen in gefahrloser Weise benützen. Mit liebevollen Bezugspersonen wird um die Grenzen gerungen, Argumentieren und Durchsetzen werden geübt. Schritt für Schritt gelingt es dem Kind, sich gegenüber den Eltern Spielräume und Grenzverschiebungen zu erarbeiten. Der durch Grenzen abgesteckte Erfahrungsraum wird überblickbar, bietet Anregung und lässt der Neugier gefahrlos freien Lauf.

Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen immer mehr die dominierende Bedeutung für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwert der Kinder und Jugendlichen. Die Entwicklung von Freundschaften ist eine wichtige Basis für das soziale Lernen. Soziale Kontakte, Einladungen zu anderen Kindern, Übernachtungen außerhalb des Elternhauses stellen wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung sozialer Fertigkeiten dar. Kinder und Jugendlichen lernen, sich selbst besser einzuschätzen und zu behaupten, Kompromisse einzugehen, auf andere Rücksicht zu nehmen und Freundschaft und Partnerschaft zu leben. Dies alles trägt zur Entwicklung sozialer Verantwortlichkeit bei, die wiederum die Voraussetzung für eigene spätere Elternschaft darstellt.

Negative Einflüsse von Seiten der Gleichaltrigengruppe, häufige Wechsel von Kindertageseinrichtung und Schule, oder wiederholte Verluste von Freundschaften können demgegenüber nachhaltige Wirkungen auf Selbstwert und Identität ausüben. Die Eltern, aber auch andere Erwachsene im Umfeld des Kindes sind aufgerufen, faire, durchschaubare und respektvolle nachbarschaftliche Verhältnisse zu schaffen. Die Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter angemessenen Rahmenbedingungen einander begegnen können und miteinander spielen, lernen und arbeiten können. Das fördert das Gefühl für Zusammengehörigkeit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Das siebte Grundbedürfnis von Kindern betrifft die Zukunftssicherung. Immer mehr hängt das Wohl jedes einzelnen Kindes mit dem Wohl aller Kinder dieser Welt zusammen. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für die nächste Generation. Weltweite Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft tragen hier eine bisher nicht eingelöste Verantwortung. Ob Kinder und Jugendliche diese Welt als gestaltbares Ordnungsgefüge oder unheimliches Chaos erleben, wird an der Entwicklung ihrer Persönlichkeiten liegen, welche die Eltern und alle anderen Erwachsenen mit ihren eigenen Persönlichkeiten mitzugestalten geholfen haben.

Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, dass seine grundlegenden Bedürfnisse respektiert und soweit möglich befriedigt werden. Niedergelegt und rechtlich normiert sind diese Ansprüche in der UN-Kinderrechtskonvention, die so etwas wie ein Grundgesetz für alle Kinder dieser Welt darstellt.

In den 54 Artikeln der Konvention werden Kindern umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zuerkannt. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, und 12.

Der Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Das heißt, alle Rechte gelten für jedes Kind unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Weitere Schutzrechte finden sich in Artikel 8: Schutz der Identität; Artikel 9: Schutz vor Trennung von den Eltern; Artikel 16: Schutz der Privatsphäre; Artikel 17: Schutz vor Schädigung durch Medien; Artikel 19: Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs; Artikel 22: Schutz von Kinderflüchtlings; Artikel 30: Schutz von Minderhei-

ten; Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung; Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen; Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch; Artikel 35: Schutz vor Entführung; Artikel 36: Schutz vor Ausbeutung jeder Art; Artikel 37: Schutz in Strafverfahren und Verbot von Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe; Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten.

In Artikel 3 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Wer für die Entwicklung des Kindes Verantwortung trägt, ist verpflichtet, das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen.

Ergänzende Förderrechte sind festgelegt in Artikel 6: Recht auf Leben und Entwicklung; Artikel 10: Recht auf Familienzusammenführung; Artikel 15: Recht auf Versammlungsfreiheit; Artikel 17: Zugang zu den Medien; Artikel 18: Recht auf beide Eltern; Artikel 23: Recht auf Förderung bei Behinderung; Artikel 24: Recht auf Gesundheitsvorsorge; Artikel 27: Recht auf angemessenen Lebensstandard; Artikel 28: Recht auf Bildung; Artikel 30: Recht auf kulturelle Entfaltung; Artikel 31: Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung; Artikel 39: Recht auf Integration geschädigter Kinder.

Nach Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Weitere Beteiligungsrechte der Kinder sind niedergelegt in Artikel 13: Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und -weitergabe und in Artikel 17: Recht auf Nutzung kindgerechter Medien.

Neben den so genannten materiellen Rechten sind eine Reihe von Verfahrensregeln von Bedeutung. Hierzu gehören neben der Definition des Begriffs „Kind“ (alle Menschen von 0-18 Jahren) die Verpflichtung der Staaten zur Umsetzung der Kinderrechte (Artikel 4) und zur Bekanntmachung der Kinderrechte (Artikel 42), die Einsetzung eines UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (Artikel 43), die Berichtspflicht über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte (Artikel 44) sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nicht-Regierungsorganisationen (Artikel 45).

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert, allerdings nicht uneingeschränkt. In einer Interpretationserklärung wurden Vorbehalte besonders im Hinblick auf die rechtliche Situation derjenigen Kinder formuliert, die aus Krisengebieten nach Deutschland geflohen sind. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben demnach nicht die gleichen Rechte wie die deutschen Kinder. Auf Grund ausländerrechtlicher Vorschriften ist ihr Wohl beispielsweise in punkto Bildung und Gesundheitsfürsorge nachrangig gegenüber anderen Erwägungen.

Trotz dieser Einschränkungen ist es auch bei uns in den letzten zwanzig Jahren zu einem Perspektivenwechsel gekommen. Kinder werden rechtlich nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet. So wurde bereits im Zusammenhang mit der umfassenden Sorgerechtsreform von 1980 der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen. Außerdem wurde der Paragraph 1626 (Abs. 2) in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt, der erstmals die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich festlegt. Seitdem heißt es dort: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“.

Das 1990 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) benennt Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte. Gemäß Paragraph 8 haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden. Nach den Paragraphen 35a und 42 haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung bzw. auf Inobhutnahme; 1996 kam in Paragraph 24 KJHG der Anspruch des Kindes auf den Besuch eines Kindergartens vom vollendeten dritten Lebensjahr an hinzu, der ebenfalls als Anspruch des Kindes und nicht als Recht der Eltern ausgestaltet wurde.

Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weit gehenden Gleichstellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern (§ 1684, Abs. 1 BGB) und die Möglichkeit, Kindern in besonders konfliktträchtigen gerichtlichen Kinderschutzverfahren einen eigenen Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) zur Seite zu stellen (§ 50 FGG).

Letztes Glied in der Kette bedeutender Kinderrechte in Deutschland ist das am 8.11.2000 in Kraft getretene Gesetz zur Achtung der Gewalt in der Erziehung. Seitdem haben Kinder in Deutschland auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die nun geltende Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

Entgegen den Fortschritten auf der einfachgesetzlichen Ebene kommen Kinder in unserer Verfassung – dem Grundgesetz – allerdings weiterhin nicht als Träger eigener Rechte vor. In Artikel 6 Grundgesetz (Ehe und Familie) werden sie lediglich als Anhängsel ihrer Eltern behandelt und so bedurfte es eigens eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, um überhaupt klarzustellen, dass das Kind, wie es in einem wegweisenden Urteil aus dem Jahr 1968 heißt, „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist“ (BVerfG 24, 119, 144).

Die Europäische Grundrechtscharta, die Bestandteil der zukünftigen Europäischen Verfassung sein soll, hat in dieser Hinsicht das Deutsche Grundgesetz übrigens bereits überholt. Dort nämlich wurde ein eigener Artikel 24 eingefügt, der den Titel „Rechte des Kindes“ trägt und die wichtigsten Prinzipien der UN - Kinderrechtskonvention enthält.

(3) Kinderrechte und Elternrechte – Spannungsfeld aber kein Gegensatz

Viele Erwachsene – auch Eltern und Pädagogen – äußern Vorbehalte gegenüber Kinderrechten. Häufig wird damit die Vorstellung verbunden, Kindern sei es nunmehr erlaubt, den Erwachsenen auf dem Kopf herumzutanzten. „Die meisten Kinder dürfen doch heute bereits viel zu viel, und nun sollen sie auch noch Rechte bekommen“, so und ähnlich lauten die besorgten Kommentare.

Bei näherem Hinsehen allerdings stellt sich diese Auffassung als ein Missverständnis heraus. Zwar ist die Anerkennung des Kindes als Träger eigener Rechte tatsächlich Ausdruck für einen tief greifenden Wandel im Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern. Hier zeigt sich der Übergang zu einem neuen Generationenverhältnis. An die Stelle der Unterordnung des Kindes unter den Willen und die Macht der Eltern tritt eine Beziehung auf der Basis gleicher Grundrechte, in der die Würde und die Rechte des Kindes neben denen der Erwachsenen einen selbstverständlichen Platz einnehmen.

Andererseits jedoch hat dieser Perspektivenwechsel nicht zur Folge, tatsächlich bestehende Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern einfach einzuebnen: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Auf Grund ihres Alters, auf Grund ihrer sich entwickelnden körperlichen und geistigen Fähigkeiten bedürfen Kinder des besonderen Schutzes und der besonderen Fürsorge. Kinder brauchen eigene Kinderrechte. Sie brauchen ein Recht auf Kindheit, und zwar auf einen Schon- und Spielraum, in dem Verantwortlichkeit wachsen und eingeübt werden kann.

In dieser Spannung zwischen Gleichheit einerseits – Kinder sind genauso Menschen – und Differenz andererseits – Kinder haben altersbedingte spezifische Bedürfnisse – liegt das besondere Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Immer mehr setzt sich daher durch, das Elternrecht ausschließlich als pflichtgebundenes, treuhänderisches Recht zu verstehen, das seine Grenze am Wohl des Kindes findet.

Das in Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes festgeschriebene Elternrecht ist das einzige Grundrecht, das als fremdnütziges Recht ausschließlich zugunsten eines Dritten, nämlich des Kindes, ausgeübt werden darf. Elternrecht heißt daher vor allem Elternverantwortung.

Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention). Eine Orientierung an den Kinderrechten stärkt die Elternverantwortung und bindet diese zugleich an eine verlässliche Werteordnung.

Aus der Subjektstellung des Kindes folgt daher weder, dass sich die Erwachsenen zu Lasten der Kinder vor der sie treffenden Verantwortung drücken könnten, noch dass jeder Wunsch des Kindes Befehl wäre. Vielmehr macht es gerade das Entscheidende dieses Aushandlungsprozesses aus, dass sich im zwischenmenschlich fairen Austausch herausfiltern lässt, welche Interessen Geltung verdienen und welchen Anteil an Verantwortung jeder zu tragen hat.

Darüber hinaus – und dieser Aspekt wird noch viel zu wenig beachtet – liegt eine auf den Kinderrechten basierende Erziehung auch im elterlichen Interesse. Eltern nämlich, wenn sie die Rechte ihrer Kinder achten, haben eine signifikant höhere Chance, später im Alter, wenn sie selbst einmal Unterstützung und Pflege benötigen, von ihren dann erwachsenen Kindern würdevoll behandelt zu werden.

(4) Das Wohl des Kindes als zentraler Bezugspunkt im Kindschaftsrecht

Der im Kindschaftsrecht allgegenwärtige Bezug auf den Begriff des Kindeswohls erscheint in den konkreten Einzelgesetzen in unterschiedlicher Formulierung. Dettenborn (2001) unterscheidet vier Gebrauchskontexte des Begriffs: (a) eine Bestvariante, (b) eine Genugvariante, (c) die Gefährdungsabgrenzung sowie (d) eine Metafunktion.

(a) Die Bestvariante

Ein Beispiel hierfür ist § 1671 Abs. 2 (2) BGB, in dem der Antrag eines Elternteils auf das alleinige Sorgerecht behandelt wird. Diesem Antrag, so das Gesetz, kann entsprochen werden, soweit zu erwarten ist, dass die Sorgerechtsübertragung „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“. Die Latte für das Tätigwerden des Gerichts ist durch diese Formulierung hoch gehängt, denn es muss eine begründbare Erwartung vorhanden sein, dass sich das Wohl des Kindes durch die Übertragung des Sorgerechts auf ein Elternteil optimiert.

(b) Die Genugvariante

Die Genugvariante findet sich in Formulierungen wie „wenn dies dem Wohl des Kindes dient“ oder „wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist“. Ein Beispiel hierfür ist § 1741 Abs. 1 BGB. Demnach ist eine Adoption zulässig, „wenn sie dem Wohl des Kindes dient“. Eine Zulassung von Aktivitäten oder der Entzug von Rechten ist in diesem Kontext des Begriffs Kindeswohl auch dann bereits möglich, wenn (noch) keine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Eine entsprechende Formulierung findet sich auch in § 27 KJHG (SGB VIII), demzufolge Leistungen der Hilfe zur Erziehung nicht erst bei einer Gefährdung des Kindeswohls beanspruchbar sind, sondern bereits dann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht möglich ist.

(c) Kindeswohl als Maßstab der Gefährdungsabgrenzung

Das klassische Beispiel für diese Variante stellt § 1666 Abs. 1 BGB dar, demgemäß das Gericht im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen hat. Entsprechend formuliert ist § 1632 Abs. 4 BGB, in dem das Gericht das Verlangen eines Sorgeberechtigten auf Herausgabe des Kindes aus einer Pflegefamilie mit einer Verbleibensanordnung abwehren kann, „wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde“. Im Sozialrecht verpflichtet § 42 KJHG (SGB VIII) das Jugendamt, ein Kind „in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes“ dies erfordert. In diesen Fällen stellt die Orientierung am Kindeswohl das entscheidende Kriterium für eine Gefährdungsabgrenzung dar. Soweit grundlegende Rechte und Bedürfnisse des Kindes missachtet werden, stellt das Gericht bzw. das Jugendamt eine Mängellage fest und ist zum Tätigwerden verpflichtet.

(d) Kindeswohl als übergreifendes Kriterium (Metafunktion)

Schließlich finden sich Formulierungen, die auf den allgemeinen Maßstab und die generelle Vorrangfunktion des Kindeswohls abstellen. Hierzu gehört neben § 1697 a BGB, der das Kindeswohlprinzip festschreibt, insbesondere auch § 1696 BGB, demzufolge das Gericht Anordnungen zu ändern hat, „wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist“.

(5) Demokratie in der Familie oder: Kindeswohl am Küchentisch

Sie haben noch einen Anspruch darauf zu erfahren, was aus unserer Berliner Familie geworden ist. Sie hat sich schwer getan mit der Entscheidung. Zunächst wurden die Kinder aufgefordert, durch Gespräche miteinander selbst eine Lösung zu finden. Ohne Erfolg. Ihr Vorschlag, doch einfach eine Münze zu werfen, wurde von den Eltern mit der Begründung verworfen, dass vermutlich später der glücklos Unterlegene mit seinem Schicksal hadern würde.

Nun lag der Ball also wieder bei dem Elternpaar, das seinerseits eine befreundete Psychologin bat, ihnen mit Rat zur Seite zu stehen. Von dort bekamen sie die Redlichkeit ihrer Argumente attestiert, aber noch keine Lösung. Der Durchbruch kam dann – am Küchentisch. Spät abends, die Kinder schliefen bereits, einigten sich die Eltern auf einen Vorschlag, der dann am nächsten Tag auch die Zustimmung der Kinder fand: Es wurde eine Vereinbarung getroffen, die vorsieht, dass das 16-jährige Mädchen bis zum Abschluss ihrer Schule – also in den nächsten knapp drei Jahren – das große Zimmer nutzen kann. Anschließend soll dieser Vorzug dann ohne weitere Diskus-

sion auf den jüngeren Bruder übergehen, dem im übrigen angeboten wurde, eine Ecke im Keller zum Abstellen seiner Spielsachen zu bekommen, falls dafür in dem kleinen Zimmer nicht genug Platz vorhanden ist.

Was können wir von diesen Erfahrungen lernen? Kinder wollen und können beteiligt sein und Verantwortung übernehmen. In manchen Situationen stoßen sie an ihre Grenzen und benötigen die Unterstützung verantwortlicher Erwachsener. Eltern sein verlangt eine immer wieder neu zu findende Balance zwischen der alters- und reifeangemessenen Berücksichtigung des kindlichen Willens und der Wahrnehmung der Elternverantwortung für die Umsetzung der Rechte des Kindes. Aufgrund der Entwicklungsatsache können Kinder ihr Wohl und ihre Rechte nicht immer im Blick haben und für sie Sorge tragen. Vermutlich ist es hier wie mit dem Laufenlernen: Wir Eltern müssen unseren Kindern immer ein wenig mehr zu trauen als sie schon zu tun in der Lage sind. Und wir sollten die schützende Hand bereit halten für den Fall des Stolperns. In diesem Sinne ist die Familie tatsächlich ein Übungsfeld der Demokratie.

Vornehmste Aufgabe der Gesellschaft ist es, Eltern durch Bereitstellung geeigneter Rahmenbedingungen die Wahrnehmung dieser Verantwortung zu erleichtern. Dafür bedarf es – neben konkreten Handlungsschritten, die eine Verwirklichung der Kinderrechte fördern – einer Überprüfung und gegebenenfalls Revision unserer häufig unbewussten Haltungen Kindern gegenüber, also des Bildes, das wir vom Kind haben.

Was aber bestimmt unser Bild von Kindern und Jugendlichen am Beginn des 21. Jahrhunderts? Sind es die kleinen Monster im Kinderzimmer, die Crashkids, Abzocker, Handtaschenräuber und Selbstmordattentäter? Dominiert also ein Bild des irritierenden, unberechenbaren, triebhaften, gefährlichen Kindes? Das Kind als Sinnbild des Bösen?

Oder denken wir bei Kindern und Jugendlichen an die liebenswerten Wonnebrocken, an werbewirksames Kinderlachen, unbekümmerte Neugier, Zartheit und Verletzlichkeit, an das hilflose Kind in der Krippe? Das Kind als Sinnbild von Unschuld, Reinheit und Hoffnung auf eine bessere Zukunft?

Die Geschichte der Kindheit kennt zahlreiche Beispiele dafür, Kinder entweder als Sitz des Bösen – als Nicht-Menschen – zu betrachten, denen der Teufel notfalls mit Gewalt ausgetrieben werden muss, oder aber im Gegenteil sie von Natur aus als gut anzusehen, so dass es allein die Umstände und das zerstörerische Werk der Erwachsenen wären, die Kinder verbiegen und aus ihnen schlechte Menschen machen können. Das wohl bekannteste Beispiel für die letztere Sichtweise ist Jean-Jacques Rousseau, dessen großer Erziehungsroman „Emile“ mit den Worten beginnt: „Tout est bien sortant des mains de l’Auteur des choses, tout dégénère entre les mains de l’homme“ (Alles ist gut, wie es aus den Händen des Schöpfers kommt; alles entartet unter den Händen des Menschen).

Allein, das reale Kind ist nicht so. Das wirkliche, leibhaftige Kind ist niemals nur gut oder allein böse. Kinder können vielmehr zugleich irritiert sein und irritierend, verletzlich und verletzend, unbekümmert und voller Schuld, spontan und berechnend, gefährlich und gefährdet. Mit einem Satz: Kinder sind auch (nur) Menschen, wenn auch Menschen in einer besonderen Entwicklungsphase, was sie in mancher Hinsicht von den Ausgewachsenen, den Erwachsenen, unterscheidet.

Wenn wir also bemüht sind, Kompetenzen und Gefährdungen von Kindern am Beginn des 21. Jahrhunderts zu sehen, sollten wir versuchen, unser Bild vom Kind nicht von Projektionen leiten zu lassen, sondern das reale Kind in den Blick zu nehmen. Nicht, was Kinder sein sollen, zählt, sondern was sie sind: tatsächlich, alltäglich und um uns herum.

In seiner berühmten Abhandlung „Democracy and Education“ (Demokratie und Erziehung) hat der amerikanische Philosoph und Pädagoge John Dewey den Eigenwert des Kindes und der Kindheit hervorgehoben und vor einer Verzerrung gewarnt, die mit dem Blick durch die Brille des Erwachsenen gegeben ist: „An unserer Neigung, Unreife als bloßen Mangel aufzufassen, und Wachstum als etwas, was die Lücke zwischen Unreife und Reife ausfüllt, ist die Tatsache schuld, dass wir den Zustand der Kindheit vergleichend, nicht an sich betrachten. Wir behandeln ihn einfach als mangelhaft, weil wir ihn an der Erwachsenenheit als dem festen Maß messen. Das lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Dinge und Eigenschaften, die das Kind nicht hat und nicht haben wird, bis es erwachsen sein wird. (...) Wenn wir den Versuch aufgeben, den Begriff der Unreife durch Vergleich mit den Leistungen Erwachsener zu definieren, müssen wir anerkennen, dass Unreife nicht in einem Fehlen wünschenswerter Züge besteht. (...) Wenn Leben identisch ist mit Wachstum, so lebt ein Geschöpf in einem Stadium seines Lebens genauso wirklich wie in einem anderen, mit der gleichen inneren Fülle und den gleichen Ansprüchen auf Absolutheit“ (Dewey 1993, S. 65 und 77).

Literatur

Brazelton T.B. & Greenspan S.I. (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2000). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Bonn

Dettenborn, H. (2001). Kindeswohl und Kindeswille. München: Reinhardt

Dewey J. (1993). Demokratie und Erziehung. Weinheim und Basel: Beltz

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten

Eckard WiedenlÜbbert, Richter am OLG Naumburg

Der Kindeswohlbegriff

Einer der zentralen und häufigsten verwendeten Begriffe im Zusammenhang mit jeder Diskussion über die Themen Sorgerecht und Umgangsrecht ist der Begriff des Kindeswohls, im BGB auch als "Wohl des Kindes" umschrieben. Und zwar nicht nur in der juristischen Praxis, sondern auch in allen anderen Bereichen, die sich mit dieser Problematik auseinandersetzen. Im folgenden geht es ausschließlich um den Begriff des Kindeswohls aus juristischer Sicht, andere Professionen können ein durchaus anderes Begriffsverständnis haben, welches natürlich im folgenden nicht in Frage gestellt werden soll.

Zunächst ist festzustellen, dass der Begriff Kindeswohl im Gesetzestext des BGB mehrfach verwendet wird. So wird z.B. in § 1697 a BGB das Kindeswohlprinzip ausdrücklich als gerichtlicher Entscheidungsmaßstab bestimmt, eine abstrakte Definition erfolgt aber nicht. Den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lässt sich nicht nur entnehmen, dass das Wohl des Kindes oberstes Regelungsprinzip gerichtlicher Entscheidungen sein muss² und dem entgegenstehende Interessen der Eltern dahinter zurückstehen müssen³, sondern auch, dass das Kindeswohl immer der konkreten Situation entsprechend bestimmt werden muss⁴. Eine abstrakte Definition ist deshalb eher ausgeschlossen und wäre in Anbetracht der vielfältigen möglichen Lebenssachverhalte einerseits und der Unflexibilität einer starren Definition andererseits auch wenig hilfreich im Rahmen der konkreten gerichtlichen Entscheidungsfindung. Gleichwohl zeigt die tägliche gerichtliche Praxis, dass mit diesem Begriff sachgerecht gearbeitet werden kann und nachvollziehbare, gute Entscheidungen gefunden werden können. Um zu verdeutlichen, wie dies geschieht, muss man sich zunächst die Funktionen des Kindeswohlbegriffs vor Augen führen.

Die Funktion des Kindeswohlbegriffs

Eingriffslegitimation in Elternrechte

So ist das Wohl des Kindes eine Legitimation für den Staat in Ausübung seines ihm übertragenen Wächteramtes⁵ in grundrechtlich geschützte Elternrechte einzugreifen. Beispielhaft sei hier, weil die mit dem Begriff verbundene Eingriffslegitimation am deutlichsten erkennbar, § 1666 BGB erwähnt, der bei Gefährdung des Kindeswohls dem Gericht gestattet, die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen, bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge.

Entscheidungsmaßstab für gerichtliche Entscheidungen

Aus der Norm des § 1666 BGB lässt sich ebenfalls klar entnehmen, dass, wie in § 1697 a BGB klarstellend erwähnt, das Kindeswohl gleichfalls auch Maßstab der gerichtlichen Entscheidung sein muss. Zwar gestattet § 1666 BGB die zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung notwendigen Maßnahmen zu treffen, darüber hinausgehende gerichtliche Entscheidungen sind hingegen unzulässig.

Für den zur Entscheidung berufenen Richter, bzw. die Richterin, hat dies zur Folge, dass in jedem Einzelfall anhand des zur Entscheidung anstehenden Sachverhaltes der Kindeswohlbegriff neu bestimmt werden muss.

Hierzu bietet die Generalklausel des § 1666 Abs. 1 BGB erste Anknüpfungspunkte. Dort wird ausdrücklich zwischen dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl des Kindes unterschieden. Das somit auf jeden Fall die körperliche Integrität des Kindes geschützt wird und entsprechende Gefährdungen durch Schlagen oder andere unmittelbare Eingriffe meistens relativ einfach zu erkennen sind, ist nahe liegend. Hiermit korrespondiert auch die Regelung des § 1631 b Abs. 2 BGB. Wenn auch § 1631 b Abs. 2 BGB keine Eingriffsgrundlage für staatliches Handeln bietet, so ist doch durch diese Norm klargestellt, dass die Kindererziehung gewaltfrei zu erfolgen hat und deshalb Gewaltanwendung dem Kindeswohl widerspricht. Die beiden anderen Elemente „geistiges und seelisches Wohl des Kindes“ lassen sich unter anderem durch die im Gesetz genannten Erziehungsziele konkretisieren. In § 1626 Abs. 2 Satz 2 BGB werden die Eltern verpflichtet, die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes zu „selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen, während in § 1627 BGB klargestellt wird, dass die elterliche Sorge zum Wohle des Kindes auszuüben ist. In § 1 SGB VIII ist ausdrücklich das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als staatliche Handlungsmaxime festgelegt.

² BverfG 31, 194; BGHZ 51, 219

³ OLG Karlsruhe, FuR 1998, 270

⁴ BverfG, NJW 1993, 2671

⁵ BverfG FamRZ 2000, 1489

Aus §§ 1632 Abs. 4 und 1666 a Abs. 1 BGB können noch weitere Gesichtspunkte abgeleitet werden, die bei der Beantwortung der Frage nach dem Kindeswohl zu beachten sind. So sind bei einer Entscheidung neben der Kontinuität und Stabilität der Betreuungs- und Erziehungsverhältnisse, sowie hiermit korrespondierend die inneren Bindungen des Kindes und letztlich der familiäre Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch außerrechtliche Maßstäbe und wissenschaftliche Erkenntnisse unter Umständen erheblich, hier sei beispielhaft nur die Möglichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Feststellung von Bindungsqualitäten erwähnt. Als letzter und gleichzeitig auch wichtiger Gesichtspunkt wird der Kindeswille Beachtung finden müssen.

Kindeswohlbegriff in Umgangsstreitigkeiten

Auch auf die Frage nach dem Kindeswohl in Umgangsstreitigkeiten bietet das Gesetz Anhaltspunkte zur Auslegung des Begriffs Kindeswohls. Zwar sind der Umgang und die Eingriffsmöglichkeiten des Familiengerichts in das Umgangsrecht in der Eingriffsgrundlage § 1684 BGB geregelt, aber bei der Anwendung des § 1684 BGB ist immer die grundsätzliche Regelung in § 1626 Abs. 3 BGB zu beachten, wo der Gesetzgeber unter der Überschrift „Elterliche Sorge, Grundsätze“ ausdrücklich feststellt, dass es zum Wohle des Kindes in der Regel gehört, Umgang mit beiden Elternteilen zu haben, unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Dritten Personen. Hieraus folgt, dass der Umgang mit dem anderen Elternteil grundsätzlich dem Wohl des Kindes dient und dies unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, verheiratet waren oder welcher der beiden Elternteile Sorgerechtsinhaber ist. Eine Einschränkung dergestalt, dass der Umgang ausgesetzt, eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden kann, ist deshalb nur dann möglich, wenn vorher durch das Gericht festgestellt wird, dass durch eine andere Umgangsregelung dem Kindeswohl geschadet wird.

Zweck und Inhalt des Umgangsrechts

Aus der Formulierung von § 1684 Abs. 1 BGB „das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet“ ist eindeutig zu entnehmen, dass neben den bereits erwähnten Umgangsrechten der Eltern auch das Kind ein eigenes Recht auf Umgang mit den jeweiligen Elternteilen hat. Darüber hinaus gibt § 1684 Abs. 2 BGB den Eltern auf, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt⁶, was im konkreten Fall auch eine aktive Förderungspflicht zur Umgangswahrnehmung bedeuten kann⁷. In § 1684 Abs. 3, 4 BGB ist dann näher geregelt, wieweit das Gericht in das Umgangsrecht eingreifen, bzw. das Umgangsrecht gestalten kann.

Bevor jedoch diese Kompetenzen näher beschrieben werden, eine kurze Rekapitulation dessen, welche Bedeutung das Umgangsrecht im einzelnen hat, weil sich hieraus letztlich die Grenzen gerichtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und gerichtlicher Eingriffsbefugnisse ergeben. Wesentlichster Aspekt des Umgangsrechts ist die Befugnis des Umgangssuchenden das Kind in regelmäßigen Abständen **persönlich** zu sehen und zu sprechen, und zwar ohne Gegenwart einer Aufsichtsperson⁸.

Denn Zweck des Umgangsrechts ist es, dem Betreffenden laufend die Möglichkeit zu geben, sich von dem Wohlergehen des Kindes zu überzeugen und einer Entfremdung vorzubeugen⁹. Da § 1684 BGB den „Umgang“ und nicht wie § 1634 BGB a.F. den „persönlichen Umgang“ regelt, ist nunmehr klar, dass telefonischer oder brieflicher Kontakt auch Ausübung des Umgangsrechts ist und von § 1684 BGB mit umfasst werden. Mit dem Argument, es bestehe regelmäßiger telefonischer oder brieflicher Kontakt, kann aber persönlicher Kontakt nicht unterbunden oder vermieden werden, eine entsprechende Entscheidung wäre im Ergebnis ein Ausschluss des Umgangsrechts. D.H. sie wäre nur unter den Voraussetzungen eines Umgangausschlusses zulässig.

Dem Umgangssuchenden soll nicht die Möglichkeit der Erziehung des Kindes gegeben werden, hierzu ist die Inhaberschaft der elterliche Sorge notwendig, sei es auch gemeinsam mit dem anderen Elternteil. Das Umgangsrecht ist als Bestandteil der elterlichen Sorge verfassungsrechtlich geschützt¹⁰. Insoweit sei hier darauf hingewiesen, dass das Umgangsrecht höchstpersönlich und unverzichtbar ist mit der Folge, dass Vereinbarungen in denen auf die Ausübung des Umgangsrechts verzichtet wird, grundsätzlich gemäß § 134 BGB nichtig sind. Wird im Rahmen einer solchen Vereinbarung im Gegenzug eine Freistellung von Unterhaltsansprüchen vereinbart, liegt darüber hinaus auch ein Verstoß gegen die guten Sitten vor. Lediglich dann, wenn der Umgangsverzicht dem

⁶ OLG Celle FamRZ 1998, 971, OLG München FamRZ 1997, 750

⁷ OLG Thüringen, FamRZ 2000, 47

⁸ BGHZ, 51, 219

⁹ BGH FamRZ 1984, 1084-1086

¹⁰ BverfG FamRZ 1983, 872

Kindeswohl dient, kann eine entsprechende Vereinbarung zulässig sein¹¹. Da allerdings im Streitfall wegen der widerstreitenden Interessen den Eltern wohl die notwendige Sachkompetenz fehlen dürfte, um zu beurteilen, ob die Vereinbarung dem Kindeswohl dient, wäre eine zulässige Regelung wohl nur innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu schließen. Zumindest dürfte vor einer entsprechenden Regelung zwischen den Eltern kompetente Hilfe von außen notwendig sein, etwa durch Beteiligung des Jugendamtes. Auch eine Verwirkung des Umgangsrechts, selbst durch jahrelange Nichtausübung, kann nicht erfolgen¹². Nur wenn hierdurch bereits eine Entfremdung eingetreten ist und durch neuen Kontakt eine Kindeswohlgefährdung einträte, kann unter Umständen in seltenen Ausnahmefällen allein bereits durch die Nichtausübung des Umgangsrechts ein Ausschluss desselben gerechtfertigt sein.

Die Eingriffsbefugnisse des Gerichts im Einzelnen

§1684 Abs. 3 BGB

Durch die Regelung des § 1684 Abs. 3 BGB soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, Handlungen eines anderen Elternteils zu begegnen, die die Ausübung des Umgangsrechts erschweren oder verhindern. In diesen Bereich gehören die Fälle, in denen, ohne dass das Umgangsrecht als solches streitig ist, dessen nähere Ausgestaltung problematisch ist. Wenn etwa die Verweildauer beim anderen Elternteil, die Häufigkeit der Besuche, ob die Besuche mit oder ohne Übernachtung erfolgen sollen, streitig sind. Auch die Fälle der streitigen Ferienregelung gehören in diesen Bereich. Hier wird in der Regel, wenn auch häufig erst im Rahmen einer mündlichen Erörterung vor Gericht, eine gütliche Einigung zu erzielen sein. Es sei der Hinweis erlaubt, dass eine solche Einigung nur dann vollstreckbar ist, wenn sie in Form einer vollzugsfähigen gerichtlichen Verfügung vorliegt¹³. Um jeden Zweifel von vornherein auszuschließen, ist es sinnvoll, einen Vorschlag zu unterbreiten, der dann vom Gericht ausdrücklich „bestätigt“ oder genehmigt wird, aber auch als eigene Entscheidung in Beschlussform übernommen werden kann. Darüber hinaus muss die Regelung inhaltlich so genau formuliert werden, dass sie vollstreckbar ist¹⁴. D.h., der zeitliche Beginn der eigentlichen Regelung ist genau zu bestimmen, möglichst mit Datum oder des genauen Wochenendes an dem der Umgang beginnen soll. Ratsam ist es insofern auch, die Frage der Abholung und des Zurückbringens einschließlich der Uhrzeit zu regeln.

§ 1684 Abs. 4 BGB

Hier sind die Regelungsbefugnisse des § 1684 Abs. 4 BGB unter dem Aspekt, wann ein Ausschluss des Umgangsrechts möglich ist, zu beachten. Nach § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB kann der Vollzug einer früheren Entscheidung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Diese Regelung ist aber immer zusammen mit § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB zu lesen, wonach eine frühere Entscheidung über das Umgangsrecht oder das Umgangsrecht selbst für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet wäre. Hieraus muss geschlossen werden, dass die Regelung des § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB nur Maßnahmen von kurzer Dauer gestattet, während zeitlich längere Regelungen nur unter den Voraussetzungen des § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB zulässig sind.

Zeit, Dauer

Welche Zeiträume unter den Begriff der längeren Zeit zu subsumieren sind, wird objektiv bestimmt werden müssen, allerdings unter Beachtung des Alters der Kinder und der im konfliktfreien Normalfall angemessenen Umgangshäufigkeit.

Kindeswohlgefährdung/ dem Kindeswohl dienlich

Aus den Formulierungen „für das Kindeswohl erforderlich“ und „Gefährdung des Kindeswohls“ ergibt sich jeweils eine unterschiedlich hohe Eingriffsschwelle für das Gericht und das bei seiner Entscheidung oberstes Regelungsprinzip das Kindeswohl ist¹⁵. Dementsprechend sind alle Maßnahmen, die der Förderung dieser Ziele dienen, sicherlich dem Kindeswohl dienlich. Zeitlich kurze Umgangsregelungen gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB sind deshalb wesentlich eher gestattet, als solche nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB. Denn aus der Feststellung, dass eine Maßnahme für das Kindeswohl erforderlich ist, kann nicht geschlossen werden, dass bei deren Unterbleiben gleichzeitig auch eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB vorliegt. Körperliche Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt durch einen Elternteil widerspricht nach dem oben gesagten auf jeden Fall dem Kindeswohl. Auch die Frage, ob bereits Gewaltanwendung gegen den anderen Elternteil bei dem das Kind Zeuge wird, dem Kindeswohl widerspricht, lässt sich bei Beachtung des Grundsatzes des § 1631 b Abs. 2 BGB problemlos bejahen. Um allerdings eine Kindeswohlgefährdung annehmen zu können, muss

¹¹ OLG Frankfurt, Main, FamRZ, 1986,596; BGH FamRZ 1984, 778-780

¹² OLG Hamm FamRZ 1996, 424; KG FamRZ 1985, 639

¹³ OLG Düsseldorf, FamRZ 1999, 522-523; OLG Braunschweig, MDR 1999, 102

¹⁴ OLG Düsseldorf, a.a.O.

¹⁵ BverfG 31, 194; BGHZ 51, 219

eine konkrete Gefahr für das Kindeswohl bestehen, die durch die Gestaltung des Umgangsrechts vermieden werden kann. Es wird also zum einen eine Gewalteinwirkung von gewisser Intensität erfolgt sein müssen und vor allem die Gefahr bestehen müssen, dass ohne eine Umgangsregelung dem Kindeswohl konkret geschadet wird. Dies wird u.U. bereits dann angenommen werden können, wenn nicht erst die konkrete Gefahr der wiederholten unmittelbaren Gewaltanwendung besteht, sondern bereits dann, wenn die Gewalt des Elternteils bereits nachhaltige Folgen für das betroffene Kind z.B. in Angstzuständen, Verhaltensauffälligkeiten gegenüber dem betreffenden Elternteil usw. verursacht hat oder solche Folgen ohne gerichtliches Einschreiten unmittelbar bevorstehen. Bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung wird ein Schwerpunkt der gerichtlichen Tätigkeit liegen, weil hier nicht nur die konkrete Gewalteinwirkung und deren unmittelbare Folgen, sondern auch zukünftige mögliche Schäden für das Kind im Rahmen einer Prognoseentscheidung abgewogen werden müssen. Aus den obigen Ausführungen folgt auch, dass ein zeitlich längerer Ausschluss oder eine längere Einschränkung des Umgangsrechts wegen der Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung eher die Ausnahme bleiben werden denn die Regel.

Selbstredend kann eine Kindeswohlgefährdung nicht nur durch Gewaltanwendung erfolgen, die Gefahren sind vielfältig und nur im Einzelfall genau bestimmbar. So seien nur die Gefährdung durch Vernachlässigung des Kindes, emotionale Bindungslosigkeit, Unterstützung bei der „Schulvermeidung“ als mögliche Beispiele genannt. In Umgangsstreitigkeiten ist leider gelegentlich zu beobachten, dass Kinder im Rahmen der Auseinandersetzung der Eltern von dem jeweiligen betreuenden Elternteil zur Durchsetzung eigener Interessen instrumentalisiert werden sollen. Auch darin kann u.U. eine Gefährdung des Kindeswohls liegen.

Die Verhältnismäßigkeit einer Umgangsregelung

Wenn nach positiver Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ein Eingreifen in das Umgangsrecht geboten ist, muss ein solcher Eingriff verhältnismäßig sein¹⁶. D.h. jeder Eingriff in einen grundrechtlich geschützten Bereich, so auch das Umgangsrecht, muss geeignet, erforderlich und der konkreten Situation angemessen sein. Ein Ausschluss des Umgangsrechts wird zwar in aller Regel durchaus geeignet sein, eine Kindeswohlgefährdung z.B. durch Gewaltanwendung auszuschließen, aber erforderlich ist ein solcher Eingriff nur, wenn kein geeigneteres Mittel zu Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund bekommt die Regelung des § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine zentrale Bedeutung. Danach kann das Familiengericht insbesondere anordnen, dass Umgang nur dann erfolgen darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter zugegen ist. Wenn also durch eine Form des begleiteten Umgangs die Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann, kommt ein Ausschluss des Umgangsrechts nicht in Frage. Das Gericht wird demnach vor einer solchen Entscheidung alle Möglichkeiten des begleiteten Umgangs durchdacht, wenn nicht gar versucht haben müssen. Wenn dann dennoch ein Umgangsausschluss ausgesprochen wird, muss dieser so begründet werden, dass erkennbar zuvor die Frage nach betreutem Umgang mit negativem Ergebnis geprüft worden ist.

Betreute Umgangsangsbahnung

Bestand zwischen dem umgangssuchenden Elternteil und dem Kind für einen längeren Zeitraum kein Kontakt, so dass u.U. bereits eine Entfremdung eingetreten ist, bietet sich die Möglichkeit der betreuten Umgangsangsbahnung an. Dabei ist ein Dritter, der das Kind nach Möglichkeit bereits kennt und dessen Vertrauen genießt, nur zu Beginn der Kontaktaufnahme zugegen, um anfängliches Misstrauen abzubauen. Auch in den Fällen, wo bereits durch die Einflussnahme des einen Elternteils eine Abwehrhaltung des Kindes verursacht worden ist, kann eine dritte Person zu Beginn der Kontakte mit dem anderen Elternteil die Situation entspannen und das Misstrauen, bzw. die Distanz des Kindes zum Umgangssuchenden mindern.

Betreute Kindesübergabe

Insbesondere bei ausgeprägten Konflikten zwischen den Eltern, wenn ein auch nur kurzzeitiger friedlicher Kontakt zwischen ihnen anlässlich der Kindesübergabe nicht möglich ist, kommt die sogenannte betreute Kindesübergabe in Betracht. Hier besteht die eigentliche Aufgabe des Dritten lediglich darin, die eigentliche Kontaktaufnahme so zu organisieren, dass die Eltern nicht in unmittelbaren Kontakt kommen.

Betreuter Umgang

Diese Maßnahmen werden aber bei besonders problematischen Fällen, wie z.B. Gewalt im Elternhaus, möglicherweise nicht in Betracht kommen, aber der sog. betreute Umgang im engeren Sinne kann bereits als Mittel in Erwägung gezogen werden. Danach ist der „Dritte“ nicht immer unmittelbar präsent, sondern hält sich während der Umgangsausübung z.B. im Nebenzimmer auf, um gegebenenfalls einschreiten zu können. Wenn der gewalttätige Elternteil z.B. nur in bestimmten Stresssituationen oder unter Alkoholeinfluss gewaltbereit ist, dürfte diese Form des Umgangs das geeignete Mittel zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung sein.

¹⁶ Palandt, Diederichs a.a.O. Rnr. 26

Der kontrollierte Umgang

Der kontrollierte Umgang, bei dem immer eine Person bei den Kontakten unmittelbar präsent ist, bietet sich u.a. auch in den Fällen an, wo das Kind nicht nur Opfer, sondern auch Zeuge von Gewalttaten war und die Gefahr besteht, das durch Drohung oder sonstiges Einwirken auf das Kind versucht wird, ein bestimmtes Aussageverhalten zu erreichen. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass nach der bisherigen Rechtsprechung bei bewiesenem sexuellem Mißbrauch ein Ausschluss des Umgangsrechts eher bejaht wird, bei Verdachtsfällen ist dies bereits problematisch. Im Ergebnis bleibt zunächst festzustellen, dass ein Umgangs Ausschluss längerer Dauer auch in den Fällen häuslicher Gewalt durch das dem Gericht im Rahmen der Regelungen des § 1684 Abs. 3, 4 BGB zu Verfügung gestellte Instrumentarium eher die Ausnahme als die Regel sein wird. Da der eigentliche Zweck des begleiteten Umgangs ist, eine zeitlich begrenzte Krisenintervention mit dem Ziel den Umgang des Kindes mit dem Umgangssuchenden zu verselbständigen –also Umgang ohne Begleitung- , wird das Gericht im übrigen in regelmäßigen Abständen, vor allem bei erheblichen Eingriffen in das Umgangsrecht, seine Entscheidung überprüfen müssen.

Der Kindeswille

Gerade die Kindesanhörung kann ein erhebliches Problem ergeben, wenn sich nämlich herausstellt, dass entweder das Kind den an sich gebotenen Umgang verweigert oder aber einen an sich gebotenen Umgangs Ausschluss widerspricht. Hier können unter Umständen der Ausgang des Verfahrens sehr erheblich beeinflusst und vorher erarbeitete Erkenntnisse nachhaltig in Frage gestellt werden. Vor diesem Hintergrund muss bei der Frage nach dem Kindeswillen im Rahmen der Anhörung sorgfältig vorgegangen werden. Bei der eigentlichen Anhörung bietet sich als Hilfsmittel zuerst die gedankliche Unterscheidung zwischen erklärtem und wirklichem Willen des Kindes an. Aber selbst bei der Feststellung des erklärten Willens ist nicht nur auf die verbalen Äußerungen des Kindes zu achten, auch nonverbale Mitteilungen können durchaus relevant sein. Deshalb ist nicht nur genaues Zuhören sondern auch genaues Beobachten notwendig. Sodann wird das Gericht feststellen müssen, inwieweit die Willensäußerung auch dem eigenen Willen des Kindes entspricht – denn nur dieser wirkliche Wille des Kindes soll erforscht werden- und nicht bloß eine Wiedergabe des Willens eines Elternteils ist. Gerade hier ist die Unterscheidung verbal/ nonverbal hilfreich. Daran anschließend stellt sich dann die Frage nach der Beachtlichkeit des Kindeswillens. Bei kleineren Kindern geht die überwiegende Rechtsprechung davon aus, dass der das Kind betreuende Elternteil verpflichtet und auch regelmäßig in der Lage ist, einen entgegenstehenden Kindeswillen durch geeignete erzieherische Maßnahmen zu überwinden¹⁷. Diese sich aus § 1684 Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung kann auch mit den Zwangsmitteln des FGG durchgesetzt werden¹⁸. Die klare und ernsthafte Weigerung eines Kindes zum Umgang gibt auf jeden Fall Anlass, sorgfältig den Gründen nachzugehen¹⁹. Ergeben sich dabei nachvollziehbare objektive Gründe, die gegen einen Umgang sprechen, so ist die Weigerung des Kindes beachtlich²⁰. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass einer bereits bestehenden Entfremdung und hieraus resultierender Weigerung des Kindes durch Umgangsanhörung begegnet werden sollte. Falls keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar sind, kann ein Umgang auch gegen den Kindeswillen angeordnet werden²¹. Je älter das Kind welches den Umgang ernstlich verweigert, desto beachtlicher ist dieser Wille. Die Einsichtsfähigkeit und persönliche Entwicklung wird dabei Maßstab zur Bewertung des Willens sein. Eine gerichtlich angeordnete Umgangsregelung gegen den Willen eines älteren Kindes wird nicht nur rechtlich bedenklich, sondern darüber hinaus im Hinblick auf die Bestimmung des § 33 Abs. 2 Satz 2 FGG auch nicht durchsetzbar sein.

Verfahrensvorschriften

Da es sich bei den Verfahren nach §§ 1684, 1685 BGB um FGG-Verfahren handelt, gilt Amtsermittlungsprinzip gemäß § 12 FGG. Auch die Anhörungspflichten des Gerichts ergeben sich aus dem FGG. Hierbei sind insbesondere die §§ 49 a (Anhörung des Jugendamtes); 50 a Abs.1, 2 (Anhörung der Eltern, bzw. des nicht sorgeberechtigten Elternteils) und § 50 b Abs. 1, 2 FGG nach dem Kinder in einem Alter von 14 Jahren und älter angehört werden müssen. Bei jüngeren Kindern hat das Gericht einen Ermessensspielraum, wobei die Regel gilt, dass je älter das Kind, desto geringer die Möglichkeit von einer Anhörung abzusehen. Da das Gericht eine Ermessensentscheidung trifft und diese, zwar nicht uneingeschränkt, aber nachprüfbar ist, sollte in den Fällen, wo sich das Gericht keinen unmittelbaren Eindruck vom Kind verschafft, in der Entscheidung kurz begründet werden, warum von der Anhörung abgesehen worden ist.

¹⁷ KG NJW-FER 2000, 175 ff; OLG Frankfurt/Main FamRZ 1993, 729 ff

¹⁸ OLG Brandenburg, FamRZ 1996, 1092; OLG Celle FamRZ 1987, 622

¹⁹ BverfG NJW 1993, 2671

²⁰ OLG Celle, FamRZ 1998, 1458; OLG Hamm FamRZ 1997, 307

²¹ BGH FamRZ 1980, 131; OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 1277

Verfahrenspfleger

Zur Feststellung des Kindeswillens, aber auch zur Feststellung der Interessen der Eltern, und nicht zuletzt des beteiligten Jugendamtes, dürfte in den meisten Fällen die Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß § 50 FGG für das Kind, bzw. die Kinder, geboten sein. Zweck der Verfahrenspflegschaft ist, eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes zu gewährleisten, wenn eine für die Zukunft des Kindes bedeutsame Entscheidung zu treffen ist und wegen eines Interessenkonflikts zwischen Eltern und Kind die Interessen des Kindes nicht genügend durch die Eltern wahrgenommen werden können²². Der Verfahrenspfleger soll demnach die Interessen des Kindes wahrnehmen und sie gegenüber den Interessen der Eltern sowie der weiteren Beteiligten, unabhängig von diesen zu vertreten und in das gerichtliche Verfahren einzubringen²³, er ist mithin im wesentlichen Interessenvertreter des Kindes. Damit aber das Verfahren nicht durch eine hohe Anzahl von Beteiligten erschwert wird, bzw. in angemessener Zeit durchgeführt werden kann, muss das Gericht, wenn das Umgangsrecht für mehrere Kinder streitig ist, vorab abwägen, ob ein Verfahrenspfleger die ihm obliegende Aufgabe auch bei mehreren Kindern bewältigen kann, oder ob u.U. ein weiterer Verfahrenspfleger bestellt werden muss. So können in Fällen häuslichen Gewalt unter Beteiligung von Kindern deutlich unterschiedlichen Alters die jeweiligen Kindesinteressen erheblich differieren, hier kann dann ausnahmsweise die Bestellung von mehr als einem Verfahrenspfleger durchaus sinnvoll sein. Da solche Verfahren in der Regel auch unter überdurchschnittlichem Zeitdruck durchzuführen sind, mithin eine sehr zügige Bearbeitung notwendig ist, dürfte in manchen Fällen der Bestellung eines Verfahrenspflegers gegenüber der förmlichen Bestellung eines sachverständigen Gutachters der Vorzug zu geben sein, weil letzterer in der Regel bis zur Erfüllung seines Auftrages mehr Zeit benötigt als ein Verfahrenspfleger. Ausdrücklich hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 50 Abs. 2 FGG. Begehrt ein gewalttätiger Elternteil Umgang, womöglich mit dem geschädigten Kind, dürfte der Regelfall des § 50 Abs. 2 FGG gegeben sein mit der Folge, dass das Gericht einen Verfahrenspfleger zu bestellen hat und nur bei Vorliegen besonderer Gründe hiervon absehen kann. Beim Absehen von der Verfahrenspflegerbestellung muss dies ausdrücklich in der Entscheidung begründet werden.

Sehr umstritten ist die Frage, ob die Verfahrenspflegerbestellung selbständig mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann. Während ein Teil der Rechtsprechung die Auffassung vertritt, eine selbständige Anfechtung sei möglich²⁴, begründet der die Anfechtbarkeit ablehnende Teil²⁵ seine Meinung im wesentlichen mit dem Argument, die Bestellung des Verfahrenspflegers sei lediglich eine nicht anfechtbare Zwischenverfügung des Gerichts. Gegenwärtig dürfte zur Beantwortung der Frage, ob aus anwaltlicher Sicht die Einlegung eines Rechtsmittels erfolversprechend ist, zuerst an Hand der aktuellen Rechtsprechung der zuständigen OLG's, gegebenenfalls der einzelnen Senate, festzustellen sein, wie die Frage der Anfechtbarkeit dort gehandhabt wird.

Neben der Interessenvertretung des Kindes kann, unter Umständen, so wenn die Umsetzung eines Beschlusses an fehlenden Kapazitäten des Jugendamtes, sei es personeller oder sachlicher Art, zu scheitern droht, der Verfahrenspfleger auch vom Gericht als sogenannter Umgangspfleger eingesetzt werden. Dieser ist dann der „Dritte“ im Sinne von § 1684 Abs. 4 BGB.

²² BverfG, FamRZ 1999, 85 ff

²³ BT-Drucksache 13/4899, S. 129 ff

²⁴ OLG Naumburg, 14. Zivil- und 3. Familiensenat in OLGR Naumburg, 2003, 134-136 m.w.Nw.; OLG Hamburg, FamRZ 2001, 34; OLG Dresden, FamRZ 2000, 1296

²⁵ OLG Naumburg, 8. Zivil- und 2. Familiensenat in MDR 2000, 1322; OLG Brandenburg, FamRZ 2000, 1295; OLG Celle, NJW 2000, 1273

Umgang mit Kindern in Familienpflege – Voraussetzungen und Grenzen

Professor Dr. Ludwig Salgo, Universität Frankfurt am Main

Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen Pflegekinder, bei denen erhebliche Konflikte um den Umgang mit ihnen durch ihre Eltern bestehen. Es geht hier nicht um funktionierenden oder nicht mehr bestehenden Umgang von in Familienpflege lebenden Kindern mit der Herkunftsfamilie. Es geht auch nicht zentral um den Umgang bei kurzfristiger Familienpflege von wenigen Monaten, wo etwa wegen einer absehbaren stationären Behandlung der Eltern ein Krankenhaus- oder Sanatoriumsaufenthalt eine Betreuung des Kindes in einer Kurzzeitpflege vorübergehend erforderlich macht. Im Zentrum des Beitrages stehen mehrfach vorbelastete, zumeist traumatisierte Pflegekinder, die wegen erheblicher Gefährdungen unterschiedlicher Art nicht mehr mit ambulanten Hilfen in ihrem Herkunftsmilieu erreichbar waren und deshalb auf Dauer in Familienpflege leben. In solchen Fällen stellen sich die Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs in ganz spezifischer Weise.

1. Trends und wenig Transparenz

Zu den Schwerpunkten der Kindschaftsrechtsreform von 1998 zählt eine in mehreren Bestimmungen vorzufindende Neubewertung des Umgangsrechts. Leider nimmt die Zahl der gerichtlich ausgetragenen Konflikte in diesem Bereich ständig zu und scheint den Höhepunkt noch nicht überschritten zu haben²⁶. Bei genauerer Betrachtung der veröffentlichten Entscheidungen zeigt sich, dass im Mittelpunkt der weit überwiegenden Zahl dieser Streitigkeiten Auseinandersetzungen unter getrennt lebenden Eltern um das Umgangsrecht stehen, während sich nur wenige finden lassen, die sich mit dem Umgang von in Familienpflege lebenden Kindern befassen. Nach wie vor verfügen wir über keine systematische Erfassung und Auswertung der gerichtlichen Praxis zu Umgangskonflikten bei diesen Kindern. Auf Pflegekindschaftsfälle spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie auch die Fachverbände in diesem Bereich berichten von einer Verschärfung der Auseinandersetzung um den Umgang auch bei Pflegekindern seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform. So berichten sie etwa, dass selbst bei Kindern, die wegen erheblichen Verletzungen²⁷ durch ihre Eltern fremdplaziert werden mussten und auch bei massivem Widerstand dieser Kinder einzelne der inzwischen zuständig gewordenen Familiengerichte auf Umgang und auf Rückführung dieser Kinder zu ihren leiblichen Eltern bestehen. Nach Einschätzung dieser Praktiker wären in der Mehrzahl solcher Fälle noch unter der früheren Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte vor 1998 Umgangsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse ergangen. Bei einer Durchsicht der allgemein zugänglichen Entscheidungen in diesem Bereich bestätigt sich dieser Praxistrend nicht unbedingt; hier finden sich inzwischen einige wenige Entscheidungen, meistens von Oberlandesgerichten, die diese Berichte keineswegs bestätigen, vielmehr bei den oben berichteten oder vergleichbaren Konstellationen durchaus auch Entscheidungen mit Umgangsbeschränkungen treffen. Diese in der Anzahl wenigen Entscheidungen vor allem von Oberlandesgerichten entkräften aber allerdings den berichteten Trend keineswegs; die wenigsten erstinstanzlichen Entscheidungen aus diesem Bereich werden veröffentlicht, und nur eine geringe Anzahl von Entscheidungen wird mit Rechtsmitteln angegriffen. Häufig kommt es nach Praxisberichten auch gar nicht zu gerichtlichen Anordnungen, weil sich die Pflegeeltern dem Druck von Jugendamt und/ oder Familiengericht beugen und Umgangsregelungen zustimmen, die sie innerlich – das Pflegekind oft offen - ablehnen. Hinzu kommt: Pflegeeltern steht nach h.M. gegen aus ihrer Sicht das Pflegekind und/oder ihr Familienleben beeinträchtigende Umgangsentscheidungen der Familiengerichte kein Rechtsmittel zu²⁸. Gegen diese durch die Kindschaftsrechtsreform entstandene Rechtslage bestehen m.E. schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken, weil sie der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten verfassungsrechtlichen Stellung der Pflegefamilie²⁹ nicht gerecht wird. Dieser verfassungsrechtliche Schutz der Pflegefamilie muss sich auch im gerichtlichen Verfahren niederschlagen; so bleibt nur zu hoffen, dass sich dem Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit bietet, hier für Klarheit zu sorgen.

2. Pflegekinder sind keine „Scheidungskinder“

Die einschlägige familienrechtliche Regelung des Umgang findet sich in § 1684 BGB. Dem Wortlaut dieser zentralen Bestimmung des Familienrechts ist nicht zu entnehmen, dass die Regelung ohne weiteres auch dann gelten soll, wenn das Kind nicht (mehr) bei seinen Eltern, auch nicht bei einem Elternteil lebt. Der Wortlaut des § 1684 BGB, die umfangreiche Fachliteratur aus unterschiedlichen Disziplinen, empfohlene Standards zu Umgangsregelungen, Fachtagungen u.v.a.m., sie alle stellen den Umgang des bei einem Elternteil lebenden Kindes

²⁶ Statistisches Bundesamt, Familiengerichte, Arbeitsunterlage, Wiesbaden 2003, S. 10, Nr. 17: Im Jahre 2002 waren 33.800 Verfahren bei den Familiengerichten zur Regelung des Umgangs anhängig.

²⁷ BGHSt, NStZ 2004, 94.

²⁸ Keidel/Kahl, FGG¹⁵, § 20 Rn 65; BGH, FamRZ 2000, 219; OLG Köln, FamRZ 2000, 1241.

²⁹ Nachweise bei Staudinger/Salgo (2002), § 1632 Rn 47ff.

mit dem anderen Elternteil in den Mittelpunkt. Erst nach intensivem Suchen in der regierungsamtlichen Begründung zu § 1684 BGB wird man fündig: Hier finden sich zwar zunächst ebenfalls sehr lange und ausführliche Bemerkungen über die Bedeutung des Umgangsrechts bei Trennung und Scheidung der Kindeseltern - sie stand ganz eindeutig im Mittelpunkt der intensiv geführten und kontroversen rechtspolitischen Debatte³⁰ um die künftige Ausgestaltung des Umgangsrechts im Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG). Nur ganz nebenbei erfolgt in diesem offiziellen Dokument eine für die Gesetzesanwendung wichtige Aussage: „Auch gegenüber Dritten, in deren Obhut sich das Kind befindet, wird dem Elternteil, der die Sorge hat, ein Umgangsrecht zugestanden (etwa gegenüber Pflegeeltern)“³¹. Schon wieder ist der juristische Sachverstand gefordert, um diesen Satz richtig zu verstehen: Soll ein Elternteil, der die Sorge nicht hat, kein Umgangsrecht Dritten gegenüber, bei denen sich das Kind befindet, haben? Das wiederum kann nicht gemeint sein. Denn die h.M. wie die regierungsamtliche Begründung zum KindRG gehen davon aus, dass das Umgangsrecht kein Restbestandteil der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) ist, sondern sich aus dem natürlichen, von der Verfassung geschützten Elternrecht ergibt, d.h. auch Eltern ohne sorgerechtliche Befugnisse (gem. §§ 1671 Abs. 1, 1626a Abs. 2, 1666, 1666a BGB) zusteht: „Auf die Frage, wer Inhaber der Sorge ist, soll es nicht mehr ankommen“³². Sorgerechtsbeschränkungen wegen Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666, 1666a BGB – solche dürften etwa bei der Hälfte der Pflegekinder bestehen - führen folglich noch nicht automatisch zu Umgangsbeschränkungen; solche sind einer gegenüber § 1666 BGB vorrangigen Regelung und der Entscheidungsbefugnis des Familiengerichts gem. § 1684 Abs. 3, 4 BGB vorbehalten³³.

Erst allmählich - nach Abebben der sich vor und nach der Kindschaftsrechtsreform verbreitenden „Umgangseuphorie“ – scheinen Forderungen nach differenzierenden Herangehensweisen im Umgangsbereich mehr an Gewicht und Aufmerksamkeit zu erlangen. Das Kindschaftsrechtsreformgesetz verschweigt zwar mögliche Zielkonflikte zwischen Umgangsrecht und Kindeswohl nicht, formuliert indes die Voraussetzungen für Beschränkungen bzw. Ausschluss des Umgangs fast durchgehend aus dem Blickwinkel des Elternstreits anlässlich Trennung und Scheidung und geht dabei von der Grundannahme positiver Wirkungen von Umgang auf das Kindeswohl aus (vgl. § 1626 Abs. 3 BGB), weshalb die Voraussetzungen für Umgangsbeschränkungen bewusst hoch angesetzt worden sind. Der Beziehungserhalt zwischen Kind und dem nicht den Alltag mit diesem teilenden Elternteil scheint nach den Einstellungen vieler Richter und zahlreicher psychosozialen Professionellen im Zentrum aller Bestrebungen zu stehen³⁴. Zeitweilig drängte sich der Eindruck auf, dass die Beziehung des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil sogar wichtiger sei als ein gutes Verhältnis zum Betreuungselternteil, mit dem das Kind seinen Alltag teilt und wo es seinen Lebensmittelpunkt hat³⁵. Für diese Fallkonstellationen kommt es erst allmählich zu Fragen nach der Qualität und den Voraussetzungen eines auch für das Kind förderlichen Umgangs. Im Zuge der Implementierung des Gewaltschutz- und des Kinderrechteverbesserungsgesetzes wird endlich auch mit Bezügen auf die nationale und ausländische Forschungslage die ansonsten regelhaft unterstellte positive Auswirkung des Umgang auf das Kindeswohl jedenfalls für Kinder mit erheblichen Vorbelastungen, wie etwa durch häusliche Gewalt, nicht mehr anerkannt. Auffallend ist angesichts der wissenschaftlich solide fundierten Forschungslage z.B. zu häuslicher Gewalt und Umgang³⁶ und deren Berücksichtigung in Gesetzgebung und Rechtsprechung in zahlreichen Ländern die verzögerte, bisweilen ganz ausbleibende Rezeption³⁷ dieser Wissensbestände in Deutschland.

3. Vorbelastungen von Pflegekindern und deren Auswirkungen auf den Umgang

Pflegekinder haben häufig - im Gegensatz zum Regelfall des Kindes bei Scheidung und Trennung - eine unterbrochene, oft gestörte³⁸, nur zu oft überhaupt keine tragfähige Beziehung zu den Eltern³⁹. Sozialrechtlich gesprochen - und die meisten Pflegekinder sind im Rahmen von „Hilfen zur Erziehung“ gem. §§ 27, 33 KJHG⁴⁰ in Familienpflege untergebracht, war eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet (§ 27 Abs.1 KJHG) und die Fremdplatzierung des Kindes notwendig geworden. „Notwen-

³⁰ Kaltenborn, Kindheitsbilder und Expertenwissen, DISKURS 1998, Jg. 54

³¹ BT-Drucks. 13/4899, 105 r. Sp.

³² Ebd.

³³ Staudinger/Coester, (2000), BGB, § 1666 Rn 130, Berlin 2000.

³⁴ Vgl. zu solchen Entwicklungstrends Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, Familiäre Gewalt und Umgang; FamRZ 2004 (im Erscheinen).

³⁵ Bruch, Parental Alienation Syndrome und Parental Alienation – Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann, FamRZ 2002, 1304, 1313f.

³⁶ Vgl. hierzu Salgo, Häusliche Gewalt und Umgang, in: Fegert/Ziegenhain, Hilfen für Alleinerziehende, Winheim 2003, S. 108ff und insbes. Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, Familiäre Gewalt und Umgang; FamRZ 2004 (im Erscheinen) m.w.A.,

³⁷ Vgl. z.B. AG Lahr, FamRZ 2003, 1861, wo das Gericht, der Gutachter und der Verfahrenspfleger die traumatischen Erfahrungen des Kindes als Ursache seiner Weigerungshaltung verkennen.

³⁸ Vgl. insbes. Zenz, Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern, ZfJ 2000, 321 sowie HB-VP/Zenz Rn 646 ff m.w. Nw.

³⁹ Zum Gesamtkomplex vgl. Salgo, Pflegekindschaft und Staatsintervention; Darmstadt 1987, S. 299ff. sowie Fegert, Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen in der Vorgeschichte von Pflegekindern, in: Stiftung zum "Wohle des Pflegekindes" (Hrsg.), 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, S. 20ff., Idstein 1998.

⁴⁰ GK-SGB VIII/Salgo Erl. zu § 33, Neuwied 1998.

dig“ ist hier zumeist im wortwörtlichen Sinne zu verstehen: es bestand sehr häufig eine Notsituation, die dringender Abhilfe bedurfte, um eine nicht anders veränderbare erhebliche Defizit- und Gefährdungssituation zu beenden oder abzuwenden - ohne Not keine Fremdplatzierung. Wenn auch Trennung und Scheidung für die davon betroffenen Kinder erhebliche - auch langfristige - Belastungen bedeuten können⁴¹, ist die Situation dieser Kinder i.d.R. nicht mit der von Pflegekindern vergleichbar – anders allerdings, wenn sie häuslicher Gewalt oder vergleichbaren Situationen ausgesetzt waren⁴². Die in- und ausländische Pflegekinderforschung nennt in großer Einmütigkeit eine Reihe von Inpflegegabegründen, von denen in der Regel mehrere gleichzeitig vorliegen: Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, schwere psychische Störungen und Erkrankungen der Eltern, schwerwiegende Erziehungsunfähigkeit/-schwierigkeiten, emotionale Ablehnung des Kindes, gravierende Ehe-/Partnerprobleme, schwer belastende Eltern-Kind-Konflikte, Abwesenheit/Verschwinden/Tod von Elternteilen, Alkohol- und Drogenmissbrauch oder Kriminalität⁴³. Solchen gravierenden Problemlagen kann die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem ohnehin finanzpolitisch bedrohtem Interventionsrepertoire kaum begegnen. Gefordert wären weit über ihren Handlungshorizont hinausreichende sozialpolitische, sozialpädagogische und therapeutische Maßnahmen, die freilich nicht immer erfolgreich sind, aber auch im Hinblick auf die Entwicklungsprozesse der Kinder meist zu spät kommen. § 37 Abs. 1 S. 2 KJHG fordert inzwischen immerhin, dass „durch Beratung und Unterstützung () die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums (...) verbessert werden (...)“ und knüpft damit bei eben diesem Standpunkt des BVerfG an, wonach sich nämlich das Verhalten der Eltern „in dem für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum“⁴⁴ ändern muss. Die Liste der Inpflegegabegründe korreliert mit den von Münder⁴⁵ und Mitarbeitern ermittelten Gefährdungslagen, bei denen gerichtliche Schutzmaßnahmen gem. §§ 1666, 1666a BGB notwendig waren: Die Gefährdungslagen der 318 in dieser Erhebung untersuchten, repräsentativ ausgewählten Fälle von Kindern und Jugendlichen setzten sich wie folgt zusammen, wobei auch hier Mehrfachnennungen erfolgten:

Vernachlässigung	207	65,1%
Seelische Misshandlung	117	36,8%
Körperliche Misshandlung	75	23,6%
Elternkonflikte ums Kind	75	23,6%
Sexueller Missbrauch	53	16,7%
Autonomiekonflikte	41	12,9%
Sonstiges	74	23,3%

Hierbei darf nicht übersehen werden, dass nach Schätzungen „nur“ für etwa die Hälfte aller Pflegekinder in Deutschland gerichtliche Schutzmaßnahmen gem. §§ 1666, 1666a BGB erfolgten, die andere Hälfte der Pflegekinder „freiwillig“, d.h. lediglich ohne Gerichtsbeschluss untergebracht wurde, weil zwar „eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet“ war, d.h. eine oder zumeist aber mehrere der genannten Inpflegegabegründe vorlagen, das Jugendamt aber glaubt, aufgrund der „Verhandlungen“ mit den Eltern das Gericht nicht einschalten zu müssen. D.h. dass nach Ansicht des Jugendamtes die Schwelle des § 50 Abs. 3 KJHG noch nicht erreicht schien. Nachgewiesen und in zahlreichen Untersuchungen belegt ist auch, dass die Jugendhilfe in Deutschland - entgegen Behauptungen in der Boulevardpresse und anderen Medien - nicht leichtfertig Kinder von ihren Eltern trennt; im Gegenteil ist sie in den letzten Jahren mit dem Vorwurf konfrontiert⁴⁶, zu lange zuzuwarten und auch in aussichtslosen Fällen unzureichende ambulante Hilfsformen einzusetzen und das ganze Hilfsrepertoire erst 'mal auszuprobieren, um nicht fremdplatzen zu müssen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass der jüngste Referatsentwurf⁴⁷ aus dem BMFSFJ die Bedeutung des Kindesschutzes auf der programmatischen wie auf der Handlungsebene stärker als bisher im KJHG verankert wissen will; dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Strafprozessen gegen Mitarbeiter der Jugendhilfe wegen Garantenpflichtverletzungen⁴⁸.

Bereits die regierungsamtliche Begründung zu § 33 KJHG geht davon aus, dass wegen des verstärkten Ausbaus qualifizierter ambulanter Hilfen für die Fremdplatzierung zunehmend nur noch solche Kinder und Jugendliche in Betracht kommen, die nicht mehr über familienunterstützende Hilfen in den Herkunftsfamilien erreicht werden

⁴¹ Vgl. Wallerstein u.a., Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last, Münster 2000.

⁴² Vgl. Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, Familiäre Gewalt und Umgang; FamRZ 2004 (im Erscheinen).

⁴³ Vgl. hierzu Fegert, (Anm14), S. 20ff., 29.

⁴⁴ BVerfGE 24, 119, 146.

⁴⁵ Münder u.a., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Münster 2000, S.99.

⁴⁶ Stichworte wären der sog. Osnabrücker Fall – vgl. Salgo, „Helfen mit Risikominderung“ für das Kind, in: Wächteramt und Jugendhilfe, Frankfurt am Main 2001, S. 17ff. m.w. Nw., der „Stuttgarter Fall“ und die jüngsten von außen kaum nachvollziehbaren Ereignisse in Saarbrücken; vgl. auch Wiesner, Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls, ZfJ 2003, 121, 127; ders., ZfJ 2004, 161ff.

⁴⁷ Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe, Stand 2. April 2004, §§ 8a, 42, 72a des Entwurfs.

⁴⁸ Vgl. ZfJ 2004, Heft 5 mit Schwerpunkten zur dieser Thematik einschließlich der Empfehlung des Deutschen Städtetages.

können⁴⁹. Nur 39 Prozent der Pflegekinder kehrten wieder in ihre familiären Verhältnisse zurück (zu Eltern, zu einem Elternteil mit Stiefeltern/ Partner, zu einem alleinerziehenden Elternteil, zu Großeltern/ Verwandten)⁵⁰. Wie stabil diese Arrangements nach Rückkehr allerdings sind, darüber gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Doch wäre es verfehlt, davon auszugehen, dass es in diesen Fällen überhaupt keiner weiteren stationären Unterbringung mehr bedarf – dies wird nach Praxisberichten etwa für die Hälfte dieser in die Herkunftsfamilie aufgenommenen Minderjährigen erneut notwendig.

Hinsichtlich der Rückkehrwahrscheinlichkeit in die Herkunftsfamilie vollzieht sich kein Wandel der Vollzeitpflege - hatte doch der 8. Jugendbericht bereits darauf hingewiesen, dass 60 Prozent der Pflegekinder in den Pflegefamilien bleiben und in ihnen groß werden⁵¹. Angesichts dieser Tatsachen machen Beteuerungen zum prinzipiellen Vorrang der Rückkehroption wenig Sinn, weil ausschließlich das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausschlaggebend ist. Für sie gilt es, stabile und ihrem Wohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensformen zu sichern (vgl. § 37 Abs. S. 4 KJHG). Im übrigen: Immer wieder wird bezüglich des Vorrangs der Rückkehroption wie des grundsätzlich bestehenden Umgangsrechts auf das Bundesverfassungsgericht verwiesen. In der ersten, für Pflegekindschaftsfälle wichtigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) heißt es:

„Wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB bei der Wegnahme des Kindes nicht vorlagen, wird verstärkt nach Möglichkeiten gesucht werden müssen, um die behutsame Rückführung des Kindes erreichen zu können. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass § 1632 Abs. 4 BGB Entscheidungen ermöglicht, die aus der Sicht der Eltern nicht akzeptabel sind, weil sie sich in ihren Elternrechten beeinträchtigt fühlen. Die Verknüpfung von Rechten und Pflichten unterscheidet das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG von anderen Grundrechten; hierbei ist die Pflicht nicht lediglich eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil des Elternrechts“⁵².

Wie bereits oben dargestellt, liegen bei der Mehrzahl aller Pflegekinder zum Zeitpunkt ihrer Fremdplazierung die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, auch wenn es aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einem gerichtlichen Verfahren auf der Grundlage dieser Vorschrift gekommen ist. Bereits früher hatte das BVerfG bezüglich des Schutzes des Elternrechts festgestellt:

„Dieser Grundrechtsschutz [aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG] darf aber nur für ein Handeln in Anspruch genommen werden, das bei weitester Anerkennung der Selbstverantwortlichkeit der Eltern noch als Pflege und Erziehung gewertet werden kann, nicht aber für das Gegenteil: die Vernachlässigung des Kindes. Die Verfassung macht dies durch die Verknüpfung des Rechts zur Pflege und Erziehung mit der Pflicht zu dieser Tätigkeit deutlich. Diese Pflichtenbindung unterscheidet das Elternrecht von allen anderen Grundrechten (...). In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind Recht und Pflicht von vornherein unlöslich miteinander verbunden; die Pflicht ist nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil dieses „Elternrechts“, das insoweit treffender als „Elternverantwortung“ bezeichnet werden kann (...) Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (...) schützt nicht diejenigen Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen“⁵³.

Wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB, d.h. Gefährdungslagen gegeben waren oder wenn andere durch den beabsichtigten Umgang oder die beabsichtigte Herausnahme nunmehr bestehen⁵⁴ - es kann sich durchaus um andere Gefährdungsgründe als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Intervention handeln, sind Einschränkungen des Elternrechts auf Umgang und/ oder Herausgabe zulässig und geboten, weil Elternrechte nicht nur um ihrer selbst willen bestehen, sie vielmehr immer die gebotene Rücksichtnahme auf das Kind fordern; niemals darf ihre Ausübung in eine Kindeswohlgefährdung ausarten⁵⁵; Elternrechte sind weder Herrschaftsrechte noch gar mit der Rechtsposition von Eigentümern oder Besitzern auch nur vergleichbar. Kinder dürfen niemals als „Schadensersatz“ benutzt werden, auch wenn die Eltern von noch so schweren Schicksalsschlägen und/ oder extremer gesellschaftlicher Benachteiligung betroffen waren. Die bereits zitierte Untersuchung von Münder u.a. zu Interventionen wegen Kindeswohlgefährdung enthält eine weitere m.E. auch für die rechtliche Handhabung von Pflegekindschaftsfällen wichtige Beobachtung: „Für jeden siebenten Minderjährigen, für den Teile der Personensorge entzogen waren, gab es Überlegungen zur Rückübertragung dieser elterlichen Sorgerechte“⁵⁶. Diese

⁴⁹ BT-Drucks. 11/5948, S. 71.

⁵⁰ KomDat-Jugendhilfe, 2/98, S.2.

⁵¹ BT-Drucks. 11/6576, S.149.

⁵² BVerfGE 68, 176,189f.

⁵³ BVerfGE 24, 119, 143. Zu dieser Entscheidung vgl. auch Salgo, In welchen Fällen darf der Staat die verweigerte elterliche Einwilligung in die Adoption des Kindes durch Richterakt ersetzen, KritV 2000, 344.

⁵⁴ BVerfGE 88, 187, 196.

⁵⁵ BVerfG, FamRZ 1993, 1420, 1421; BVerfGE 68, 176, 188.

⁵⁶ Münder/Schone/Körber/Mutke/Them, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – eine Fallhebung, Diskussionsbeiträge, Institut für Sozialpädagogik, Technische Universität Berlin, Oktober 1998, S. 69.

prognostische Skepsis der Jugendämter ist nur konsequent, sie steht am Ende intensiver, oft langjähriger, jedoch gescheiterter Bemühungen um Veränderungen in der Herkunftsfamilie. Hier sind die Chancen für eine Realisierung der Rückkehroption eben extrem ungünstig. Diese Einsicht sollte bei diversen Fragen der Zukunftsplanung für die betroffenen Kinder, insbesondere bei Umgangsregelungen von Bedeutung sein. Inkonsequent ist hierbei vor allem, dass trotz dieser eindeutigen Erfahrungen und darauf gestützter Prognosen in vielen Pflegekindschaftsfällen keine jugendamtlichen Aktivitäten anzutreffen sind, um die vom Gesetz geforderte „auf Dauer angelegte Lebensform“ (§§ 33 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 4 KJHG) zu sichern. Das KJHG enthält zwar seit 1991 diese grundsätzlich richtige und ehrliche Orientierung. Eine andere Frage ist aber ihre Umsetzung in der jugendamtlichen und gerichtlichen Praxis. Auch hinsichtlich der gesetzlich geforderten Prüfung der Möglichkeit einer Adoption (§ 36 Abs. 1 Satz 2 KJHG) und der Verpflichtung zur Prüfung der Übertragung der Amtspflegschaft/vormundschaft auf eine Einzelperson (§ 56 Abs. 4 KJHG) bleiben erhebliche Zweifel bezüglich der Realisierung dieser gesetzlichen Vorgaben in der Praxis.

4. Lebensgeschichtliche Erfahrung und Zukunftsplanung in Pflegekindschaftsverhältnissen

Das oft anhaltende Belastungs- und Konflikterleben in bedrohlich deprivierten Lebenssituationen macht einen besonderen Schutz dieser Kinder notwendig. Psychologen unterschiedlicher Schulen warnen deutlich vor Retraumatisierungen durch Umgang beziehungsweise vor einem gut belegten Prozess der Sensitivierung, d.h. betroffene Kinder neigen in der Konfrontation mit früheren Erfahrungen familiärer Gewalt zu einer zunehmend heftiger Verstörungs- und Belastungsreaktion, wie sich auch durch physiologische Messungen nachweisen lässt⁵⁷. Ob und wann Kinder mit solchen Erfahrungen ihren Eltern ohne weitere zusätzliche Belastungen begegnen können, ist eine äußerst schwierige Frage, die häufig übersehen oder von Juristen ohne Hinzuziehung von Expertenwissen nach der „Lebenserfahrung“⁵⁸ beantwortet wird. Die positive Entwicklung vieler Pflegekinder bei ihren Pflegeeltern sollte nicht auf ihre hohe Belastbarkeit schließen lassen; ihre positive Entwicklung hängt nicht zuletzt mit dem Ende ihrer bedrohlichen Erfahrungen und den Erfolgen vielfältiger pädagogisch-therapeutischer Hilfen zusammen. Diese Entwicklung wird durch den Umgang immer wieder erheblichen Belastungen ausgesetzt. Auch die Psyche von Kleinkindern scheint traumatische Erfahrungen zu speichern; nicht zuletzt daraus lassen sich Verwirrung, Erstarrung und Angst vieler Kinder in solchen Situationen erklären. Nachdenklich machen sollte alle beruflich mit Umgangskonflikten in diesem Bereich Tätigen ein Hinweis der Psychoanalytikerin und Rechtswissenschaftlerin Gisela Zenz:

„Keinem Traumatherapeuten würde es einfallen, in der Arbeit mit traumatisierten Menschen das Opfer immer wieder mit seinem Peiniger zu konfrontieren, um dadurch die Aufarbeitung dieser Erfahrungen zu ermöglichen. Im Gegenteil – die gesamte Psychotherapieforschung belegt, dass die Aufarbeitung von Gewalt- und Leiderfahrungen nicht möglich ist, ohne eine sichere Distanz zu diesen Erlebnissen und ohne den Beistand eines Menschen, der eindeutig und verlässlich auf Seiten des Patienten steht – sei es in einer therapeutischen oder in einer real gelebten Beziehung – wie z.B. in einer Pflegefamilie“⁵⁹.

Forcierter Umgang kann bei schwer beeinträchtigten und traumatisierten Kindern sogar einen zusätzlichen „Risikofaktor im Hinblick auf die gelingende Bewältigung ihrer vielfältigen Entwicklungsstörungen“ bedeuten⁶⁰. Auf die Gefahren von retraumatisierenden Umgangskontakten für die Gehirnentwicklung macht die jüngste Traumaforschung aufmerksam⁶¹. Auch das Bundesverfassungsgericht hat vor den Folgen einer Traumatisierung des Kindes gewarnt:

„Es ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, bei einer Entscheidung nach §§ 1666, 1666a BGB die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner Pflegefamilie - unter Berücksichtigung der Intensität entstandener Bindungen - einzubeziehen und die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin auch im Hinblick auf ihre Eignung zu berücksichtigen, die negativen Folgen einer eventuellen Traumatisierung des Kindes gering zu halten. Nur so tragen die Instanzgerichte neben dem Elternrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auch dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs.

⁵⁷ Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, Familiäre Gewalt und Umgang; FamRZ 2004 (im Erscheinen).

⁵⁸ Hierzu bereits Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt am Main 1982, S. 178f. m.w.Nw.

⁵⁹ Zenz (Anm. 13), 326.

⁶⁰ Diouani, Umgang bei Pflegekindschaft – Das Wohl des Kindes in Umgangsfragen gem. § 1684 BGB, Diplomarbeit, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Johann Wolfgang Goethe-Universität, 2003, S. 54 (im Erscheinen); vgl. auch ebd. den Hinweis auf die Möglichkeit hirnganischer Fehlentwicklungen durch wiederholte, intensive Angstgefühle (ebd.), S. 56ff. m.w.Nw.

⁶¹ Vgl. Hüther, Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung, in: Hopp/Lambeck/Hüther/Siefert, Traumatisierte Kinder in Pflege- und Adoptivfamilien, Ratingen 2002, S. 20ff.

1 GG (vgl. BVerfGE 24, 119 <144>) und der Grundrechtsposition der Pflegefamilie aus Art. 6 Abs. 1 und 3 GG Rechnung (vgl. BVerfGE 68, 176 <189>; 79, 51 <60>)⁶².

Nicht anders sind die möglichen Gefährdungen von bereits traumatisierten Kindern im Umgangskontext zu behandeln. Vor diesem Hintergrund gerät „die Überzeugung von der Sinnhaftigkeit der Aufrechterhaltung der Kontakte“⁶³ bei bereits traumatisierten Kindern unter erheblichen Rechtfertigungszwang. Alle bereits aufgezählten Gefährdungslagen, die zu Fremdplatzierung führen, müssen folglich strengstens daraufhin überprüft werden, ob sie belastende Aus- und Nachwirkungen auf die Umgangssituation haben werden. In einer materialreichen und sensiblen Abhandlung mit dem Titel „Umgangskontakte und Kindeswohl von Pflegekindern“⁶⁴ beschreibt Rechtsanwältin Doukkani - Bördner eine fatale, immer wieder anzutreffende Einstellung unter den Akteuren:

„Solange die Verletzungen und Beeinträchtigungen des Kindes sichtbar sind, steht das Wohl des Kindes bei den beteiligten Richtern, Jugendämtern und anderen Helfern an erster Stelle. Sobald aber für das Kind in der Pflegefamilie eine Verbesserung seiner Situation eingetreten ist und es sich körperlich und seelisch zu erholen beginnt, verlagert sich das Mitgefühl der beteiligten Ämter und Gerichte schnell auf die leiblichen Eltern, deren äußere Situation in der Regel wesentlich schwieriger ist als die der Pflegefamilie. Hier sollen dann nach der Vorstellung mancher Jugendämter, Richter oder sogar Gutachter möglichst häufige Besuchskontakte mit dem Pflegekind helfen, die psychische Not der Herkunftsfamilie zu lindern“.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz wollte nachweislich die Anzahl und Notwendigkeit der Fälle von Umgangsausschluss oder Umgangsbeschränkung bei „Scheidungskindern“ begrenzen. Zu Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit wegen Gefährdungen fremdplatzierten Kindern hat sich der Gesetzgeber explizit nicht geäußert, schon gar nicht kann ihm unterstellt werden, er habe auch für diese Fallkonstellationen die Schwelle für Beschränkungen erhöhen wollen. Es bleibt dabei: Kindeswohlgefährdungen bei und durch Umgang müssen i. d. R. zum Ausschluss des Umgangs führen. Manche Gerichte weichen, wie aus der Praxis berichtet wird, dieser sicherlich nur schwer zu treffenden Entscheidung aus, indem sie „betreuten Umgang“ auch in solchen Fällen anordnen, die früher eindeutig zum Umgangsausschluss geführt hätten; andere Gerichte stellen - wie noch zu zeigen sein wird - auch im Umgangskontext das Wohl des Kindes und nicht die Bedürfnisse der erwachsenen Beteiligten des Verfahrens in den Mittelpunkt.

Sicherlich ist es äußerst belastend für den Richter⁶⁵, Eltern gegenüber den Umgang auszuschließen. Mit diesen psychischen Belastungen der professionellen Akteure dürften viele der aus Kindeswohlgründen an sich unzulässigen „Kompromisse“ in der familiengerichtlichen Praxis zusammenhängen - nach dem Motto „die Eltern kriegen zwar das Kind nicht, aber ein Umgang muss ihnen aber (zum Ausgleich) eingeräumt werden“. Hinzu treten die in der beruflichen Sozialisation von Juristen prägenden Gerechtigkeitsideale; eine dieser Gerechtigkeitsvorstellungen findet sich in der „verteilenden Gerechtigkeit“ (justitia distributiva); die Justitia wird in Allegorien häufig als nicht sehend⁶⁶, mit der Waage und mit dem Schwert dargestellt. Im Bereich vermögensrechtlicher Streitigkeiten, die ja die Ausbildung von Juristen im Zivilrecht beherrschen, mag dieses Gerechtigkeitsideal zu akzeptablen Kompromissen beitragen: Jeder bekommt etwas, wenn auch nicht soviel wie gedacht. Keiner soll sich als Verlierer, jeder am Ende des Verfahrens als Gewinner sehen (sog. Win-Win-Situation). Dies mag bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten – auch bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen anlässlich Trennung und Scheidung - tatsächlich dem Rechtsfrieden dienen, Kompromisse erleichtern und den Justizhaushalt schonen. Es geht in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren hingegen, wie schon die Bezeichnung dieser Verfahren besagt, häufig nicht um die Herstellung von „Gerechtigkeit“ im herkömmlichen Sinne; die klassischen zivilrechtlichen Instrumentarien zur Kompensation sind hier verwehrt⁶⁷; es geht meistens um die schwierige Suche nach der „am wenigsten schädlichen Alternative“⁶⁸, eine Formel, die darauf hinweist, „dass das betreffende Kind bereits ein Opfer seiner sozialen Umweltbedingungen geworden ist, dass es in hohem Maße gefährdet ist, und dass schnelles Handeln geboten erscheint, damit weiterer Schaden von der gesunden psychischen Entwicklung abgewendet werden kann“⁶⁹. In zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren – einem mit guten Gründen von der Inquisitionsmaxime gem. § 12 FGG bestimmten Verfahren - gibt es nur ein Ideal und Ziel des Verfahrens:

⁶² BVerfG, FamRZ 2000, 1489.

⁶³ So die Forderung von Faltermeier, Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung – Herkunftseltern – Neue Handlungsansätze, Münster 2001, Münster 2001, S. 26.

⁶⁴ Kindeswohl 2/20001, S. 9, 10.

⁶⁵ Vgl. etwa den Diskussionsbeitrag des damaligen Vormundschaftsrichters Carl, 54. DJT, München 1982, I 93f.

⁶⁶ Vgl. § 50b Abs. 1 FGG: „(...) sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft“.

⁶⁷ Hierzu Schwab, FamRZ 2002, 1297; bereits Salgo, FamRZ 1984, 221, 225.

⁶⁸ Goldstein/Freud/Solnit, Jenseits des Kindeswohls, S. 49.

⁶⁹ Ebd.

Bei Entscheidungen in diesem Bereich bildet nach Art. 6 Abs. 2 GG das Wohl des Kindes immer den Richtpunkt, so dass bei Interessenkollisionen zwischen dem Kind und seinen Eltern sowie den Pflegeeltern das Kindeswohl letztlich bestimmend sein muss. Es ist hierbei nicht auszuschließen, dass Entscheidungen ergehen, die aus der Sicht der Eltern nicht akzeptabel sind, weil sie sich in ihrem Elternrecht beeinträchtigt fühlen⁷⁰. Mitleid mit den Eltern ist menschlich verständlich, aber ein schlechter Ratgeber für die richterliche Entscheidung und für das Handeln von Jugendamtsmitarbeitern. Gefordert sind in diesen schwierigen Arbeitsfeldern „Einfühlungsvermögen und Realitätssinn“⁷¹. Um mit Belastungen dieser u.ä. Art besser umgehen zu können, sollten Familien- und Vormundschaftsrichter bzw. Mitarbeiter der Kinder- und Jugendbehörden die notwendige Unterstützung etwa in Balint- oder Supervisionsgruppen erfahren.

5. Bedeutung und Reichweite von § 1684 BGB für Umgangsregelungen bei Pflegekindern

Das „Recht des Kindes auf Umgang“ mit jedem Elternteil“ in § 1684 Abs. 1 BGB zielt eindeutig auf die Situation nach Trennung der Kindeseltern. Auch die Wohlverhaltensklausel in § 1684 Abs. 2 BGB zielt auf getrennt lebende Eltern, stößt auch dort, etwa bei häuslicher Gewalt, eindeutig auf Grenzen und kann bei Kindern, die erheblichen Gefährdungen durch ihre Eltern ausgesetzt waren und deshalb fremdplatziert werden mussten, keine uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen. Pflegeeltern sollen eine akzeptierende, von gegenseitigem Verständnis und Achtung geprägte Beziehung den leiblichen Eltern gegenüber entwickeln, die es dem Kind ermöglicht, ohne Loyalitätskonflikte positive Beziehungen zu Pflegeeltern und leiblichen Eltern zu entwickeln. Diese bereits von Wissenschaftlern⁷² und erfahrenen Praktikern⁷³ kritisierte Verhaltenserwartung, aber auch eine immer wieder den Pflegeeltern abverlangte neutrale Haltung, kann sich verheerend auf das Kind auswirken: Es ist eine unehrliche So-tun-als-ob-Strategie, eine Doppelmoral, eine Unehrlichkeit. Wollen Pflegeeltern den Kindern gegenüber glaubwürdig bleiben, so stößt die hier geforderte Loyalitätspflicht eindeutig an Grenzen; früher oder später taucht u.a. die Frage auf: „Warum konnte ich nicht bei meinen Eltern bleiben?“ „Warum setzten mich meine (Pflege-)Eltern immer wieder solchen für mich beängstigenden Situationen voller Stress aus? Können sie mich nicht schützen?“ Wollen Pflegeeltern glaubwürdig bleiben – generell wird für pädagogische Beziehung Authentizität empfohlen, werden sie wahrheitsgemäße Antworten dem Kind gegenüber schulden – ohne die Eltern „schlecht zu machen“, sofern sie über die entsprechenden Informationen überhaupt verfügen. Pflegeeltern werden jedenfalls dem Kind gegenüber eine eindeutige Haltung einnehmen müssen, sonst werden sie als Pflegeeltern unglaubwürdig. Liegt nicht in dieser Unglaubwürdigkeit der Welt der Erwachsenen, in der verbreiteten Doppelmoral, im Verleugnen von Tatsachen, in diesem So-tun-als-ob die Ursache vieler gesellschaftlicher Probleme – und vielleicht auch eines der zentralen Probleme des Pflegekinderwesens in Deutschland?!

6. Umgang bei Pflegekindern ohne traumatische Erfahrung

Zweifelsohne: nicht nur traumatisierte und/ oder schwer vernachlässigte Kinder leben bei Pflegeeltern und zweitens: es gibt gute und unproblematische Kontakte zwischen Pflegekindern und ihren Eltern ohne Schwierigkeiten. Beiden Aussagen kann nicht widersprochen werden. Nur, in welchen Fallkonstellationen und unter welchen Umständen gibt es solche positiven Verläufe? Hier wären repräsentative Untersuchungen gerade von positiv verlaufenden Umgangskontakten zwischen Pflegekindern und ihren Herkunftsfamilien hilfreich. Eine der wichtigsten bereits genannten Voraussetzungen für möglichst wenig verunsichernde Kontakte ist die Klarheit hinsichtlich der Zukunftsperspektiven des Pflegeverhältnisses⁷⁴. Die geforderte „Hierarchie der wichtigen Regelungsaufgaben“ fordert hier eindeutig, zuerst den generellen Aufenthalt zu regeln und somit die mittel- und langfristige Perspektive des Pflegekindschaftsverhältnisses zu klären. Handelt es sich um einen Fall ohne traumatisierende Erfahrungen auf Seiten des Kindes⁷⁵, um einen vorübergehenden Ausfall von Eltern wegen Krankheit o.ä., dann kommt dem Umgang eine zentrale Bedeutung zu, die oben beschriebenen Gefährdungen durch Umgang sind kein Thema. Allerdings: Wenn überhaupt ein solches Kind fremdplatziert werden muss - warum finden sich keine Lösungen in Verwandtschaft oder Nachbarschaft? Warum kommen keine ambulanten Maßnahmen in Betracht? Ein solches Kind ist räumlich und sozial so nahe wie nur möglich am Herkunftsmilieu zu plazieren; je mehr und je häufiger es Umgang hat und ihm seine Bezugswelt (Schule, Freunde, Verwandtschaft) soweit wie nur möglich erhalten bleibt, um so besser sind die Chancen einer alsbaldigen Realisierung der Rückkehroption: Die Herkunftsfamilie sollte so viele der Elternfunktionen wie nur möglich behalten bzw. sobald wie möglich alle nach und nach von den Pflegeeltern wieder übernehmen⁷⁶. Vielleicht kann sie partiell trotz der Notwendigkeit

⁷⁰ BVerfGE 68, 176, 188ff.

⁷¹ Goldstein/Freud/Solnit/Goldstein, Das Wohl des Kindes, Frankfurt am Main 1988, S. 107

⁷² HB-VP/Zenz Rn 698.

⁷³ Nienstedt/Westermann, Pflegekinder, Münster 1998, S. 220ff.

⁷⁴ Diouani (Anm. 35), S. 53ff.

⁷⁵ Vgl. HB-VP/Zenz Rn 689f.

⁷⁶ Vgl. Interview mit Joseph Goldstein, NP 1986, 333, 334f.

vorübergehender Unterbringung manche Elternaufgabe behalten und wahrnehmen. Funktionierender Umgang ist hier der beste Schlüsselindikator für die alsbald zu realisierende Rückkehroption mit der Übernahme sämtlicher Elternaufgaben⁷⁷. „Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird“ (§ 37 Abs. 1 Satz 3 KJHG). Über die Gestaltung eines solchen Konzepts und ihres gelingenden Ausgangs kann man vieles im Dokumentarfilm „Jane“ des Ehepaars James und Joyce Robertson⁷⁸ unmittelbar miterleben. Es gibt auch zahlreiche positiv verlaufende Umgangskontakte bei auf Dauer angelegten Pflegekindschaftsverhältnissen. Das Geheimnis hier ist banal: Hier handelt es sich nicht um traumatisierte oder schwer vernachlässigte Kinder und vor allem wurde in diesen Fällen die „Hierarchie der wichtigen Regelungsaufgaben“ beachtet, d.h. es herrscht Einigkeit zwischen Eltern, Pflegeeltern, Jugendbehörde, ggf. Gericht und Kind über die Zukunftsperspektive des Pflegeverhältnisses. Aus einer gesicherten Perspektive, häufig nach entsprechenden therapeutischen Hilfen, können Kinder ihren Eltern anders begegnen. Zu dieser Klarheit und Transparenz und zur Beendigung der Doppelmoral, die immer auf dem -- Rücken des Kindes ausgetragen wird („Du bleibst auf Dauer bei uns“ - „Du bist bald wieder bei mir“), fordert das seit 1991 geltende KJHG unmissverständlich auf⁷⁹. Elternarbeit mit Eltern fremdplatzierter Kindern – ob mit oder ohne Rückkehroption – stellt in jedem Falle eine Herausforderung an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dar und könnte eine realistischere Sicht zu den Möglichkeiten und Grenzen der Eltern vermitteln, auch präventiv zum Konfliktabbau beitragen und von besonderer Bedeutung für weitere Kinder in der Herkunftsfamilie werden.

7. Zur Notwendigkeit der Differenzierung in der Rechtsprechung - Beispiele

Das sozialrechtliche Instrumentarium des KJHG hat dazu geführt, dass immer mehr Kinder mit und über ihre Eltern ambulante Hilfen erhalten können, mit denen für einen Teil dieser Kinder ein gesicherter Verbleib in ihren Herkunftsfamilien erreicht werden kann. Die andere zwangsläufige Folge dieses Jugendhilfesystems ist, dass diejenigen Kinder, die dennoch fremdplatziert werden, als erheblich belastet gelten müssen. Erfahrene Heimerzieher wie Pflegeeltern bestätigen diesen Entwicklungstrend. Die Anzahl der Kinder unter den Pflegekindern, die in ihren Herkunftsfamilien schwere und zum Teil andauernde Traumatisierungen erfahren haben, wächst. Diese Erfahrungen spiegeln sich teilweise in Gerichtsentscheidungen zum Umgangsrecht von in Familienpflege lebenden Kindern. Die gesetzliche Vermutung der Kindeswohl dienlichkeit von Umgang scheint bei einem Großteil von Pflegekindern mit solchen Lebenserfahrungen widerlegt. Einen Elternteil, der Umgang begehrt, trifft bei Vorliegen der beschriebenen Umstände die Feststellungslast, dass trotz dieser Vorkommnisse von dem angestrebten Umgang für das Kind keinerlei Gefährdungen durch Sensitivierung bzw. Retraumatisierung ausgehen. Die Familiengerichte müssen in solchen vom Amtsermittlungsgrundsatz (§ 12 FGG) bestimmten Gerichtsverfahren möglichen und nicht auszuschließenden Gefährdungen der Pflegekinder weit mehr Aufmerksamkeit schenken als dies teilweise bislang geschieht. Bei der in diesen Fällen erforderlichen Heranziehung von Gutachtern wird es insbesondere auf das Wissen und die Erfahrung der Gutachter ankommen: Erkenntnisse der Trauma-, Risiko- und Hirnforschung müssen inzwischen von Gutachtern unbedingt berücksichtigt werden. Bei der Lektüre von Gerichtsentscheidungen und Gutachten entsteht jedoch der Eindruck, dass solche Erkenntnisse keineswegs überall Eingang in die entsprechenden Verfahren finden⁸⁰. Zudem bestätigen sich hier Berichte, dass durchaus nicht überall den Kindern nach § 50 FGG Verfahrenspfleger an die Seite gestellt werden⁸¹. Hinzu tritt leider immer wieder und nicht nur ausnahmsweise eine Überforderung der bestellten Verfahrenspfleger.

Während im Mittelpunkt der knapp gefassten Entscheidung des OLG Hamm⁸² zum befristeten Ausschluss des Umgangs die Gefährdung der Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern stand, nachdem das OLG keine Möglichkeiten zur Konfliktdämpfung mehr sah und so die Zeit bis zum Abschluß der Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens überbrücken wollte, steht in drei der hier vorgestellten Entscheidungen die persönliche Situation der den Umgang begehrenden Eltern(-teile) sowie deren Auswirkung auf das Kind und in einer Entscheidung die Weigerungshaltung des Kindes im Mittelpunkt. In der zuletzt genannten Entscheidung des OLG Schleswig⁸³ stand die Frage nach der Auswirkung der Weigerungshaltung eines zum Entscheidungszeitpunkt knapp elf Jahre alten und seit fünf Jahren in der Pflegefamilie lebenden Jungen. Das AG hatte für die Dauer von zwei Jahren den Umgang der Kindesmutter ausgeschlossen. Der Senat würdigt die wesentlichen positiven Veränderungen im Leben der Mutter, misst jedoch der nachhaltigen und vom

⁷⁷ Staudinger/Salgo (2002), § 1632 Rn 95.

⁷⁸ Zu beziehen über den Wissenschaftlichen Filmdienst in Göttingen. Vgl. auch James und Joyce Robertson, Reaktionen kleiner Kinder auf kurzfristige Trennung von der Mutter im Lichte neuer Beobachtungen, *Psyche* 1975, 626.

⁷⁹ GK-SGB VIII/Salgo Erl. zu § 33, Neuwied 1998.

⁸⁰ Als Musterbeispiel für die Verleugnung der Auswirkungen von häuslicher Gewalt durch Gutachter und Gericht vgl. AG Lahr, *FamRZ* 2003, 1861.

⁸¹ Vgl. HB-VP/Salgo Rn 1ff..

⁸² *FamRZ* 2000, 1108.

⁸³ *FamRZ* 2000, 48.

Senat anlässlich der Kindesanhörung überprüften Weigerungshaltung des Kindes die ausschlaggebende Bedeutung bei:

„ (...)die Persönlichkeitsentwicklung des - mittlerweile nahezu – elfjährigen Kindes (ist) bereits so weit fortgeschritten, dass eine seinem – mehrfach und nachhaltig geäußerten – Willen zuwiderlaufende Kontaktaufnahme eine Gefährdung seiner Entwicklung bewirken würde. Bereits die Befassung mit dem Thema „Umgangsrecht“ ist für das Kind außerordentlich belastend. Um so mehr würde die Zulassung von Kontakten - unter Brechung seines Willens – das Kindeswohl beeinträchtigen. Der angeordnete zeitweise Ausschluss des Umgangs ist derzeit erforderlich, um dem Kind eine – von der Frage des Umgangs unbehelligte – Entwicklung hin zu einer nicht von Ängsten besetzten Persönlichkeit zu ermöglichen.“ Der Junge empfindet die Kontaktversuche der Mutter „als Beginn eines Prozesses, an dessen Ende wieder ein Verlust stehen wird, nämlich das „Verlassenmüssen“ seines jetzigen als Familie empfundenen Lebenskreises, in dem er Geborgenheit gefunden hat. Dieser subjektiven Sicht ist derzeit nicht mit rationalen Erwägungen beizukommen“⁸⁴

An der sensiblen Beschreibung der Anhörungssituation und der Reaktionen des Jungen wird deutlich, dass sich der Senat die Abwägung der sich gegenüberstehenden jeweils verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter nicht leicht gemacht hat und seine Entscheidung zwar ohne ausdrücklichen Bezug an der oben beschriebenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung orientiert hat. Das OLG Celle bestätigt vom Amtsgericht erfolgten Umgangsbeschränkungen auf 1 ½ Stunden in Abständen von sechs Wochen an einem vom Jugendamt zu bestimmenden Ort in Anwesenheit der Pflegeeltern⁸⁵. Ausschlaggeben für das OLG war, dass den Pflegekindern, die weiterhin bei den Pflegeeltern bleiben müssen, „in erster Linie Sicherheit und Gewissheit vermittelt werden (soll), in der Obhut der Pflegeeltern bleiben zu können“.

Von welchen schweren Schicksalsschlägen Eltern betroffen sein können, wird an einer Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 08.05.2002⁸⁶ deutlich, ebenso wie ein solches Schicksal von Eltern auch zu langjährigen persönlichkeitschädigenden Erfahrungen beim Kind führen kann. Dass Mitleid mit den Eltern solche schwierigen Entscheidungen bestimmt, widerlegt diese Entscheidung deutlich. Die Umstände seien nur skizziert: Paranoide Schizophrenie des nicht mehr sorgeberechtigten Vaters, Trennung der Eltern, Motorradunfall der Mutter mit langwieriger Behandlung und Amputation des rechten Unterschenkels, langjährige Alkoholerkrankung der Mutter, Analkarzinom und daraufhin erfolgreicher Selbsttötungsversuch der Mutter, erfolgloser Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe, Verwahrlosung des Haushalts, Beschimpfung und Schläge, wiederholte schädliche und extreme Überforderungen („langjährige persönlichkeitschädigende Erfahrungen“) des Kindes. Letztendlich führt diese Gesamtsituation zum Entzug der gesamten elterlichen Sorge durch das OLG Frankfurt am Main, welches den vom Amtsgericht angeordneten Entzug bloß des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Abwendung der Gefahr nicht für ausreichend ansah:

„Angesichts der langen Traumatisierung des Kindes und aufgrund von dessen Bedürfnissen nach einer gesicherten Bindung und emotionaler Geborgenheit kommt (...) eine Rückführung des Kindes in den Haushalt der Mutter in absehbarer Zeit, und zwar auch bei gleichzeitigem Einsatz von Hilfen zur Erziehung durch einen Erziehungsbeistand oder eine sozial-pädagogische Familienhilfe nicht in Betracht“.

Das im Jahre 1992 geborene Mädchen lebte zum Entscheidungszeitpunkt bereits seit knapp zwei Jahren in Familienpflege. Das OLG schließt den Umgang aufgrund der geschilderten Umstände und insbesondere aufgrund von das Kind erheblich belastenden Konflikten anlässlich des Umgangs für die Dauer von zwei Jahren aus; diese Gefährdungen glaubt der Senat auch nicht durch die Anordnung eines begleiteten Umgangs vermeiden zu können, „weil jeder Umgangskontakt mit der Mutter für das Kind immer erneut eine schwere Belastung darstellen würde“. Dass die Mutter die alsbaldige Rückkehr des Kindes auch von diesem wünschte und somit das Kind unter schwerwiegenden Loyalitätskonflikten immer wieder stand, war für den Senat von nicht unerheblicher Bedeutung, wobei der Senat auf die von der Mutter begonnene Therapie setzte⁸⁷. Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist auch die Feststellung des Familiensenats, dass das Kind anlässlich seiner Anhörung durch den beauftragten Richter des Familiensenats „seinen Wunsch nach einem Verbleib in der Pflegefamilie nicht direkt ausdrücken (konnte)“⁸⁸. Dieser Wunsch wird jedoch in den Vorstellungen des Kindes von der Ausgestaltung des Alltags immer wieder deutlich erkennbar“. Um zu dieser Einschätzung des Ergebnisses der Kindesanhörung zu gelangen, muss ein Familienrichter von der schwierigen Kommunikation mit Kindern⁸⁹ etwas verstehen, eine keineswegs immer gegebene, aber zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Kindesanhörung⁹⁰.

⁸⁴ Ebd. 49.

⁸⁵ OLG Celle, FamRZ 2000, 48.

⁸⁶ OLG Frankfurt am Main vom 08.05.2002, Az.: 1 UF 312/01.

⁸⁷ Zum Therapieerfolg vgl. insbes. BH-VP/Zenz Rn 690.

⁸⁸ Zur Bedeutung des Kindeswillens in selbstgefährdenden Situationen vgl. insbes. Zitelmann, (Fn 42), S. 85, 284ff.

⁸⁹ Hierzu HB-VP/Fegert, Rn 719ff.

⁹⁰ Vgl. Lempp u.a., Die Anhörung des Kindes gemäß § 50b FGG, Köln 1987.

Auch das OLG Hamm⁹¹ hat in einer auf die Beschwerde der Verfahrenspflegerin am 22.01.2003 ergangenen Entscheidung die Umgangsbefugnis einer Kindesmutter mit ihrem am 07.05.2001 geborenem Sohn, der seit dem 18.06.2001 bei Pflegeeltern untergebracht war, „auf Dauer ausgeschlossen“. Eine solche Entscheidung ist eher ungewöhnlich, jedoch erschien dem Gericht eine diese Anordnung „nach den Umständen des Falles unumgänglich, um eine Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes abzuwenden, wobei diese Gefahr nicht auf andere Weise ausreichend sicher abgewendet werden kann“. Der Senat stützt sich dabei auf ein Sachverständigengutachten und kommt zur Überzeugung, „dass es nach der derzeitigen Sachlage kein anderes Mittel gibt, als den Umgangskontakt zwischen M. und seiner Mutter auf unbestimmte Zeit zu unterbinden, um Gefährdungen für das seelische Wohl des Kindes abzuwenden“. Wegen psychischer Erkrankung („schizoaffektive Psychose“, „paranoide Psychose“) hatte bereits das Amtsgericht der Mutter das Sorgerecht entzogen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Gesundheitszustand der Mutter mit einer eigenverantwortlichen Erziehung des Kindes, selbst mit intensiven Hilfsmöglichkeiten nicht vereinbar sei⁹². Neben diesen besonderen Umständen des Falles bedarf die Vorgeschichte dieses Umgangsausschlusses besonderer Erwähnung: „Seit der Trennung von Mutter und Kind haben mehr als fünfzig begleitete Umgangskontakte zwischen ihnen stattgefunden“. Über die Zulässigkeit von Umgangsversuchen, die den Charakter von Menschenversuchen annehmen, wäre unter entwicklungspsychologischen, medizinischen, verfassungs- und familienrechtlichen und nicht zuletzt unter (berufs-)ethischen Gesichtspunkten nachzudenken. Diese Umgangsversuche hatten zuletzt dazu geführt, dass das Kind mit erheblichen Aggressionen auf diese immer wiederholte Situation reagiert hat (mit verbalen und tätlich aggressiven Reaktionen auf die Mutter, Entwicklung regelrechter Hassgefühle und einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung). Das OLG schloss sich den Einschätzungen der Wirkungen dieses „erzwungenen Umgangs“ auf das Kind auch bezüglich des Verhältnisses des Kindes zu den Pflegeeltern an: „Im Verhältnis zu den Pflegeeltern, seinen Hauptbezugspersonen, werde es dabei negativ erfahren, dass diese nicht in der Lage seien, es vor der ihm sehr unangenehmen Situation zu schützen“. Auch in diesem Fall setzt das Gericht auf eine nicht absehbare mögliche Veränderung durch Therapie der Mutter, die das Familiengericht in Zukunft bei veränderten Verhältnissen veranlassen könnten, die getroffene Anordnung des Umgangsausschlusses auf Dauer abzuändern.

Resümee

1. Die Regelung des Umgangs eines Pflegekindes mit seiner Herkunftsfamilie beurteilt sich nach völlig anderen Mustern als der Umgang im Kontext von Trennung/Scheidung der Kindeseltern. Die Grundannahme positiver Wirkungen von Umgang auf das Kindeswohl und der Beziehungserhalt können bei der Mehrzahl der wegen erheblicher Gefährdungen fremdplazierten Pflegekinder keine Gültigkeit beanspruchen.
2. Das frühere Belastungs- und Konflikterleben vieler dieser traumatisierten Pflegekinder birgt die Gefahr von Retraumatisierung bzw. Sensitivierung durch Umgangskontakte und bedroht damit den Erfolg von therapeutischen Prozessen. Die betroffenen Kinder neigen in der Konfrontation mit früheren Erfahrungen angstbesetzter Erlebnisse zu zunehmenden Verstörungen und Angstbelastungen; diese Reaktionen – wie die vorausgegangenen Entwicklungsstörungen - lassen sich inzwischen mit physiologischen Messungen und bildgebenden Verfahren nachweisen. Erkenntnisse der Trauma-, Risiko- und Hirnforschung müssen in diesen Fallkonstellationen unbedingt Eingang in die Entscheidungspraxis finden, mit der richterlichen Lebenserfahrung allein ist es in diesen komplexen Entscheidungssituationen nicht mehr getan.
3. Die zivilrechtlichen Gerechtigkeitsideale einer „verteilenden Gerechtigkeit“ oder eine „Win-Win-Situation“ können in Verfahren, die mit gutem Grund vom Amtsermittlungsgrundsatz bestimmt sind, nicht den Entscheidungsmaßstab bilden: Es handelt sich häufig um bereits in hohem Maße gefährdete oder bereits geschädigte Kinder, die sich mitten im Prozess der Überwindung und Verarbeitung überwältigender Lebenserfahrungen befinden. Bei Entscheidungen in diesem Bereich bildet nach Art. 6 Abs. 2 GG das Wohl des Kindes immer den Richtpunkt, so dass bei Interessenkollisionen zwischen dem Kind und seinen Eltern sowie den Pflegeeltern das Kindeswohl letztlich bestimmend sein muss. Die gesetzliche Vermutung der Kindeswohl dienlichkeit von Umgang scheint bei einem Großteil von Pflegekindern mit solchen Lebenserfahrungen widerlegt. Einen Elternteil, der Umgang begehrt, trifft bei Vorliegen der beschriebenen Umstände die Feststellungslast, dass trotz dieser Vorgeschichte von dem angestrebten Umgang für das Kind keinerlei Gefährdungen, auch nicht durch Sensitivierung bzw. Retraumatisierung ausgehen.

⁹¹ OLG Hamm, 10 UF 126/02 v. 22.01.2003.

⁹² Vgl. auch BVerfG, FamRZ 2000, 1489 zur Situation, in welcher die Beschwerdeführerin „auf Grund ihrer Krankheit nicht in der Lage ist, dem Kind die notwendigen Hilfestellungen bei einer Bewältigung seines Trennungstraumas zu geben“.

4. Bei Pflegekindern mit kurzer Aufenthaltsdauer und ohne traumatisierende Erfahrungen als Unterbringungsgrund ist funktionierender Umgang eine der besten und anerkannten Schlüsselindikatoren für die alsbald zu realisierende Rückkehroption mit der Übernahme sämtlicher Elternaufgaben durch die Herkunftsfamilie.
5. Mit der im SGB VIII verankerten Interventionsphilosophie einer geplanten, zeit- und zielgerichteten Intervention bietet sich die Chance für einen rational durchschaubaren und gesteuerten Prozess der Hilfeplanung und Unterbringung unter Berücksichtigung des gesetzlich im SGB VIII besonders hervorgehobenem kindlichen Zeitempfindens. Damit böte sich die Chance für mehr Transparenz und für eine Beendigung der fragwürdigen, die Kinder erheblich belastenden Kompromisse zur Besänftigung der Eltern im Umgangsbe- reich. Elternarbeit mit Eltern fremdplatzierter Kinder – ob mit oder ohne Rückkehroption – stellt in jedem Falle eine Herausforderung an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dar und könnte realistischere Sichtweisen auf die Möglichkeiten und Grenzen der Eltern vermitteln und so auch präventiv zur Konfliktvermeidung, zumindest aber zum Konfliktabbau beitragen.
6. Insgesamt zeigen sich erhebliche Forschungsdefizite. Ebenso bestehen nach wie vor erhebliche Informations- und Wissenslücken bei Teilen der Richterschaft und den Mitarbeitern der Jugendämter hinsichtlich der Bedeutung und Auswirkung von traumatischen Erlebnissen, der Gefahren von Retraumatisierung und Sensitivierung. Leider stößt man auch auf Seiten der Gutachter teilweise auf erhebliche Wissenslücken hinsichtlich neuerer Erkenntnisse in den Bereichen Trauma-, Hirn- und Risikoforschung.
7. In allen gerichtlich ausgetragenen Umgangskonflikten müssen den in Familienpflege lebenden Kindern und Jugendlichen erfahrene, sensible, unabhängige und für diese Aufgabe qualifizierte Verfahrenspfleger an die Seite gestellt werden.

Kindeswohl und Kindeswille in der Praxis der Jugendämter und Gerichte

Oder: Ein Exkurs in ein begriffliches Spannungsfeld von und zwischen Sozialpädagogik und Recht

Hans Leitner, Dipl Pädagoge

Das Thema meines Vortrages als Vorgabe der Veranstalter zielt gleichermaßen auf Jugendämter und Gerichte ab und macht damit, wenn vielleicht auch nicht vordergründig beabsichtigt einen Wunsch deutlich: Erwachsene, seid euch im Interesse der Kinder einig. So berechtigt dieser Wunsch auch ist haben, wir es mit Blick auf Jugendämter und Gerichte mit zwei unterschiedlichen Systemen zu tun, denen auch per Gesetz zwei unterschiedliche Aufträge bzw. Funktionen zugeschrieben sind, auch wenn eine Zusammenarbeit grundsätzlich angezeigt ist. Lassen Sie mich aus diesem „Tatbestand“ heraus einen kritischen Blick auf zwei Bereiche werfen, in deren Zusammenspiel Kindeswohl und Kindeswille nicht immer leicht auszubalancieren sind. Es geht hier also weniger um das Subjekt der Begierde, sondern eher um das „Schlachtfeld“.

Kindeswohl und Kindeswille – zwei zentrale Kategorien in der Jugendhilfe

Doch zunächst zu meinem Verständnis von Kindeswohl und Kindeswille aus der Perspektive meiner Profession; der Jugendhilfe.

Zunächst bleibt ganz pragmatisch festzustellen, dass die Begriffe Kindeswohl und Kindeswille als solche im 1990 eingeführten SGB VIII, im Kinder- und Jugendhilfegesetz so nicht verfasst sind.

Bezogen auf das Wohl des Kindes wird dieses jedoch im SGB VIII in mehreren Kontexten direkt bestimmt, insbesondere als Handlungsgrundsatz bei der Ausgestaltung sozial- und ordnungspolitischer Aufgaben sowie als Auftrag bei der Ausführung von Leistungen des Gesetzes, so im:

- § 1 – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe,
- § 4 – Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe,
- § 17 – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- § 18 – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge,
- § 20 – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen,
- § 22 – Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen,
- § 23 – Tagespflege
- § 27 – Hilfen zur Erziehung,
- § 37 – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie,
- § 38 – Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge,
- § 42 – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
- § 44 – Pflegeerlaubnis,
- § 45 – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung,
- § 46 – Örtliche Prüfung,
- § 50 – Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengerichten,
- § 51 – Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind,
- § 65 – Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe,
- § 87c – Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Auskunft nach § 58a

Damit wird das Wohl des Kindes als inhaltlicher und sozialrechtlicher Begriff zur zentralen Kategorie des SGB VIII.

Bezogen auf den Willen des Kindes gibt es im SGB VIII keine direkten Bezüge. Dies ist verständlicher Weise dadurch zu erklären, dass sich die Durchsetzung des Willens eines Kindes aus rechtlicher Perspektive über die Personensorge realisiert und deshalb in diesem Kontext unmittelbar Eltern bzw. andere mit der Personensorge beauftragte Personen angesprochen sind. Und dennoch sind im SGB VIII auch direkte Bezüge zwischen dem Willen des Kindes und der eigenständigen Durchsetzung bestimmt. Hier sind die gegebenen Rechtsbezüge allerdings „zu übersetzen“, so z.B. mit Blick auf:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe: in dem Sinne, dass jeder junge Mensch ein **Recht** auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: in dem Sinne, dass Kinder und Jugendliche das **Recht** haben, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen: in dem Sinne, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII die wachsenden **Fähigkeiten** und das wachsende **Bedürfnis** des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen **Bedürfnisse** und **Eigenarten** junger Menschen ... zu berücksichtigen sind.

§ 11 Jugendarbeit: in dem Sinne, dass Angebote der Jugendarbeit an den **Interessen** von den jungen Menschen anknüpfen und von ihnen **mitbestimmt** und **mitgestaltet** werden sollen.

§ 42 Inobhutnahme: in dem Sinne, dass das Jugendamt verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut **bittet**.

§ 80 Jugendhilfeplanung: in dem Sinne, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bedarf unter Berücksichtigung der **Wünsche, Bedürfnisse und Interessen** der jungen Menschen ... zu ermitteln haben.

Aus diesen Beispielen wird deutlich, dass sich der Begriff des Kindeswillen im SGB VIII u.a. über den Bezug auf die Rechte, Interessen, Wünsche, Bitten, Fähigkeiten und Bedürfnisse von jungen Menschen erschließt.

An dieser Stelle ein kleiner erklärender Ausflug in Richtung des sicher nicht ganz unumstrittenen Modells der Maslowsche Bedürfnispyramide, das ich als Denkmodell heranziehen möchte.

Maslow konstruiert eine Bedürfnispyramide ausgehend von den:

- Grundbedürfnissen nach Wasser, Luft, Nahrung, Unterkunft und Schlaf.

Darauf aufbauend ordnet er in einer Rangfolge weitere menschliche Bedürfnisse zu, die:

- Sicherheitsbedürfnisse im Sinne materieller, beruflicher und Lebenssicherheit,
- sozialen Bedürfnisse in Form von Liebe, Freundschaft und Gruppenzugehörigkeit,
- Ich-Bedürfnisse als Anerkennung, Geltung und Selbstachtung sowie
- Selbstverwirklichungsbedürfnisse, die in der Individualität, Güte, Gerechtigkeit und Selbstlosigkeit ihren Ausdruck finden.

Dabei geht er davon aus, dass diese Bedürfnisse grundsätzlich in der genannten Rangfolge zu befriedigen sind, um der jeweils nächsten Stufe vordergründig persönliche Bedeutung bei zu messen zu können.

Bezogen auf das Thema Kindeswille bedeutet dies, dass die Bedürfnisstruktur eines Kindes wesentlich durch dessen persönliche Lebensumstände und von der aktuellen Konstitution des Kindes mit diesen umzugehen geprägt ist. Kindeswohl bedeutet demnach immer auch die Befriedigung von individuellen Bedürfnissen bzw. die Realisierung des Willens. Um eine Kind, und darauf möchte ich letztlich hinaus, in Bezug auf die Bewertung seines Willens bzw. seiner Bedürfnislage beurteilen und abholen zu können, habe ich mich aktiv mit der Frage seiner derzeitigen Bedürfnisbefriedigung auseinanderzusetzen. Hier kann das Maslowsche Bedürfnismodell u.a. hilfreich sein sich dem Willen eines Kindes anzunähern und es dort abzuholen, wo es sich derzeit befindet.

Im Ergebnis dieser Betrachtung kann mit der Folie des SGB VIII und der sich daraus ergebenden Praxis der Jugendämter konstatiert werden, dass sich, wenn auch rechtlich unbestimmt, Kindeswohl und Kindeswille als zwei eigenständige Kategorien abbilden lassen.



Das Spannungsfeld von Kindeswohl und Kindeswille

Eine ernsthafte Diskussion über den Bezug von Kindeswohl und Kindeswille fand zu Beginn der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts seine praktische Ausprägung in Debatte um den „Anwalt des Kindes“⁹³, die aus der Perspektive der Verbesserung der rechtlichen Vertretung von Minderjährigen geführt wurde. Dabei wurde davon ausgegangen, dass bei gerichtlicher Entscheidung neben dem Aspekt des Kindeswohls auch der Willen der jungen Menschen Berücksichtigung finden sollte, um die Tragfähigkeit gerichtlicher Entscheidungen für das folgende Alltagsleben zu erhöhen. Diesbezüglich stand hier der Umstand im Mittelpunkt der Überlegung, dass Kindeswohl und Kindeswille nicht unbedingt im Einklang miteinander stehen müssen. So ging u.a. Salgo davon aus, dass im Rahmen einer dualen Vertretung das Dilemma zwischen Kindeswohl und Kindeswille zu mildern sei, in dem Sinne, dass das Gericht durch die getrennte Stellungnahme zum Kindeswohl (durch das Jugendamt) und zum Kindeswille (durch einen Beistand) ein umfassenderes Gesamtbild als Grundlage für eine „balancierte“ Entscheidung erhält.⁹⁴

In diesem Sinne sei ausdrücklich festgehalten, dass diese Debatte in Anerkennung eines wesentlichen Umstandes geführt wurde und auch weiterhin geführt werden muss: Kindeswohl und Kindeswille sind zwei voneinander unabhängige Kategorien, die im Einzelfall in Konflikt geraten, sich konträr gegenüberstehen können und in der Regel auch nicht aufzulösen sind.

Trennungs- und Scheidungssituationen geben hierfür die prägnantesten Beispiele. Wenn Erwachsene sich zur Trennung entscheiden hat dies zur Konsequenz, dass diese Entscheidung insbesondere aus einer konflikträchtigen Partnerschaft heraus auch auf deren Kinder diffus wirkt.

Aus der Perspektive des Kindeswohls scheint eine klare und schnelle Entscheidung zur Personensorge bzw. zum Aufenthalt des Kindes verständlich. Häufig steht diese jedoch nicht im Einklang mit dem Willen des Kindes selbst, beide Elternteile auch weiterhin in seiner unmittelbaren Umgebung zu wissen.

Eine getrennte „Bestandsaufnahme“ zur Frage des Kindeswohls – Welche ist die vermeintlich günstigere Entscheidung zur Personensorge? – bzw. zum Willen des Kindes – Welches ist die durch das Kind gewünschte Situation? – hat sich als ebenso hilfreich erwiesen, wie eine entsprechende Vertretung und Begleitung von Kindern und deren Eltern vor, während und nach der familiengerichtlichen Entscheidung. Dies kann, wie bereits gesagt, den sich darüber abgebildeten Konflikt nicht verhindern aber begleitend mildern und insbesondere Kindern helfen, Kindeswohl und Kindeswille in Einklang zu bringen.

Selbstredend, ohne bisher explizit darauf hingewiesen zu haben, kommt hier Gerichten und Jugendämtern gleichermaßen, wenn auch mit unterschiedlichen Aufträgen, Verantwortung zu und Sie erlauben hier etwas poentiert zu sein; klare aber auch tragfähige Verhältnisse in Situationen zu schaffen, in denen Familien nicht mehr aus eigener Kraft in der Lage oder bereit sind, den Alltag für sich und ihre Kinder zu meistern.

Kindeswille ist nicht Kindeswille und Kindeswohl noch lange nicht

Meinen wir das Gleiche, wenn wir über den Willen eines Kindes und sein Wohl sprechen?

Zunächst sei die These erlaubt, dass jedes System der Erledigung eines eigenständigen (gesetzlichen und fachlichen) Auftrages nachgeht und somit auch sein eigenes Verständnis, sein eigenes Konzept und seine eigene Sprache entwickelt.

Es ist also davon auszugehen, dass Jugendämter und Gerichte, um im Sprachgebrauch des Titels meines Vortrages zu bleiben, Kindeswohl und Kindeswille ansprechen, aber diesen vom Bedeutungsgehalt her verschieden interpretieren bzw. unterschiedlich ausfüllen.

Die (sozial-)pädagogische Perspektive

In der (Sozial-)Pädagogik wird z.B. das Interesse (eines Kindes) als eine andauernde Verfassung beschrieben, die zu einer erhöhten Aufmerksamkeit bzw. aktiven Teilhabe und zum Handeln veranlassen. Der Entwicklung von Interessen wird deshalb z. B. im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung besondere Bedeutung beigemessen, da sie als zentrales Moment der Persönlichkeitsentwick-

⁹³ vgl. Salgo: Der Anwalt des Kindes: die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Frankfurt am Main 1996

⁹⁴ ebenda: S. 287 und 562

lung verstanden wird. In diesem Sinne stehen unter (sozial-) pädagogischer Fokussierung Interessen von Kindern und deren Entwicklung für einen Prozess der Erkenntnisgewinnung und Teilhabe, der als Teil des Lern- und Sozialisationsprozesses von Kindern beschrieben werden kann. Dies bedeutet verkürzt, dass Kinder gemäß ihrer Alltagserfahrungen und der Möglichkeiten zu deren Verarbeitung mehr oder weniger in der Lage sein werden, eigene Interessen zu entwickeln, zu artikulieren und diese auch zunehmend selbst zu vertreten. Dies erfordert u.a., dass Kinder die Möglichkeit erhalten, am Modell „Alltag“ entsprechende Erfahrungen zu sammeln und angemessen dabei begleitet zu werden. Diese Funktionen erfüllt zunächst grundsätzlich die Familie.

Macht es sich auf Grund einer Mangelsituation erforderlich auf Angebote der Jugendhilfe zurückzugreifen kann davon ausgegangen werden, dass Familie entweder nicht mehr bereit bzw. nicht mehr in der Lage ist, diese Funktionen wahrzunehmen. Eine solche Situation der eingeschränkten bzw. fehlenden Interessenvertretung der Kinder ist z.B. bei Trennung und Scheidung, psychischer Krankheit, einer salopp bezeichneten „Erziehungsunfähigkeit“ oder bei fehlender Erziehungsbereitschaft potentiell gegeben. Hier wirkt Jugendhilfe auftragsgemäß familienergänzend bzw. familienersetzend.

Da das Wörterbuch der Sozialen Arbeit darauf verzichtet, sich dem Interessenbegriff zuzuwenden, lassen Sie mich auf eine Definition des Erziehungswissenschaftlers Roth verweisen.

Die Interessen sind zu verstehen, als das Ergebnis von Erfahrungen des eigenen Begehrens und Wollens. Roth meint damit den unmittelbaren Zusammenhang zu den Bedürfnissen, die sich gemäß des Wert- und Sacherlebens in uns (ab-)gebildet haben. In diesem Sinne sind Interessen Bereitschaften zum Handeln, die sich zwischen äußeren Pflichten und inneren Bedürfnis aufbauen und eine Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Welt und sich selbst erzeugen.⁹⁵ Nennen wir es an dieser Stelle illustrativ Neugier und Tatendrang.

In diesem Sinne ist der Auftrag der Jugendämter Kinder in besonderen Lebenslagen schützend zu beraten und zu begleiten, um ganz grundsätzlich deren Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Welt (der Erwachsenen) und sich selbst wach zu halten oder in der Praxis der Jugendämter und Gerichte deren Interessenvertretung wachsam zu gewährleisten.

Die rechtliche Perspektive

Zunächst nimmt die sozialpädagogische Fachkraft wahr, dass der Interessenbegriff in Bezug auf die jungen Menschen im Rechtskontext eine feste Größe darstellt und sich im Zusammenhang mit der Personensorge, der gesetzlichen Vertretung, der vermögensrechtlichen Sorge oder das Unterhaltsrecht als Verhältnis der Personensorgeberechtigten zum jungen Menschen darstellt. Jedoch ist auch im gleichen Zuge zu erfahren, dass es sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der im Ermessen des Einzelfalles rechtlich auszugestalten ist. Hiermit ist die sozialpädagogische Fachkraft zwar traditionell und strukturell zunächst unzufrieden aber über die Praxis der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII durchaus geübt.

Ich möchte zunächst die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) bemühen, um die Begriffe Kindeswohl und Kindeswille aus rechtlicher Perspektive zu erschließen.

Im § 52 FGG z.B. ist das Wohl des Kindes in Bezug auf die Gestaltung des Verfahren genannt:

Soweit dies (das Hinwirken auf ein Einvernehmen der Beteiligten) nicht zu einer für das **Kindeswohl** nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn ...

Im § 50b FGG z.B. ist ausdrücklich vom Willen des Kindes in Bezug auf die Gestaltung des Verfahrens die Rede:

Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der **Wille des Kindes** für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhaltes angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.

Der § 50 FGG bestimmt folglich, dass bei erheblichen Interessenkonflikten, die einen faktischen Ausfall der Personensorge nach sich ziehen, diese durch die Einsetzung eines Verfahrenspflegers auszugleichen ist, der insbesondere mit dem Mandat der Vertretung des Wohl des Kindes und der Wahrung der Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren betraut ist und so, wenn auch rechtlich dem Kind ohne Einschränkung der elterlichen

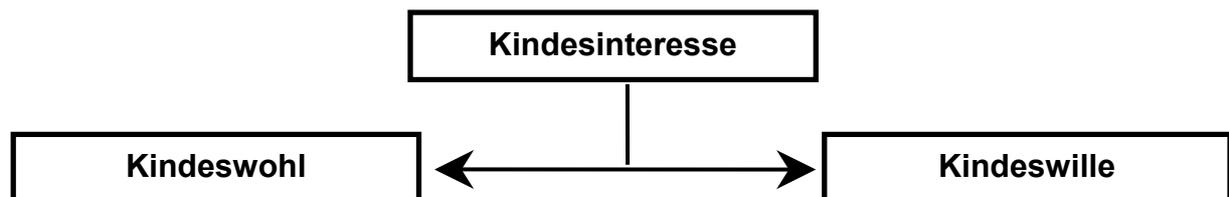
⁹⁵ vgl. Roth: Pädagogische Anthropologie: Bildsamkeit und Bestimmung. Hannover 1976, S 405 f.

Sorge „lediglich“ zur Seite gestellt, faktisch familienersetzende zumindest aber familienergänzende Funktionen der Personensorgeberechtigten aus der Perspektive der Gerichte realisiert.

Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner **Interessen** erforderlich ist.

Damit stellt der Gesetzgeber die Kindesinteressen über die Interessen anderer am Verfahren Beteiligter, was soviel bedeutet: Im Zweifel für die Interessen des Kindes.

Überführen wir diesen Gedankengang, der uns in Bezug auf § 52 FGG vom Kindeswohl vorbei an § 50b FGG zum Willen des Kindes und abschließend zu § 50 FGG zu den Interessen des minderjährigen Kindes führt strukturell zusammen, so wird deutlich, dass der zentrale Begriff hier das Kindesinteresse darstellt über den Aspekte des Wohls und des Willens eines Kindes im Verfahren zusammengeführt eingebracht werden sollen.



Eine Frage, die sich aus der Perspektive der Jugendämter stellt, ist und dies vielleicht auch aus der nichterfüllten Hoffnung heraus, die im SGB VIII rechtunbestimmte Begriffsbestimmung zu Kindeswohl und Kindeswille mit Hilfe der „Justiz“ auflösen zu können: Warum wird im Rahmen der Verfahrensvorschriften des FGG eine eindeutige Begriffsbestimmung vermieden?

Die (sozial-)pädagogische Lesart dieses Umstandes wäre, dass der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Kinder und in der Absicht grundsätzlich einvernehmliche Urteile zu erreichen hier absichtsvoll eine eindeutige Bestimmung vermieden hat, um in einem mit den beteiligten Eltern und Kindern sowie mit der zur Zusammenarbeit verpflichteten Jugendhilfe in einem eher dialogischen Verfahren Urteile zu fällen, die als konsensfähig insbesondere durch beide Elternteile getragen werden und so am weitesten dem Kindeswohl und dem Kindeswille entsprechen.

Perspektive eines Dialogs

Die beispielhaft beschriebenen strukturell-rechtlichen Rahmenbedingungen der Praxis der Jugendämter und Gerichte unter dem Fokus der Ausbalancierung des Kindeswohls und des Kindeswillen gegeneinander und zu den Interessen der Personensorgeberechtigten illustrieren in Ansätzen die Schwierigkeit, beiden Aspekten gleichermaßen angemessen gerecht zu werden.

Zu verschieden sind die gesetzlichen Aufträge, zu unterschiedlich ist das professionelle Selbstverständnis, zu ungleich stellt sich die „Machtverteilung“ dar, dass eine Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe zunächst unmöglich erscheint.

Und dennoch möchte ich behaupten, dass gerade wegen dieser Unterschiedlichkeiten eine gelingende Kooperation im Sinne der Wahrung von Kindeswohl und Kindeswille wahrscheinlich ist.

Denn eigentlich:

- sind die Aufträge, wenn auch verschieden, klar,
- sollt das professionelle Selbstverständnis zu einer in der Praxis notwendigen Rollenklärung bzw. Klarheit beitragen und
- sollte die rechtlich bestimmte „Machtverteilung“ eher Handlungssicherheit zur Folge haben,

wenn gesichert ist, dass:

- die eigenen Aufträge klar sind und in kritischen Situationen dadurch Rückbesinnung möglich ist,
- das professionelle Selbstverständnis der jeweils anderen Seite anerkannt wird und kompetentes Handeln nach sich zieht
- die „Machtverhältnisse“ eher als Verantwortung und Kompetenzverteilung verstanden, ausgestaltet und erlebt werden.

In diesem Sinne könnte sich ein Dialog zwischen Jugendamt und Gericht auszeichnen durch das Einvernehmen darüber, dass:

- die Kindesvertretung unabhängig auf wessen Veranlassung grundsätzlich parteilich zum Nutzen des Kindes handelt,
- zeitliche Verzögerungen, unabhängig durch wen bzw. durch was auch verursacht dem kindlichen Bedürfnis nach Sicherheit entgegenstehen,
- zeitliche Verzögerungen, unabhängig durch wen bzw. durch was auch verursacht notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindes verzögern,
- kindliche Interessen immer geprägt sind durch Motive und Emotionen, die jenseits des aktuellen Verfahrens liegen,
- Kindeswohl und Kindeswille aus der Perspektive des Kindes selbst grundsätzlich und nicht vorsätzlich im Widerspruch zueinander stehen können,
- die Verständigung zu Interessen bzw. zum Wille des Kind durch die entwicklungsbedingte Differenz zwischen kindlicher und erwachsener Erlebens-, Verarbeitens- und Kommunikationsweise erschwert wird,
- das, was Kinder mitteilen nicht unbedingt mit dem in Übereinstimmung stehen muss, was es nicht mitzuteilen wünscht oder sogar wagt,
- Kinder ob ihrer entwicklungsbedingten Reflektionsmöglichkeiten bestimmte, scheinbar ersichtliche Interessen nicht erschließen können und demzufolge einer stellvertretenden äußeren Deutung bedürfen.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Ute Walliser, Institut für Rechtspsychologie, Halle

1. Kindeswohlgefährdungen

Im nachfolgenden Beitrag werden zunächst die Formen der Kindeswohlgefährdung, die in der psychologischen Begutachtung auftreten, vorgestellt. Dem schließt sich eine Darstellung von Kindheitsbedingungen an, die als Risiken für die psychische Gesundheit im Erwachsenenalter anzusehen sind. Exemplarisch wird veranschaulicht, wie spezifische Kindheitsbelastungen und damit einhergehende neurologische und psychologische Veränderungen beispielsweise zur Entwicklung depressiver Störungen im Erwachsenenalter führen können.

Ergebnisse aus einer eigenen Studie zu Kindheitsbelastungen und Gesundheit werden vorgestellt. Eine Erläuterung spezifischer Bindungsstile und –störungen schließt sich an. Die Funktion und Entstehung von Bindungen wird dabei erörtert. Der Zusammenhang von kindlicher Bindung und elterlicher Erziehungskompetenz erscheint dabei wesentlich.

Abschließend erfolgt eine Illustration der Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen im Rahmen der familienpsychologischen Begutachtung am Beispiel von Bindungen und Bindungsstörungen. Spezifische Strategien der Erhebung von Bindungen und Beziehungsstörungen werden hierzu vorgestellt.

Eine sorgfältige Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung erscheint wesentlich und bedingt differenzielle Strategien familienpsychologischer Begutachtung. MÜNDER (2000) unterscheidet folgende Formen der Kindeswohlgefährdung,

- Vernachlässigung,
- Misshandlung,
- Missbrauch, von Erwachsenenkonflikten um Trennung, Herausgabe und Umgang
- Autonomiekonflikte Jugendlicher.

Bei Vernachlässigung und Misshandlungen ist mit einer Verunsicherung oder Bindungsstörungen zu rechnen. Psychologisches Wissen und die Vorgehensweise in der Begutachtung bei solchen traumatisierten Kindern lässt sich jedoch nicht ohne weiteres auf Kinder in Umgangs- oder Sorgerechtskonflikten übertragen.

Bei der Begutachtung traumatisierter Kinder steht zunächst die Diagnostik des Entwicklungsstandes und kindlicher Kompetenzen im Vordergrund. Hausbesuche in der Primärfamilie dienen u.a. der Einsicht in die Betreuungs- und Versorgungssituation. Untersuchungen der familiären Beziehungen können zur Abklärung möglicher Bindungsstörungen beitragen. Dagegen kann bei Umgangskonflikten die Begutachtung der Betreuung- und Versorgungssituation ein untergeordnetes Ziel darstellen. Die Diagnostik familiärer Beziehungen und Bindungen steht meist im Mittelpunkt. Bindungsstile werden beispielsweise im Rahmen von Interaktionsbeobachtungen erfasst, auch um den kindlichen Willen bei sehr kleinen Kindern zu ersetzen. Hypothesen zu Bindungsstörungen sind ebenfalls möglich. Man sieht sich beispielsweise auch mit grenzüberschreitendem Elternverhalten, symbiotischen Bindungen oder Instrumentalisierungen der Kinder als Partnerersatz konfrontiert.

2. Kindheitsbelastungen als Risikofaktoren für die Gesundheit im Erwachsenenalter

In empirischen Längsschnittstudien werden Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung und deren Auswirkungen auf körperliche und psychische Gesundheit im Erwachsenenalter untersucht. Auf der Bezugspersonenebene sind hier u.a.

- Gewalt
- chronische Konflikte
- schwere körperliche bzw. psychische Krankheit (u.a. Sucht)

zu nennen. Diese sind Beispiele für chronisch stressreiche Lebensbedingungen des Kindes.

Solche Belastungen erhöhen die Gefahr der Entwicklung von psychischen Beeinträchtigungen im Erwachsenenalter. Insbesondere deren kumulatives Einwirken auf die Entwicklung des Kindes führt zu einer erhöhten Vulnerabilität (ESSER, 1994). Ausführliche Darstellungen von Risikofaktor-Modellen finden sich u.a. bei FELITTI (2002) und EGGLE ET AL. (2005).

Neuere Studien verdeutlichen die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtungsweise. Etwa eine frühzeitige Krippenbetreuung (ab dem 1. Lebensjahr) wurde bislang als Risikofaktor im Sinne einer frühzeitigen Trennung angesehen. Eine Studie von ZIEGENHAIN (1998) weist nunmehr darauf hin, dass sich nicht die Trennung als sol-

che, sondern die Gestaltung des Übergangs in die Krippe (Anwesenheit der Mutter in der Eingewöhnungszeit) auf die Entwicklung der Bindungssicherheit des Kindes auswirkt. In einer eigenen Studie werden die Folgen stressreicher Kindheitsereignisse auf den Verlauf einer körperlichen Krankheit im Erwachsenenalter untersucht. Die Resultate zeigen u.a., dass der Tod eines Elternteils oder eine Trennung von der Bezugsperson per se keine Auswirkungen auf die Krankheitsbewältigung erkennen lassen (WALLISER, 2005).

Andere Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass es die Konflikte vor bzw. im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung sind, die sich negativ auf das psychische Wohl des Kindes auswirken. Aus aktuellen Forschungsergebnissen lässt sich demnach ableiten, dass nicht die Trennung als solche, sondern deren Begleiterscheinungen zu Konsequenzen für die weitere Entwicklung des Kindes führen.

Auf der Ebene des Kindes wird angenommen, dass eine unsichere Bindung alleine nicht als Risiko für die Entwicklung psychischer Beeinträchtigungen im Erwachsenenalter anzusehen ist. In Verbindung mit weiteren Belastungsfaktoren erhöht sich jedoch das Risiko für spätere Verhaltensprobleme. Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Risikofaktoren sollte insbesondere das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes ebenso wie Kompensationsmöglichkeiten durch sogenannte protektive Faktoren berücksichtigt werden. Hierbei kann eine sichere Bindung wiederum als Schutzfaktor wirken. Eine sichere Bindung im Kindesalter ist u.a. mit günstigen Bewältigungskompetenzen und positivem Selbstgefühl im Erwachsenenalter assoziiert.

Eine Studie von RAPHAEL (2001) untersucht in der Kindheit durch sexuellen Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung (vor dem 11. Lebensjahr) traumatisierte Erwachsene (juristisch dokumentierte Fälle). Die Studienteilnehmer werden in Bezug auf Kindheitsbelastungen und Schmerzerkrankungen im Erwachsenenalter befragt. Verglichen werden faktische Dokumentationen von Kindheitstraumatisierungen mit retrospektiven Selbsteinschätzungen kindlicher Belastung. Die Resultate zeigen, dass 75% der Personen mit dokumentierten Traumatisierungen bei der Befragung angaben, Belastungen erlebt zu haben. 49% der Teilnehmer ohne dokumentierte Angaben von Traumatisierungen gaben ebenfalls stressreiche Kindheitsereignisse an. Dieses Ergebnis weist u.a. auf mögliche Kompensationsmöglichkeiten durch protektive Faktoren hin.

Insgesamt weisen aktuelle Forschungsergebnisse auf die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung von Risiko- und Schutzfaktoren und deren jeweils spezifische Auswirkungen auf die Gesundheit im Erwachsenenalter hin.

3. Ätiologie der Depression

Kindheitstraumata bedingen ein erhöhtes Risiko für psychische Probleme im Erwachsenenalter. Im Folgenden wird beispielhaft vorgestellt, welche kausalen Mechanismen zwischen belastenden Kindheitsbedingungen und depressiven Erkrankungen im Erwachsenenalter von modernen Depressionstheorien postuliert werden.

In seinem psychobiologischen Modell der Depressionsentstehung zeigt ALDENHOFF (2000) modellhaft die stufenweise Ätiologie der Depression. Das frühzeitige Stresserleben in der Kindheit kann dabei, auch über die Veränderung neurologischer Strukturen, zum Auftreten einer depressiven Störung im Erwachsenenalter führen.

4. Studienergebnisse

In einer eigenen Studie wird bei Patienten mit einem eindeutig somatischen Krankheitsbild, dem bandscheibenbedingten Rückenschmerz, gezeigt, wie sich frühe Stressbelastungen (der ersten zwölf Lebensjahre) auf die Schmerzverarbeitung und Entstehung depressiver Störungen auswirken (WALLISER, 2005). Mit den Patienten wird u.a. ein standardisiertes biographisches Interview zu Kindheitsbelastungen durchgeführt.

Die Studienteilnehmer, akute Schmerzpatienten mit einem Durchschnittsalter von 40 Jahren und einer mittleren Schmerzdauer von 3 Monaten, werden bei Klinikaufnahme und sechs Monate nach ihrer Entlassung untersucht. Personen, die in ihrer Kindheit

- chronische Konflikte zwischen den Bezugspersonen,
- Suchterkrankungen der Bezugspersonen,
- Misshandlungen,
- Tod einer Bezugsperson und
- Sexuellen Missbrauch

erlebt haben, sechs Monate nach der Entlassung aus der Klinik über stärkere Schmerzen klagen als Personen ohne diese belastenden Kindheitsbedingungen. Mit dem summativen Ausmaß stressreicher Kindheitsereignisse steigt die Schmerzstärke sechs Monate nach Entlassung kontinuierlich an.

Außerdem führt ein starker akuter Schmerz bei Personen mit ausgeprägter Kindheitsbelastung zu höheren Depressivitätswerten, als bei Teilnehmern mit wenig belastenden Kindheitsbedingungen. Patienten mit hoher und geringer Kindheitsbelastung weisen bei ihrer Aufnahme in die Klinik einen vergleichbaren Depressivitätswert auf. Sechs Monate nach ihrer Entlassung unterscheiden sie sich in ihrem durchschnittlich Depressivitätsausmaß in bedeutsamer Weise.

5. Bindungsstile und -störungen

Verunsicherungen und insbesondere Störungen kindlicher Bindungen können als Risiken für die spätere Gesundheit im Erwachsenenalter angesehen werden. Sichere Bindungen gelten dagegen als protektive Faktoren. Vor dem Hintergrund der dargestellten empirischen Ergebnisse erweist sich die Diagnostik kindlicher Bindungen als wesentliche Basis familienpsychologischer Begutachtung. Deshalb werden im folgenden Abschnitt zunächst wichtige Erkenntnisse der Bindungstheorie vorgestellt. Anschließend sollen Strategien der Bindungsdiagnostik erläutert werden.

Als Bindung wird ein dauerhaftes, d.h. über Ort und Zeit hinweg persistierendes emotionales Band zwischen zwei Individuen definiert. Dieses wird durch die inneren Repräsentanzen der Bindungspartner charakterisiert. Es entsteht auf der Grundlage der Interaktionserfahrungen der Bindungspartner (HEDERVARI, 1995).

Juristisch wird der Begriff der Bindung in einem umfassenden Sinn, der alle Beziehungsebenen des Kindes zu einer Bezugsperson meint, verstanden. Bindung hat keine höhere Wertigkeit gegenüber anderen Kriterien wie etwa Kontinuität oder Betreuungsmöglichkeiten (SALZGEBER, 2001).

Aus *psychologischer Perspektive* steht demgegenüber der Vertrauensaspekt einer Beziehung im Vordergrund. Eine sichere Bindung vermittelt dem Kind das Gefühl von Geborgenheit. Diese entsteht durch adäquates Reagieren der Bezugsperson auf die Bedürfnisse des Kindes („Feinfühligkeit“). Elterliche Feinfühligkeit ist daher ein wichtiger Teil der Erziehungskompetenz.

Kindliche Bindungen dienen der Überlebenssicherung und stellen ein Motivationssystem in Stress und Gefahrensituationen dar. Bindungsverhalten ist im Weinen, Kontaktsuchen, Krabbeln, Nachlaufen, Anklammern des Kindes zu erkennen. Die Entstehung kindlicher Bindungen erfolgt im ersten Lebensjahr zu einer oder mehreren Bezugspersonen nach folgendem zeitlichen Ablauf (vgl. AINSWORTH ET AL., 1973):

- **0-3 Monate, Vorphase:** Orientierung und Signale ohne Unterscheidung der Person
- **3-7 Monate, Phase der Personen unterschiedene Ansprechbarkeit:** Kind wendet seine Signale bevorzugt spezifischen vertrauten Personen zu und erweitert sein Repertoire an Bindungsverhalten.
- **7 Monate, Phase der eigentlichen Bindung:** Aufrechterhaltung von Nähe aktiv durch Fortbewegung und Signale.
- **2-3 Lebensjahr, Phase der zielkorrigierten Partnerschaft:** Innere Arbeitsmodelle stabilisieren sich. Es entsteht zunehmend eine zielkorrigierte Partnerschaft zwischen Bindungspartnern. Kind beginnt, Ziele und Pläne der Bezugspersonen einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Die Stärke einer Bindung ist unabhängig von ihrer Qualität. Auch misshandelte Kinder können eine starke, intensive oder tiefgreifende Bindung an ihre Bezugsperson haben. Die Qualität ist dagegen abhängig vom Temperament des Kindes, dem Verhalten, d.h. der Feinfühligkeit der Bezugsperson sowie deren Bindungsrepräsentanzen. Letztere beruhen auf eigenen Beziehungserfahrungen. Bindung meint nicht Abhängigkeit, sondern sie ermöglicht im besten Falle zunehmende Autonomieentwicklung eines Kindes, wenn es über eine sichere emotionale Ausgangsbasis verfügt.

Unsichere Bindungen sind als normale Bindungsqualitäten anzusehen und stellen keine Störungen im klinischen Sinne dar. Die in der folgende Abbildung aufgeführten Bindungsqualitäten bzw. –stile und –störungen werden differenziert (Brisch, 1999).

Stile	<ul style="list-style-type: none"> • Sicher • Unsicher - vermeidend • Unsicher – ambivalent • Desorganisiert
Störungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Bindungsverhalten • Undifferenziert • Übersteigert • Gehemmt • Aggressiv • Psychosomatisch

Die folgende exemplarische Beschreibung spezifischer Bindungsstörungen beruht auf einer Darstellung von BRISCH (1999).

Kinder mit einer Störung „ohne Anzeichen von Bindungsverhalten“ zeigen vermeidendes Bindungsverhalten in Extremform. Auf Trennungssituationen reagieren sie mit undifferenziertem Protest oder zeigen keine Reaktion. Diese Störung findet man gehäuft bei Heimkindern oder bei Kindern mit vielfältigen Beziehungsabbrüchen.

Bei sogenanntem „übersteigertem Bindungsverhalten“ findet man eine Neigung zu exzessivem Klammern. Die betreffenden Kinder fühlen sich nur in absoluter Nähe zur Bindungsperson ruhig. Sie zeigen eine Überängstlichkeit in neuen Situationen. Auf Trennungen reagieren sie mit panischer Angst. Solche Bindungsstörungen treten beispielsweise bei Kindern von psychisch kranken Müttern auf (z.B. Angststörungen). Die Bezugspersonen können ihre Verlustängste auf ihre Kinder übertragen und instrumentalisieren sie zur eigenen emotionalen Absicherung.

Bei Störungen mit „gehemmtem Bindungsverhalten“ findet man übermäßige kindliche Anpassungshaltungen. Eigene Bedürfnisse werden unzureichend artikuliert. Solche Störungen können beispielsweise nach körperlicher Misshandlung auftreten und insofern einen diesbezüglichen Verdacht nahe legen.

Kindliches Bindungs- und elterliches Fürsorgeverhalten sind als komplementär anzusehen. Während Bindungsverhalten dazu dient, Nähe und Sicherheit herzustellen, dient das Fürsorgeverhalten der Herstellung einer positiven Befindlichkeit beim Kind. Im Rahmen eines emotionalen Dialoges zwischen Bezugsperson und Kind werden wechselseitig Signale verstanden. Die Bezugsperson bestätigt durch emotionale Reaktionen kleinste Lernfortschritte des Kindes und verstärkt diese mit Lächeln, Freude und weiteren verbalen und nonverbalen Signalen. Dem Kind wird dadurch ein Gefühl der Kompetenz vermittelt. Es wird motiviert, Neues zu erkunden und zum Lernen angeregt. Das Selbstvertrauen und die Selbstwirksamkeit des Kindes wird gestärkt. Wenn dieser Dialog etwa auf Grund fehlender elterlicher Feinfühligkeit z.B. im Rahmen einer schweren psychischen Störung oder spezifischen Behinderung der Bezugsperson fehlschlägt, wird Ängstlichkeit, Unsicherheit, Hilflosigkeit gefördert, das Lernen erschwert und kindliche Erkundungen gehemmt.

In Bezug auf eine Scheidungssituation kann elterliche Feinfühligkeit beispielsweise darin bestehen, ein betroffenes Kind in angemessener Weise über die elterliche Trennung und den Weggang eines Elternteils zu informieren. Damit kann vermieden werden, dass die Situation vom Kind schuldhaft verarbeitet wird. Offenes Reden über Sorgen, Befürchtungen und Wünsche des Kindes, ohne die Situation zu beschönigen, stellt ebenfalls feinfühliges Elternverhalten dar. Vom Grad elterlicher Feinfühligkeit hängt es ab, ob ein Elternteil hier das richtige Maß findet. Wenn das Bedürfnis nach elterlicher Entlastung im Vordergrund steht, wird das Kind oft in grenzüberschreitender und überfordernder Weise über den Partnerkonflikt informiert.

6. Familienpsychologische Begutachtungsstrategien

In der familienpsychologischen Begutachtung wird das Kindeswohl als Zusammenspiel verschiedener Kriterien angesehen. Diese lassen sich der Bezugspersonen- und der Kindebene zuordnen (SALZGEBER, 2001).

Die gerichtliche Fragestellung gibt vor, welche Kriterien im Vordergrund der Begutachtung stehen. In einem Trennungs- und Scheidungsverfahren ist es möglich, dass die Frage nach dem uneingeschränkten Willkommensein, die Betreuungssituation und die Erziehungsfähigkeit unstrittig erscheinen. Hingegen können beispielsweise Bindungstoleranz, Kontinuität und Kooperation in Frage stehen. Wenn der Sachverständige allerdings aus psychologischer Sicht einen Lebensmittelpunkt des Kindes empfehlen soll, werden neben den Bindungen auch die elterliche Feinfühligkeit und die konkreten Erziehungsbedingungen exploriert. Grundsätzlich geht es nicht um eine möglichst umfassende Erhebung sämtlicher Kindeswohlkriterien, sondern um eine differenzierte Betrachtung der wesentlichen Faktoren, die sich aus der gerichtlichen Fragestellung ableiten.

Auf Seiten des Kindes bestehen verschiedene Möglichkeiten Bindungen zu diagnostizieren. Der „Fremde-Situations-Test“ (vgl. AINSWORTH & WITTIG, 1969) kann etwa ab dem achten bis etwa zum 20. Lebensmonat eingesetzt werden.

Da Bindungen als ein „theoretisches Konstrukt“ zu betrachten sind, können sie nicht direkt erfasst bzw. gemessen werden. Bei jüngeren Kindern wird insbesondere aus dem Verhalten in Trennungssituationen auf die Bindung und deren Qualität geschlossen. Schon am Ende des ersten Lebensjahres haben die Kinder primitive Vorstellungen und Erwartungen an das Verhalten ihrer Bezugsperson entwickelt und ihr Verhalten daran angepasst. Aus Reaktionen in kritischen Situationen wird auf diese kindlichen Erwartungen geschlossen.

Wenn ab etwa drei Jahren fortgeschrittene sprachliche und kognitive Fähigkeiten vorhanden sind, kann die Qualität ihrer Bindungen aus Handlungen und Erzählungen erschlossen werden. Dazu werden standardisierte Bedingungen vorgegeben. Man geht davon aus, dass eine mentale Vorstellung durch die konkrete Interaktionserfahrung mit den Bindungspersonen entsteht. Diese können in ihrer Qualität sicher oder unsicher sein.

Auch im symbolischen Spiel über Geschichten oder Satzergänzungsverfahren werden Ereignisschemata zu spezifischen Erfahrungen angesprochen. In der mittleren Kindheit können daher in Puppenspielen mit Familienfiguren Erfahrungen mit Trennung und emotionaler Sicherheit erhoben werden.

Beim „Separation-Anxiety-Test“ (HANSBURG, 1980) werden Trennungsbilder vorgelegt und mit der Aufforderung verbunden, zu erzählen, was vom Kind wahrgenommen wird. Über die Produktion von Geschichten anhand nichtsuggestiver Befragungstechniken werden die kindlichen Vorstellungen von Bindung erfasst.

Der „Fremde-Situations-Test“ (vgl. AINSWORTH & WITTIG, 1969) soll auf Grund seines häufigen Einsatzes in der Familienbegutachtung nachfolgend vorgestellt werden. Ziel des Verfahrens ist die standardisierte Beobachtung von Bindungs- und Explorationsverhalten. Der Test besteht aus den folgenden acht Episoden, die zwei Trennungen und zwei Wiedervereinigungsszenen beinhalten:

1. Untersucher führt Mutter und Kind in Raum
2. Mutter und Kind bleiben allein im Raum, Mutter liest, Kind spielt
3. Fremde kommt hinzu, stellt sich vor, nähert sich dem Kind
4. Mutter geht, Fremde bleibt mit Kind allein
5. Mutter kommt zurück: Wiedervereinigungsszene
6. Mutter geht wieder, Kind allein
7. Fremde kommt und interveniert wenn nötig
8. Mutter kommt zurück: Wiedervereinigungsszene

Für die Bestimmung der Bindungsqualität werden die Wiedervereinigungssituationen anhand der unten aufgeführten Ratingskalen vom Untersucher bewertet. Es stehen dabei die Dimensionen Nähesuchen, Kontaktverhalten, Widerstand gegen Körperkontakt und Vermeidungsverhalten im Vordergrund.

Nachfolgend werden die daraus abgeleiteten Bindungsqualitäten stichwortartig beschrieben.

(A) Unsicher-vermeidende Bindung (ca. 10-20% der Bevölkerung): Geringe Artikulation von Bindungsbedürfnissen in Belastungssituationen, Vermeiden der Nähe zur Bezugsperson. Explorationsverhalten überwiegt, Anpassung an die Erwartungen der Bezugsperson, frühe Selbständigkeit bzw. Selbstregulation der Emotionen Angst und Ärger.

(B) Sichere Bindung (ca. 70%): Kind zeigt seine emotionale Belastung, kann aber auch leicht beruhigt werden. Äußern von Bedürfnissen, Missstimmungen und Kummer, wissen, dass sie getröstet werden, stützen sich in Not- und Stresssituationen auf ihre Bezugsperson, die als verlässlich erlebt werden.

(C) Unsicher-ambivalente Bindung (ca. 5-10%): Kind zeigt wenig Explorationsverhalten und erscheint von vorneherein belastet, bei Trennungen sehr stark beunruhigt. Bei Wiedervereinigung mit der Bezugsperson wechseln das Suchen von Nähe und Unmutsäußerungen ab (kindliche Ambivalenz). Das Kind lässt sich von der Bezugsperson kaum beruhigen. Die Bezugsperson erscheint ebenfalls wechselhaft (ambivalent) und wenig nachvollziehbar in ihren erzieherischen Interventionen, einerseits zeigt sie übermäßige Zuwendung andererseits erscheint sie hilflos. Übertriebene Gefühlsäußerungen des Kindes dienen dazu, die Aufmerksamkeit der Bezugsperson zu erregen und diese emotional abzusichern. Das Kind ist von seinen Bemühungen gegenüber der Bezugsperson stark in Anspruch genommen und kann daher kaum explorieren.

(D) Unsicher desorientierte Bindung (5-10%): Es treten stereotype Verhaltensweisen auf, die inadäquat bezüglich der Situation erscheinen, wie etwa Erstarren, ins Leere blicken. Das Kind hat keine adäquate Verhaltensstrategie für eine Notsituation verfügbar. Bindungsstörungen können infolge von Misshandlungen, Vernachlässigung auftreten.

Im Rahmen der familienpsychologischen Begutachtung kann u.a. die Übergabesituation der Bezugspersonen bei Trennungs- bzw. Scheidungskindern vom Sachverständigen als kritische Situation des Kindes beobachtet werden.

Im „Separation-Anxiety-Test“ wird mit Abbildungen gearbeitet, die Trennungssituationen zeigen. Der Test beruht auf der Annahme, dass die Reaktionen von Kindern auf Trennungsbilder Rückschlüsse auf eigene Erfahrungen und also auf ihre Bindungsrepräsentationen zulassen. Die Abbildungen zeigen beispielsweise folgende Situationen:

1. Eltern gehen abends aus und lassen das Kind zu Hause
2. Eltern fahren über Wochenende weg und lassen Kind bei Onkel/ Tante
3. Erster Schultag
4. Eltern verreisen für zwei Wochen und machen Kind vor Abfahrt ein besonders attraktives Geschenk
5. Eltern schicken Kind zum Spielen in den Park, weil sie sich alleine unterhalten wollen
6. Bezugsperson bringt Kind ins Bett und verlässt das Zimmer

Zu den Abbildungen werden Fragen gestellt: Wie fühlt sich das Kind auf dem Bild? Was könnte das Kind tun, wie wird es reagieren? Hierdurch sollen kindliche Gefühle und Bewältigungsfähigkeiten in Belastungssituationen erfasst werden.

Die Antworten werden folgenden Kategorien zugeordnet:

1. Wenn das Kind konstruktiv mit einer Trennungs- bzw. Belastungssituation umgeht und Gefühle artikuliert, wird dies als „resourceful“ bewertet.
2. Wenn das Kind sich als belastet erlebt, hilflos erscheint und keine Bewältigungsmöglichkeiten sieht, wird dies einer „unsicher-inaktiven“ Bindung zugeordnet.
3. Wenn das Kind widersprüchliche Angaben macht und dazu neigt, den Eltern gefallen zu wollen, entspricht dies einem unsicher-ambivalenten Muster.
4. Wenn das Kind unbestimmte Furcht, desorientierte Gedanken bei fehlenden konstruktiven Strategien artikuliert, wird diese Reaktion als „desorganisiert“ kategorisiert.

Bei der Beobachtung einer realen Übergabesituation in der familienpsychologischen Begutachtung haben sich die unten aufgeführten Dimensionen nach HACKENBERG ET AL. (1984) bewährt. Da Bindungs- und Explorationsverhalten zueinander in einer komplementären Beziehung stehen, können aus einem Vergleich der Verhaltensweisen des Kindes beim Hausbesuch (vertraute Umgebung) und in der Untersuchungssituation (fremde Situation) Rückschlüsse gezogen werden.

In einer freien Spielsituation, in der kein Bindungsverhalten aktiviert wird, werden dagegen Merkmale der Eltern-Kind-Kooperation, des kindlichen Temperaments sowie der elterlichen Förderkompetenzen erfasst und ebenfalls beurteilt. Hierzu können beispielsweise die Ratingskalen nach HACKENBERG ET AL. (1984) herangezogen werden.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Rahmen der psychologische Begutachtung auf der Ebene der Bindungen im Kindesalter, Risiken gesehen werden, für psychische Beeinträchtigungen oder gar Störungen im Erwachsenenalter.

Aktuelle Forschungsergebnisse weisen auf die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung von Risiko- und Schutzfaktoren und deren jeweils spezifische Auswirkungen auf die Gesundheit im Erwachsenenalter hin. Die Bindungsforschung zeigt, dass elterliche Feinfühligkeit als Teil der Erziehungskompetenz und die sich entwickelnde Bindung als komplementär anzusehen sind.

Zur Verbesserung diesbezüglicher elterlicher Kompetenzen, kann ein sogenanntes „Feinfühligkeitstraining“ empfohlen werden. Solche Maßnahmen werden jedoch bislang nur höchst selten angeboten. Ein dringender Bedarf wird insbesondere bei der psychologischen Begutachtung psychisch kranker oder behinderter Eltern deutlich.

Elterntrainings, wie etwa „Triple - P“ können außerdem einen, auch präventiven Beitrag leisten. Sie zielen auf eine Verbesserung der Eltern-Kind-Kommunikation und der Erziehungsfähigkeit und wirken somit auch auf die kindlichen Bindungen.

Der psychologische Sachverständige ist seitens der Eltern außerdem häufig mit Wissensdefiziten konfrontiert. In den Frankeschen Stiftungen zu Halle wird im Bereich der Erziehungswissenschaften aus solchen Gründen derzeit angedacht, wissenschaftliche Arbeiten zum Thema „Erziehung als Unterrichtsfach“ durchzuführen.

Literatur

- ALDENHOFF, J. (2000). Psychobiologie der Depression. *Nervenheilkunde*, 5, 280-285.
- AHNERT, L. (2005). *Frühe Bindung*. München: Reinhardt.
- AINSWORTH, M. D. S. & WITTIG, B. A. (1969). *Attachment and the exploratory behavior of one-years-olds in a strange situation*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- AINSWORTH, M. D. S. (1973). The development of infant-mother- attachment. In B. M. Caldwell & H. N. Riciutti (Hrsg.), *Review of child development research*, 3. Chicago: University of Chicago Press.
- BRISCH, H. (1999). *Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- EGLE, U. T., HOFFMANN, S. O. & JORASCHKY, P. (2005) (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung*. Stuttgart: Schattauer.
- ESSER, G. (1994). Ablehnung und Vernachlässigung im Säuglingsalter. In P. Kürner & R. Nafroth (Hrsg.), *Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung und Armut in Deutschland*. Köln: PapyRossa.
- FELITTI, V. J. (2002). The relationship of adverse childhood experiences to adult health: Turning gold into lead. *Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie*, 48, 359-169.
- GEORGE, C. & SOLOMON, J. (1999). Attachment and caregiving. in J. Cassidy & P. R. Shaver, (Eds.), *Handbook of attachment*. New York: Guilford.
- HACKENBERG, W., KRAUSE, D. & SCHLACK, H.G. (1984). Systematische Interaktionsbeobachtungen als Hilfsmittel für die Beurteilung der Eltern- Kind-Beziehung bei strittigem Sorgerecht. In H. Remschmidt (Hrsg.). *Kinderpsychiatrie und Familienrecht*. (S. 101-105). Stuttgart: Enke.
- HANSBURG, H. G. (1980). *Adolescent separation anxiety. A method for the study of adolescent separation problems*. Springfield, IL: C. C. Thomas.
- HEDERVARI, E. (1995). *Bindung und Trennung*. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- MAIN, J. (1995). Desorganisation im Bindungsverhalten. In G. Spnagler & P. Zimmermann, (Hrsg.), *Die Bindungstheorie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- MAIN, M. & CASSIDY, J. (1988). Categories of response to reunion with the parent at age six., *Developmental Psychology*, 24, 415-426.
- MÜNDER, J. (2000). *Familien- und Jugendhilferecht*. Bd. 1, Familienrecht. Neuwied: Luchterhand.
- RAPHAEL, K. G., WIDOM, C. S. & LANGE, G. (2001). Childhood victimization and pain in adulthood a prospective investigation. *Pain*, 92, 283-293.
- SALZGEBER, (2001). *Familienpsychologische Gutachten*. München: Beck.
- WALLISER, U. (2005). *Kindheitsbelastungen, Depressivität und Risikoverhalten als Prädiktoren der Schmerzchronifizierung beim bandscheibenbedingten Rückenschmerz*, in prep.
- WATERS, E. & DEANE, K.E. (1985). Defining and assessing individual differences in attachment relationships. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 50, 41-65.
- ZIEGENHAIN, U. (1998). Emotionale Anpassung von Kleinkindern an die Krippenbetreuung. In L. Ahnert (Hrsg.), *Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren*. Theorien und Tatsachen. Bern. Huber.

AG 1,

Schnittstelle Jugendamt/ Familiengericht in familiengerichtlichen Angelegenheiten

Leitung: Hans Leitner und Dr. Thomas Meysen

Zunächst sammelten die Moderatoren Fragen der TeilnehmerInnen, um danach auf diese einzugehen

Fragen der TeilnehmerInnen an die Schnittstelle Jugendamt-Familiengericht:

- Umgang nach 12 Jahren – Ist dies mit dem Kindeswohl zu vereinbaren?
- Was machen, wenn man juristischer Vertreter des Elternteils ist, der eher weniger das Kindeswohl im Blick hat?
- Welche Anforderungen stellen Familiengerichte an die Informationsweitergabe von Jugendämtern
- Wie ist die Zusammenarbeit zu gestalten und das Kind immer im Blick zu halten?
- Welche Auswirkungen hat institutionelles Handeln?
- Wissen der Richter um konflikthafte Gruppen, z.B. zu Sekten?
- In welcher Weise können Entscheidungen evaluiert werden, wenn die Entscheidung sich als nicht tragfähig erwiesen hat?
- Umgangsgestaltung und Kindeswille bei älteren Kindern
- Qualitätssicherung richterlicher Entscheidungen?
- Problematik binationaler Partnerschaften
- Rolle des Verfahrenspflegers
- Übertragbarkeit des Cochemer Modells
- Zwangsberatung bei Umgangsstreitigkeiten

Grundsätzlich begrüßen aller TeilnehmerInnen dieser AG, dass eine sich wertschätzende und von kurzen Kommunikationswegen geprägte Zusammenarbeit zwischen JA, Familiengericht und Anwalt sich positiv auf die Beachtung des Kindeswohls auswirkt.

Das Cochemer Modell wurde von den ModeratorInnen vorgestellt. Vielen TeilnehmerInnen war dieses Modell bisher nicht bekannt.

Vorteile sind:

- runder Tisch – gleichberechtigte Partner
- rechtzeitige Beteiligung der betroffenen Personen
- Vernetzung der Professionellen und Austausch von deren Positionen, z.B. von Anwalt und ASD-MitarbeiterIn
- Wissen darum, dass das Kindeswohl von mehreren im Blick behalten wird und ein Anwalt beispielsweise sich im Rahmen des runden Tisches auf seinen Mandanten konzentrieren kann.
- Die Fachkräfte können am Fall arbeiten ohne auf Streitigkeiten fokussieren zu müssen.
- Die streitigen Eltern können den Streit nicht einfach an Fachkräfte abgeben, sondern müssen sich an der Lösung beteiligen. Beratung ist nicht Zwang, sondern liegt dem System inne.
- Das System der Fachkräfte kann nicht gespalten werden.

Was muss bei diesem Modell besonders beachtet werden?

- Vermeidung von Koalitionen
- Klare Rollenverteilung
- Entscheidungen müssen den Einzelfall im Blick haben
- Zunächst muss grundsätzlich eine Kooperation vereinbart sein (Netzwerkarbeit)

Notwendigkeit der Beteiligung von Verfahrenspflegern

- um insbesondere in sehr strittigen Verfahren das Kind im Blick halten zu können
- Interessenvertretung für das Kind, gegen Deals auf dem Rücken der Kinder, z.B. durch die Abtrennung von Vermögens- und Unterhaltsfragen vom Sorgerechtsverfahren
- Vermögens- und Unterhaltsfragen verzögern die Sorgerechtsentscheidung möglicherweise

Anforderungen an Informationsweitergabe an das Gericht

- diese Frage ist nicht konkret beantwortbar
- die schriftlichen oder mündlichen Momentaufnahmen sind eigentlich ausreichend
- die Inhalte sollten klar beschrieben sein

- das Problem der Vertraulichkeit von Informationen in Beratungsprozessen des Jugendamtes und anderer muss beachtet werden
- als Beispiel wurde Regensburg aufgezeigt, die eine Beratungsstelle im Gerichtsgebäude betreiben, die keinerlei Informationen an das Gericht weitergeben, lediglich auf die einigende Wirkung des Beratungsprozesses setzen. Der Richter fragt die strittigen Parteien wie sie sich geeinigt haben.
- Der ASD könnte aufgrund seiner Beratungserfahrung dem Gericht mitteilen, was von den strittigen Parteien zu erwarten ist.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass vielleicht die Hälfte der Richter einen Entscheidungsvorschlag haben wollen, die andere Hälfte wohl eher nicht.
- Besser ist es auf jeden Fall eine sachlich fundierte Grundlage zu liefern

Grundsätzliches zur Zusammenarbeit Gericht – JA

- es sollte formell geklärt sein.
 - Was ist in welchem Zeitrahmen vom JA zu leisten?
 - Rückmeldung an das Gericht wenn Termine etc. nicht gehalten werden können (z.B. wenn sich der Beratungsprozess noch hinzieht)
 - Welche Mitarbeiter sind zuständig?
- Zum Inhalt einer jugendamtlichen Stellungnahme ist die Literatur von Frau Oberloskamp zu empfehlen (Oberloskamp, Helga: Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit, 2001, Luchterhandverlag)

Abschließend wurde festgestellt, dass die Beteiligten ruhig den Mut zur zweiten Instanz vor Gericht haben sollten. Dies sei nicht persönlich zu nehmen, sondern sei ein Zeichen von Professionalität

AG 2

Sorge- und Umgangsrecht aus juristischer Sicht,

Leitung: Eckard WiedenlÜbbert

Die Arbeitsgruppe wurde eingeleitet mit Wünschen und Fragen der Nichtjuristen an die Juristen:

- Richter sollten ein Bewusstsein dafür haben, dass sie zwar endgültige Entscheidungen treffen, aber das Leben nach der Entscheidung weitergeht. Insofern sollten regelmäßige Überprüfungen der Entscheidung auf ihre Qualität möglich werden.
- Richter sollten ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass Parteien, die eine Entscheidung akzeptieren, oft mit dieser nicht einverstanden sind, sondern sich meistens lediglich mit ihr abfinden.
- Richter sollten ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass jede Zwischenentscheidung, die sie treffen, Einfluss auf die Familie und die Prozesse in der Familie hat. Jede Entscheidung – und sei es nur die Anordnung einer Begutachtung – hat Auswirkungen auf das Leben in der Familie.
- Es sollte Abstand von der Ideologie des „Umgangs um jeden Preis“ genommen werden. Das Elternrecht sollte im Verhältnis zum Kindesrecht nachrangig sein.
- Bei der Anordnung begleiteten Umgangs sollte Rücksicht auf die zeitlichen Ressourcen des Jugendamtes genommen werden.
- Verfahrenspfleger sollten für den Willen der Kinder werben.
- Anhörungen sollten in jedem Fall durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Oberlandesgerichte, die ihre Beschlüsse oft als Schreibtischbeschlüsse verfassen.
- Die Erledigungsstatistik (Statistik, wie viele Fälle ein Richter in bestimmter Zeit erledigt) sollte kein Qualitätsmerkmal sein, da sie allein nichts über die Güte der Beschlüsse aussagt.

Auf die Wünsche hin, entspann sich eine angeregte Diskussion, die hier auf – zum Teil kontroverse Positionen verkürzt – wiedergegeben wird:

Ein Grundproblem ist, dass die rechtliche Theorie davon ausgeht, dass das Recht auf einen abgeschlossenen Lebenssachverhalt angewendet wird, der rückblickend beurteilt werden kann, um so den Rechtsfrieden wieder her zu stellen. Im Familienrecht sind die maßgeblichen Prozesse aber noch nicht abgeschlossen. Das Gerichtsverfahren wirkt zukunftsgestaltend und selbst während des Verfahrens treten Änderungen ein, die ggf. ein Umdenken nötig werden lassen. Zu diesem Grundproblem wurden folgende Positionen vertreten:

- Juristen, die mit Familiensachen befasst sind, müssen umlernen und die im Studium erlernte Grundhaltung modifizieren, um Familienverfahren angemessen gestalten zu können.
- Richter haben die Möglichkeit, mit vorläufigen Anordnungen zu operieren und so Verfahren möglichst lange offen zu halten und auf Entwicklungen in der Familie reagieren zu können. Dieser Vorschlag wurde kritisch diskutiert, da er hohe Risiken birgt. So leiden Kinder oft unter einer langen Verfahrensdauer, weil sie eine Sondersituation in der Familie manifestiert, in der Druck auf die Kinder ausgeübt wird oder versucht wird, die Kinder durch Erfüllung ihrer Wünsche auf die eigene Seite zu ziehen.
- Gutachter haben die Möglichkeit, Entwicklungen zu beobachten, wenn sie die Beteiligten zu mehreren Terminen zur Begutachtung einladen. Dann können sie auch stärker nach Ressourcen der Familie schauen. Dies muss dann aber der Auftrag des Gerichtes auch hergeben und von der Justiz finanziert werden.

Als weiterer Punkt wurde das Cochemer Modell als Weg zur Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen mit dem Ziel der Entschärfung von Konflikten besprochen. Hierzu gab es folgende Anmerkungen:

- Grundsätzlich halten viele das Modell für gut. Anwälte berichten von einer auch für sie befriedigenderen Arbeitsweise.
- Bei Verfahren zum Sorgerechtsentzug ist der Cochemer Weg ungeeignet. Darüber hinaus sollten Richter auch in Umgangsverfahren des öfteren von der Möglichkeit Gebrauch machen, von Amts wegen zu ermitteln, wenn sie von einer Kindeswohlgefährdung erfahren.

Einen weiteren Beratungsschwerpunkt bildeten einzelne Gruppen von Verfahrensbeteiligten. Hier wurden folgende Forderungen gestellt und kontrovers diskutiert:

a) Richter

- Die Persönlichkeit der Richter ist für die Verfahren entscheidend. Richter müssen sich dessen bewusst sein. Sie sollten in Verhandlungen auch „ihren persönlichen Film“ abstellen, der den Blick auf die spezifische Konfliktlage verstellt.

- Richter sollen zu umfassenden Fortbildungen verpflichtet werden. Hierfür müssten allerdings die Richterakademien auch neue Angebote machen.
- Bei Entscheidungen über Stellenbesetzungen sollten die Präsidien die Fortbildungsbereitschaft der Richter als Qualitätsmerkmal berücksichtigen.
- Richter sollten für Fehlentscheidungen haften.
- Eltern tut es gut, wenn sie das Gefühl haben, selbst und eigenverantwortlich entschieden zu haben. Dies sollten Richter beim „Hinwirken auf eine einvernehmliche Lösung“ wissen und berücksichtigen.
- Gewinnen Richter den Eindruck, dass die Eltern dem Kind durch die Art und Weise der Konfliktführung schaden, sollten sie ihre Autorität einsetzen, um die Eltern zu einer Beratung über die Folgen der Konfliktstrategie zu verpflichten.

b) Verfahrenspfleger

- Verfahrenspfleger müssen sich weiter bilden, um die Qualität ihrer Arbeit zu sichern.
- Eine Verfahrenspflegerbestellung von Anwälten „nach Liste“ wird abgelehnt.
- Das Oberlandesgericht sollte stärker auf die Bestellung von Verfahrenspflegern drängen.

c) Jugendämter

- Die Jugendämter liefern auf Grund des hohen Zeitdrucks oft zu spät ihre Stellungnahmen zu Gerichtsverfahren ab.
- Bei der Beratung im Jugendamt fühlen sich viele Eltern unverstanden. Dabei ist diese erste Beratung oft der Punkt, an dem sich bereits entscheidet, ob ein Verfahren hochstrittig wird oder nicht.
- Die Jugendämter sollten sich dieser Schlüsselposition bewusst sein und sie nach Kräften füllen.

d) Gesetzgeber

- Die harte Gesetzgebung und Rechtsprechung in Unterhaltssachen trägt unnötig zur Verschärfung von Konflikten bei.
- Die Gesetzgebung zum SGB II hat die Situation in Umgangssachen verschärft, weil bisher Kosten für den Umgang nach dem BSHG als Sonderbedarf geltend gemacht werden konnten. Dies aber jetzt nicht – oder nur bei kreativer Anwendung der Gesetze – möglich ist.

AG 3

Wie erleben Kinder familiengerichtliche Verfahren

Leitung, Birgit Hildebrandt, Gabriele Wierig, VAK Sachsen- Anhalt

Die Arbeitsgruppe wurde durch ein Kurzreferat von Frau Hildebrandt eingeleitet.

Vorbemerkungen

Was ist das Besondere an der Thematik „Kinder vor dem Familiengericht“? Nach wie vor stehen jedes Jahr in der Bundesrepublik vermutlich weitaus mehr als 20 000 Kinder vor Gericht, weil sich Eltern getrennt haben oder scheiden lassen oder weil ihnen vorgeworfen wird, in der Kindererziehung versagt zu haben. 2001 waren 153.000 Kinder von der Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen. Diese Kinder werden im Rahmen einer gerichtlichen Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechtes im Familiengericht angehört. Hinzu kommen Kinder, die in Pflegefamilien oder Kinderheimen leben und ggf. in das Elternhaus zurückgeführt werden und Kinder die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind.

Den Gerichten wird noch heute eine hohe gesellschaftliche Autorität beigemessen. Das Gericht, die Richter, der Gerichtssaal gebieten Respekt. Auch Erwachsene verbinden damit ungewohnte und beklemmende Situationen, die sie oft nicht mehr kontrollieren können.

Wie muss es dann Kindern gehen, deren Eltern vor Gericht unerbittlich um das Sorgerecht und das Umgangsrecht streiten? Erwachsene können sich zu ihrem Schutz einen Rechtsanwalt nehmen – Kinder laufen die Gefahr, im Kampf um Recht und Gerechtigkeit zu Instrumenten und Objekten fremder Interessen zu werden. Dies obwohl seit der Kindschaftsreform vom 1.7.1998 nunmehr das Rechtsinstitut der Verfahrenspflegschaft, also der Interessenvertretung des Kindes durch den Verfahrenspfleger als Anwalt des Kindes geschaffen wurde. Gleichwohl ist das Kind in dieser Situation auf das Verständnis die Hilfe und das Einfühlungsvermögen der Erwachsenen angewiesen.

Letztlich geht es immer um Gefühle der Kinder im Zusammenhang mit ihrem Auftritt vor Gericht. Als Kind hat man nun mal Gefühle, die man in vier Grundgefühle einteilen kann: Freude, Angst, Trauer, Wut. Über deren Berechtigung lässt sich nicht vor Gericht streiten. Gefühle sind nicht justiziabel. Gleichwohl verwenden die Parteien eines Verfahrens in Kindesangelegenheiten häufig große Mühe darauf, den Expartner schlecht zu machen. Der Versuch, hier die Wahrheit heraus zu finden, ist zum Scheitern verurteilt. Die Motive, die das Handeln der Eltern leiten sind teils Bestrafungswünsche an den Ex, Neid, Frust und dgl. mehr. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es sich bei diesen Motiven um unerledigte Rechnungen aus Zeiten der Partnerschaft handelt. In Kindesangelegenheiten müssen die Ebenen der Partnerschaft und Elternschaft getrennt werden. Unterbleibt das, werden Kinder ungewollt zu Bündnisgenossen für ihre Ziele. Für ihre Gefühle kann das Gericht Verständnis aufbringen. Das Verständnis hat aber Grenzen, wenn ihre Beziehungsprobleme auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden.

Die Erörterung zum Thema „Wie erleben Kinder familiengerichtliche Verfahren“ ist daher für Erzieher, Lehrer, Pädagogen, Sozialarbeiter, Psychologen, Rechtsanwälte und Richter, die letztlich mit Kindern in der besonderen Situation vor Gericht zu tun haben.

Trennung und Scheidung

Statistische Daten

Neueste Zahlen des statistischen Bundesamtes in Wiesbaden belegen für das Jahr 2002 einen erneuten Anstieg der Scheidungen um 3,4 % auf 204.214 Scheidungen. In den letzten 10 Jahren stieg die Zahl der Ehescheidungen um 51,3 %, d.h. mittlerweile wird fast schon jede 2. Ehe geschieden. Bundesweit hatte jedes Exehepaar im vergangenen Jahr Kinder unter 18 Jahren, so dass 2002 ca. 153 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren von der Scheidung ihrer Eltern betroffen waren.

Da grundsätzlich bei einer Trennung und Scheidung ein Verlust für das Kind auftritt, kann allenfalls bei einer familiengerichtlichen Regelung mit Kindbezug die am wenigsten schädlichste Alternative gefunden werden.

Kind und Institutionen

Im Verlauf eines Familiengerichtsverfahrens kommt ein Kind, das von der Trennung seiner Eltern betroffen ist, normalerweise mit mehreren Mitarbeitern in unterschiedlichen Institutionen oder Einzelpersonen in persönlichen Kontakt. Das sind meist Mitarbeiter der Jugendämter, der Familienrichter, gegebenenfalls der Sachverständige, der Verfahrenspfleger, Umgangsbegleiter und die Parteianwälte. Der Verfahrenspfleger hat die Interessen des Kindes in das Verfahren einzubringen.

Kind im Jugendamt

Nach § 8 KJHG sind Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das JA zu wenden. Kinder können auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn eine Not- oder Konfliktlage dies erfordert. Damit wird gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche nicht Objekt elterlichen oder administrativen Handelns sein dürfen, sondern als unmittelbar betroffene Personen in die sie betreffenden Entscheidungen Dritter einbezogen werden. Auch im Fall der Beratung der Eltern sollen Kinder und Jugendliche angemessen am Beratungsprozess beteiligt werden. Im Rahmen der Beteiligung von Kindern sollen deren Entwicklungsstand, Belastungsfähigkeit, Konzentrationsvermögen, Verständigkeit und deren persönliche Konfliktlage bedacht werden. Auch wenn Eltern eine Beratung ablehnen, sollten im Rahmen der Mitwirkung im Gerichtsverfahren die Mitarbeiter im JA eine Konfliktminderung durch Gespräche und Lösungen anstreben, wobei Kinder und Jugendliche auch ermutigt werden sollten, hierzu eigene Interessen, Wünsche und Vorstellungen einzubringen.

Kind beim Sachverständigen

Der vom Gericht bestellte Gutachter hat neben seinen diagnostischen Kenntnissen immer auch die aktuelle Forschung und die daraus resultierenden Erkenntnisse zu beachten und wenn es zur Feststellung des Sachverhaltes angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.

Kind im Gericht

Darüber hinaus hört das Gericht das Kind persönlich an, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und es nicht geschäftsunfähig ist. Im Allgemeinen wird erst eine Anhörung von Kindern ab 3 Jahren veranlasst. Bei älteren Kindern wird sich das Gericht durch Gespräche über Vorstellungen, Vorlieben, Prioritäten, Wünsche und den Willen sowie die Meinung zu dem Gesamtgeschehen zu beschäftigen haben, ohne das Kind auszuhorchen. Nach einer Untersuchung von Lempp/von Braunbehrens zeigten sich zu Beginn der Anhörung 30 % der Kinder beim Ansprechen kritischer Themen stark belastet, 55 % mittelstark und 15 % gering belastet. Am Ende der Anhörung, die ca. 20 Minuten dauert, zeigen noch 21 % eine starke Belastung, 41 % eine mittelgradige Belastung und 38 % eine geringe Belastung. Bemerkenswert ist, dass besonders die Kinder starke Anspannungen zeigten, bei denen die gesamte Familienkonstellation beängstigend war. Seelische Beeinträchtigungen der Kinder hingen somit in erster Linie von der Intensität des Familienkonfliktes, vom bisherigen Verhalten der Eltern, vom Alter des Kindes und seiner Persönlichkeit ab. Gleichzeitig erleidet das Kind als beteiligtes Subjekt am Gesamtgeschehen eines Trennungs- und Scheidungsprozesses seiner Eltern und somit auch im Gerichtsverfahren einen entscheidenden faktischen und rechtlichen Bedeutungsverlust. Die Stellung des Kindes muss durch Zubilligung eigener Antragsrechte und ggf. mit Hilfe eines Verfahrenspflegers vor einem, während eines und nach einem Gerichtsverfahren, gestärkt werden.

Für eine Anhörung vor Gericht gerade älterer Kinder spricht, dass das Kind trotz des Streits der Eltern erlebt, dass es von einem neutralen Dritten ernst genommen wird und persönlich erfährt, dass auch seine Wünsche, Ängste, Hoffnungen, Anschauungen und Vorstellungen von Bedeutung sind. Nachteilig kann sich eine Anhörung auswirken, wenn Kinder als Ergebnis der Anhörung mehr noch als zuvor in den Streit der Eltern einbezogen werden bzw. wenn ein Elternteil die Anhörung für seine Interessen ausnutzt und das Kind manipuliert oder es nach der Anhörung sogar für seine Aussagen zur Rechenschaft gezogen wird. Deshalb sollte folgendes Vorgehen beachtet werden:

1. Alleinanhörung des Kindes und keine Gegenüberstellung
2. Informationen über den Zweck der Anhörung
3. Auflockerung durch ein einleitendes Kontaktgespräch über nichtverfahrensbezogene Themen
4. wenig Protokollierung
5. einfache Fragen
6. Vermeidung von Überforderung
7. ruhige, einfühlsame und langsame Befragung

Ich hoffe hiermit Anregungen gegeben zu haben, wie alle am Verfahren Beteiligten daran mitwirken können, dass es den Kindern vor Gericht so erträglich wie möglich gemacht wird.

Zusammenfassung der Diskussion

Nach dem Kurzvortrag wurde die Situation des zwischen den Beteiligten zerrissenen Kindes kurz dargestellt. Dann wurden praktische Beispiele, Erfahrungen und Fragen der TeilnehmerInnen gesammelt, Themenschwerpunkte gebildet und schließlich diskutiert. Die folgende Zusammenstellung dokumentiert die einzelnen Schwerpunkte und die eingebrachten Argumente und Erfahrungen.

Wie wird es wohl den Kindern vor Gericht gehen, wenn schon Erwachsene eine angstvoll, respektvolle Haltung zeigen?

Was belastet die Kinder?

- Aufträge der Parteien: „Sag, dass du nicht zu Papa willst! Du musst zum Gericht, weil dein Vater gegen mich klagt. Weil er will, dass du nicht mehr bei mir wohnen darfst!“
- Drohungen und Schuldgefühle: „Wenn du zu Papa gehst, muss ich immer weinen!“
- Drohungen gegen Eltern: „Ich bringe deine Mutter um. Ich zünde ihr das Haus über dem Kopf an...“
- Unwahrheiten werden vor den Kindern geäußert, so erleben Kinder ihre Eltern als Lügner.
- Ungewissheit, die offene Frage: „werden wir getrennt?“
- Anhörungen stellen u. U. eine ungeheure Belastung dar, weil sich die Aussage gegen einen Elternteil richten kann.
- Kinder müssen oft in unmittelbarer Nähe der Parteien aussagen.
- Kinder werden zum „eigenen Anwalt mitgeschleppt“.
- Anhörungen finden im Gerichtssaal statt und die Erwachsenen warten draußen.
- Während der Anhörung sind zu viele Personen anwesend (Verfahrenspfleger, Umgangspfleger).
- Kinder sind eingeschüchtert, wenn der Richter seine Robe anhat und sie angehört werden sollen.
- Nach eindeutig nachvollziehbaren Aussagen von Kindern werden dennoch entgegengesetzte Entscheidungen getroffen, z.B. Umgangskontakte festgelegt.
- Kinder fühlen sich nicht ernst genommen. (Weshalb bin ich überhaupt gefragt worden? Nimmt mich keiner ernst? Glaubt mir niemand?)
- Manchmal befragen drei fremde Personen das Kind, und der Verfahrenspfleger darf nicht dabei sein.
- Kinder wissen nicht, wer welche Rolle spielt. Bei Gericht aber auch im Jugendamt. Wer und was ist ein Verfahrenspfleger?
- Kinder können sich wohl kaum öffnen, in der Situation der Anhörung.

Was hilft Kindern

- Kinder reagieren positiv auf ruhige Gespräche, die die Eltern mit der Richterin im Nebenzimmer führen.
- Kinder sind erleichtert, wenn die Eltern reden, sie malen dann auch andere Bilder.
- Wenn sie wissen, meine Eltern haben eine Vereinbarung geschlossen, nicht die Richterin hat geurteilt.
- Wenn Kinder noch im Gerichtsgebäude sind, soll man ihnen erklären, was da gelaufen ist.
- Aufklärung, was im Gespräch mit den Eltern war.
- Aufklärung über die jeweilige Rolle der Amtspersonen und Helfer.
- Transparenz dem Kind gegenüber, was ist Jugendamt, was ist das für ein Gebäude, was machen die da u.s.w..
- Wenn vertraute Menschen vor der Tür warten, wenn sie nicht mehr im Raum bleiben dürfen.
- Kindgerechte, altersgerechte Sprache.
- Kurze Wartezeiten auf Eltern.
- Gute Vorbereitung.

Durch Belastungen kann sich für das Kind, eine zur Trennung zusätzliche Traumatisierung ergeben. Die Anhörung von Kindern stellt neben den Gesprächen im Jugendamt, einen zentralen Punkt im familiengerichtlichen Verfahren dar, der Kinder zusätzlich belastet.

Wie sollte sich eine Anhörung für Kinder gestalten?

Diskutierte Thesen

- Die Anhörung der Eltern sollte so früh wie möglich erfolgen.
- Im Versuch, gute Entscheidungen zu treffen, wird z.B. nicht getrennt von den Eltern angehört.
- Kinder sollten nicht von Eltern auf die Anhörung vorbereitet werden. Eltern sind selbst emotional involviert.
- Es gibt Eltern die durchaus Entscheidungshilfen geben können. Dann ist es gut.

- Theoretisch müsste man ja beide Elternhäuser besuchen und die Anhörung vornehmen.
- Es ist besser die Kinder zu Hause zur Anhörung zu besuchen.
- Es ist nicht immer richtig zu Hause anzuhören, die Intimsphäre wird durch Fremde gestört, das könnte Entsetzen auslösen.
- Vorschlag: Ein Kinderspielzimmer im Gericht.
- Altersangemessenheit ist wichtig, kleineren Kindern muss die Chance gegeben werden, ihre Vorstellungen einzubringen.
- Kinder nicht am gleichen Tag anhören, wie die Eltern, sie begegnen sich.
- Evtl. wäre ein Ort der Anhörung die Schule oder die Kita.
- Halte wenig von Schule und Kindergarten, Kinder geraten in Erklärungsnot. (Wer war denn das, was wollten denn die...?).
- Man kann auch spazieren gehen.
- Büro der Richter ist kein Ort des Kindes.
- Eher nicht die Schutzorte der Kinder für Anhörungen und Gespräche benutzen.
- Neutrale Orte sind evtl. der Königsweg für Anhörungen und Gespräche.
- Kinder müssen auch nicht reden, ich beobachte sie in der ungewohnten Situation
- Anhörung im Vorfeld.
- Eltern werden vorbereitet, ihre Kinder vorzubereiten.
- Ein Gespräch mit dem Verfahrenspfleger reicht, weil er nicht der Vertraute des Kindes ist.
- Ein Gespräch reicht nicht.

Erfahrungen

- Alle Richter sind nicht zu Feinfühligkeit bereit.
- Es wird Rücksicht auf die Kinder genommen.
- Gerichte haben auch schon Anhörungszimmer für Kinder.
- Wenn der Richter den Namen des Kindes kennt, ist das gut.
- Die Zeit der Anhörung verlängert sich dadurch, dass die Richterin mit dem Kind gespielt hat.
- Verfahrenspfleger werden tatsächlich oft zu spät bestellt, oft aus Gründen der nur ausschnitthaften Problematik des Kindes. Nach der Anhörung wird erst klar, dass ein Verfahrenspfleger wichtig wird.
- Ein Spielzimmer ist vorhanden, die Richterin zieht auch die Robe aus aber die Art der Fragestellung ist ungeeignet.
- Da sind fünf Leute im Jugendamt und die Kinderschutzbeauftragte kommt auch noch dazu.
- Kinder sind relativ orientierungslos im Verfahren.
- Wenn Kinder den Vergleich miterleben, ist es gut.
- Eltern brauchen oft nur einen kleinen „Stupser“ mit richterlicher Autorität, um sich vernünftig zu einigen. Das ist oft wirksamer, als ein Gespräch im Jugendamt.
- Manche Eltern erschrecken sich über die Anträge, die ihre Anwälte schreiben und wollen das nicht so.
- Wir haben uns trotz Ängsten und Kontroversen zusammengesetzt, um unsere Arbeit zu verbessern.

Was ist das Besondere an der Thematik – Kinder vor Gericht / im gerichtlichen Verfahren?

- Gefühle sind nicht justiziabel!
- Zeitmangel bleibt ein Problem bei Anhörungen.
- Das Kind verbleibt die ganze Prozesszeit über in der Objektrolle.
- Die Kinder sind verängstigt und eine Empfehlung lässt sich daraus nicht ableiten. Es sollen aber Empfehlungen geschrieben werden.
- Die Integration aller Anforderungen an die Arbeit mit einer Familie, die vor allem Angst hat.
- Es ist nicht zu vermeiden, dass Angehörige in Sorgerechtsstreitigkeiten neue Partner mitbringen.
- Wenn Gewalt und Missbrauch eine Rolle spielen, sind mehrere Gespräche zum Vertrauensaufbau notwendig.
- Eltern haben den Auftrag für ihre Kinder gute Entscheidungen zu treffen und ihnen alles zu erklären, schaffen es aber oft nicht allein.
- Das Zeitempfinden des Kindes wird ungenügend berücksichtigt.
- Wenn die Parteien nicht wollen, ist alles vergebens.
- Es ist schwierig, Richtern eine Empfehlung zu geben.
- Es ist schwierig zu „diagnostizieren“, ob Fremdbeeinflussung bei einem Kind vorliegt.
- Wie kommt man zu Gutachten?
- Vermögenssorge steht oft der gemeinsamen Sorge entgegen.
- Die Frage der Manipulation bleibt ungeklärt und beschert unangemeldete Besuche.

Rollen und Aufträge

- Jeder hat seinen Auftrag.
- Das Jugendamt hat eine unsichere Rolle und muß über die Rolle des Verfahrenspflegers aufgeklärt werden.
- Verfahrenspfleger muß seine Tätigkeit selbst verantworten.
- Der Verfahrenspfleger ist nicht der Vertraute des Kindes!
- Der Richter darf dem Verfahrenspfleger keine Aufträge erteilen, das ist nicht erlaubt.
- Der Verfahrenspfleger kann dem Richter eine Idee unterbreiten.
- Nach dem mit dem Kind besprochen wurde, was war, kann der Verfahrenspfleger für das Kind in Beschwerde gehen.
- Verfahrenspfleger sollten sich bündeln, um Lösungen für die Politik zu finden.
- Verfahrenspfleger müssen Vertrauensvorschuß vom Gericht bekommen.
- Richter braucht Signale: "Dieser Fall lohnt sich!"
- Die Verantwortung liegt bei den Eltern, nicht beim Gericht.
- Anwälte und Richter sind keine Pädagogen, es geht um materielle Dinge mehr, als um die Kinder.
- Das Jugendamt soll sensibilisieren, um Verständnis werben, bei den Eltern, für den Besuch beim Psychologen, Beratung, Gericht u.s.w..
- Wenn die Eltern nicht entscheiden, dann entscheidet der Richter.
- Eltern müssen aufgeklärt werden, über die Unauflösbarkeit der Elternrolle.

Was sollte sich ändern, um Kindern Familiengerichtliche Verfahren zu erleichtern?

- Weiterbildung für Verfahrenspfleger.
- Jugendamt, Richter, Verfahrenspfleger,(Anwälte)brauchen Zusammenkunft und fachlichen Austausch.
- Transparenz schaffen auch in den Rollen.
- Feindseligkeiten müssen ersetzt werden durch ehrliches Interesse an der anderen Profession und den Parteien untereinander.
- Die Schärfe muss aus den Anträgen der Anwälte raus!
- Entstressung des Verfahrens.
- Weiterbildung für Eltern aber nicht als Zwang /Kursreihe - Thema: "Psychosoziale Belastung des Kindes"4-5 Abende, 2-3x im Monat.
- Weiterbildung auch für Anwälte und Richter.
- Leitfaden bei Trennung und Scheidung für Kinder, Rechte und Pflichten evtl. als Comic.
- Freie Kooperationsvereinbarungen formulieren.
- Gütesiegel für Anwälte.
- Beteiligung von Kindern.
- Streitende Eltern brauchen Zielkorrektur in Richtung gemeinsame Sorge und die Aufklärung über Konsequenzen.
- Elternverantwortung weiter stärken, aber das Kind nicht aus dem Blick verlieren.
- Kontakt zu anderen aufnehmen – Ansprache der Uninteressierten.
- Fallbezogen und anonym arbeiten in Arbeitskreisen.

Praktische Hinweise:

- Es gibt eine Regionalgruppe Niedersachsen – E-Mail Verteiler – alle interessierten werden in den Verteiler aufgenommen. Es gibt aktuelle Infos über Urteile.
- Es lohnt sich in die aktuellen Seiten des FZP reinzuschauen – www.pflegefamilienzentrum.org.
- Halle hat einen Arbeitskreis Mediation
- AG Cochemer Modell Halle
- Görlitz AG

AG 4

Wovor müssen wir Kinder schützen?

Leitung: Dr. Jörg Maywald

Die Zeit war leider zu kurz, um alle Themen zu diesem Komplex ausführlich bearbeiten zu können. Folgende „Prioritäten – Liste“ wurde festgelegt und so bearbeitet:

1. Rückkehroption – auch gegen den Willen der Eltern
2. Psychisch kranke Eltern, Verwahrlosung, Erziehungsunfähigkeit
3. Kinder im Spannungsfeld zerrütteter Eltern
Wann ist Umgang schädlich? Elternkonflikte, Loyalität, Umgang nach Verbleibensanordnung, Geschwisterunterbringung, Eingriffsschwellen bei Kindeswohlgefährdung

Zu 1. Rückkehroption

Erster Fall:

Kurzbeschreibung: Vierjähriger Junge, seit unmittelbar nach seiner Geburt in einer Pflegefamilie. Anfangs regelmäßiger Umgang mit der leiblichen Mutter (zuverlässig im Umgang, befindet sich in Substituierung). Sie hat Rückführungsantrag gestellt. Zwei Rückführungsversuche sind bereits gescheitert.

Pflegefamilie stellte Verbleibensanordnung, woraufhin der Umgang „zurückgeschraubt“ wurde und nur in Begleitung der Pflegefamilie erfolgt.

Viele Fragen traten im Zusammenhang mit dem Fall auf, z.B.:

- Welche Intension Hilfeplan zur Rückführung?
- Hat Pflegefamilie Problem mit Substituierung der Mutter?
- Ist Pflegefamilie: Ersatz- oder Ergänzungsfamilie?
- Was ist über Bindungsqualität bekannt?
- Was braucht das Kind?/ Was möchte das Kind?
- Wie stabil ist die Herkunftsfamilie?

Resümee:

- Bindung des Kindes hat Priorität
- Wenn das Kind sicher ist, kann der Kontakt zur leiblichen Mutter intensiviert werden, um die Suche nach der Identität zu unterstützen

Anmerkungen Dr. Maiwald:

Bindungsforschung besagt, egal welcher Art die Bindung ist, ist sie intensiv.

1. Vermutung: Mit der Mutter wurde zu Beginn nicht „Klartext“ geredet – damit falsche Hoffnungen geweckt
Auftrag: ASD muss dies umgehend nachholen, im Interesse des Kindeswohles
2. Vermutung: Mit der Pflegefamilie auch keinen klaren Auftrag besprochen

Empfehlungen:

- Bearbeitung der Dauer des Verbleibs
- Konfrontation mit der Situation und ob Pflegefamilie das so mit tragen kann
- Erwartungen des Kindes klar formulieren
- Die soziale Elternschaft ohne Störungen sich entwickeln lassen, Umgang „verträglich“ gestalten – d.h. keine Überforderung der Beteiligten.

Zweiter Fall:

Problem bei Rückführung in die Herkunftsfamilie gegen deren Willen

Fazit: Mangelhafte Abklärung der Rückkehr

Unsicherheit bei Hilfeplanung, d.h. auch Scheitern einkalkulieren

Finanzierungsfrage (?)

Zu 2. Psychisch kranke Eltern

Fallvorstellung:

- Mutter: beschreibt sich, zu Gewalt neigend, zwei Suizidversuche, zwei mal stationär in Psychiatrie
- zwei Söhne, äußerst aggressiv und autoaggressiv, in Bereitschaftspflege
- Mutter will ihre Kinder und ihnen helfen, sich gut zu entwickeln

Beiträge:

- „Hamburger Modell“: Bereitschaftspflegefamilien, die in akuten Situationen Kinder aufnehmen (Paten-schaften)
- Situation aus Kindersicht betrachten: Was dient dem Kindeswohl auf Dauer?
- Hilfebedarf der Mutter abklären

Anmerkungen Dr. Maiwald:

- „Psychisch kranke Eltern“ ist ein vernachlässigtes Thema, bedarf dringend mehr Augenmerk. Jugendhilfe ist oft nicht ausreichend
- Psychiatrie weiß oft nichts von den Kindern und deren momentaner Situation
- Transparenz ist unbedingt herzustellen

Zu 3. Kinder im Spannungsfeld zwischen zerrütteten Eltern

„Alltagssituationen“, die das Kindeswohl gefährden, da gegenseitig kein Wohlverhalten und Kommunikation über das Kind geführt wird - hohes Maß an Überforderung und Belastung. Dabei verhalten sich „gebildete“ Eltern oft am ärgsten - „Kaukasischer Kreidekreis“, wenn sich Vater und Mutter, zu denen das Kind Bindungen besitzt im "normalen" Elternkonflikt befinden, sollte beiden das Kind wichtig sein. Dem ist scheinbar nicht so, beide zerren am Kind und gefährden dessen Wohl.

Fazit:

- Beratungsstellen
- Auflagen
- Mediation

Oder:

- Interventionsorientiertes Gutachten anordnen
- Situationsentschärfende Maßnahmen von außen

Doch:

- Was passiert, wenn das Kind bei Mutter oder Vater ist? Siehe oben: Kein Wohlverhalten in der Kommunikation

Maßnahmen:

- Ggf. Herausnahme nach § 1666 androhen

Anmerkung Dr. Maiwald:

Verhalten im Sinne des geringsten Eingriffs, auf Situation beruhigend wirken, zeitweise Umgang aussetzen, adäquates Beratungsangebot

Kindeswohl und Kindeswille in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten

Handlungsanregungen an die beteiligten Professionen

Die folgenden Anregungen sind eine Zusammenfassung der Vorstellung der Arbeitsgruppen auf dem Podium zum Ende der Tagung. Sie finden hier in den Arbeitsgruppen entwickelte Ideen für die Praxis. Die Mehrheitsmeinung der Teilnehmenden wird hier nicht notwendiger Weise wiedergegeben.

Austausch und Kooperation

- Aufbau von lokalen Kooperationen und Netzwerken, um im Interesse der Beteiligten gute Entscheidungen zu finden. Dabei muss aber vermieden werden, dass es zu Koalitionsbildung kommt. Jede beteiligte Profession sollte ihre Rolle wahren.
- Kennen lernen der Rollen der Beteiligten und der Erwartungen, die sie an die anderen Beteiligten haben, um die Informationen „bedarfsgerecht“ zu liefern und Enttäuschungen zu vermeiden.
- Jeder Beteiligte sollte die Informationen haben, die er braucht, um seine Arbeit gut machen zu können. Richter sind auf die Einschätzungen von Psychologen und Pädagogen angewiesen.
- Außergerichtliche Absprachen und Beratung, um den streitenden Parteien die Bedeutung des Kindeswohls vor Augen zu führen.
- Die beteiligten Professionen sollten sich nicht scheuen, den direkten Draht zueinander zu nutzen.

Ausbildung und Qualifizierung

- Sensibilisierung der Richter für das Problem, dass es sich bei familiengerichtlichen Verfahren um dynamische Prozesse handelt, die auch während sie beim Gericht anhängig sind noch eine Veränderung erfahren und auf die der Richter durch seine Verhandlungsführung einwirkt.
- Fortbildungszwang für Richter, insbesondere auch im Hinblick auf die sozialwissenschaftlichen Aspekte des familiengerichtlichen Verfahrens.
- Einheitliche Qualitätsstandards für die Ausbildung von Verfahrenspflegern, um eine kompetente Vertretung der Kinder zu gewährleisten.
- Qualitätssiegel für Anwälte, die bereit sind, das Kindeswohl in den Mittelpunkt ihrer Arbeit im familiengerichtlichen Verfahren zu stellen, zumindest aber vermeiden, unnötige Schärfe in die Auseinandersetzung zu tragen.
- Gütesiegel für Jugendämter, die systemische Familienberatung anbieten.
- Qualifizierung von Pflegeeltern im Hinblick auf die Themen „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ und „Toleranz gegenüber der Herkunftsfamilie und ihren Werten“.

Verfahren

- Stärkere Einbeziehung des Kindeswillens, auch wenn dies gegen das Interesse der Sorgeberechtigten läuft, beispielsweise wenn ein Kind den Umgang ablehnt, beide Eltern ihn aber wollen.
- Erweiterte Verfahrensmöglichkeiten im FGG, die der Tatsache Rechnung tragen, dass es im familienrechtlichen Verfahren nicht um Vergangenheitsbewältigung, sondern um Zukunftsgestaltung geht. So sollte es beispielsweise einfacher sein, gerichtliche Entscheidungen abzuändern.
- Beachtung der Tatsache, dass durch die Verfahrensdauer das Kindeswohl gefährdet werden kann, wenn es hierdurch zu unnötigen seelischen Belastungen des Kindes kommt.
- Konkrete Ziel- und Zeitvorgaben an Gutachter, um zügige Erstellung von Gutachten zu sichern.
- Ehrlichkeit gegenüber den Kindern, statt falscher Versprechen, die keiner einhalten kann. Hierzu gehört auch, dass Mandanten zur Ehrlichkeit angehalten werden.
- Besondere Sensibilität und stärkeres Engagement in der Eingangssituation des Verfahrens. Ein guter Beginn stellt oft die Weichen für ein gelingendes Verfahren. Hier gilt es Zeit und Fachlichkeit zu investieren.

Sonstiges

- Eine Haftung der Beteiligten in Justiz und Ämtern für krasse Fehlentscheidungen sollte angedacht werden.
- Ausreichende Beratung von Eltern über Konsequenzen der Entscheidung, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege in Anspruch zu nehmen, damit Kinderschutz später nicht über eine Verbleibensanordnung sicher gestellt werden muss.
- Bessere Angebote für Kinder mit psychisch kranken Eltern. Beispielsweise über „Notfallnetze“, die greifen können, wenn die Eltern psychotische Schübe haben.

Veranstalter:

Landesverwaltungsamt - Landesjugendamt Sachsen- Anhalt

Neustädter Passage 15
06132 Halle
Telefon: 0345/ 6912 462

Verband Anwalt des Kindes Sachsen- Anhalt

Breite Str. 9
39175 Biederitz
Tel. : 039292/ 65918
Mail: sachsenanhalt@v-a-k.de
Weitere Infos : www.v-a-k.de

Fachzentrum für Pflegefamilien Sachsen - Anhalt Stiftung Ev. Jugendhilfe St. Johannis

Dr. John Rittmeister Str. 6
06406 Bernburg
Tel.: 03471/ 37 40 76
Mail: info@pflegeelternschule.org
Weitere Informationen : www.pflegefamilienzentrum.org

Tagungsort

Veranstaltungszentrum der
Stiftung Ev. Jugendhilfe St. Johannis
Einsiedelsgasse 6 a
06406 Bernburg

Redaktion

Fachzentrum für Pflegefamilien Sachsen - Anhalt
Stiftung Ev. Jugendhilfe St. Johannis
Dr. John Rittmeister Str. 6
06406 Bernburg